Versuch
einer
Anleitung
zu
Abschätzung der Grundstücke
nach
Classen,
besonders
zum Behufe einer
Grundsteuer-Rectification.

Von
Gustav von Flotow,
Königl. Sächs. Cammerrathe.

Leipzig,
bey C. H. F. Hartmann.
1820.

Vorrede.

Zu einer Zeit in welcher Grundsteuer-Rectificationen fast in allen Staaten an der Tagesordnung, die Meinungen über diesen wichtigen Gegenstand aber noch sehr verschieden sind, bedarf die Erscheinung gegenwärtigen Versuchs einer Anleitung zu Abschätzung der Grundstücke nach Classen, keiner großen Entschuldigung. Ich darf daher wohl auf Nachsicht rechnen, wenn ich es wage, meine Ansicht dieser Sache, bescheiden vorzutragen, und zu den vielen seit Solons erster Grundbesteuerung vorgeschlagenen und angewendeten Methoden der Grundabschätzung, noch eine, größtentheils neue, hinzuzufügen.

Meiner Meinung nach, kann eine ihrem Zwecke entsprechende Grundsteuer-Rectification, nur nach einer vorhergehenden genauen Vermessung der Grundstücke, durch Abschätzung derselben, in Rücksicht ihrer Ertragsfähigkeit im gegenwärtigen Zustande, nach zuvor genau bestimmten, natürlichen Classen, und unter genauer Berücksichtigung aller ökonomischen und merkantilischen Verhältnisse nach festen Vorschriften, erfolgen. Jede andere Art der Grundsteuer-Rectification, läßt der Willkühr und individuellen Ansicht des Taxators zuviel Spielraum, als daß dadurch eine verhältnißmäßig gleiche Abschätzung und also auch eine eben solche Besteuerung bewirkt werden könnte.

Von dieser Ansicht bin ich bey Ausarbeitung nachstehender Abhandlung ausgegangen. Daß ich dabey des Herrn Staatsrath Thaer Versuch einer Ausmittelung des Reinertrags der Grundstücke, Berlin 1813. beständig im Auge behalten und fleißig benutzt habe, wird mir wohl niemand zur Last legen, vielmehr würde es mir sehr zum Vorwurf gereichen müssen, wenn ich dieses vortreffliche Werk, welches leider die Aufmerksamkeit des ökonomischen Publicums, nicht so, wie es verdient, auf sich gezogen zu haben

scheint, nicht gehörig beachtet hätte. Nicht nur die Grundidee im vorliegenden Versuche ist, wie ich mit inniger Dankbarkeit gegen den von mir hochverehrten Vater aller rationellen Landwirthschaft erkenne, ganz aus vorgenanntem Werke entlehnt, sondern ich habe auch alles dasjenige benutzt, was ich, so lange ich mich theils aus Beruf, theils aus Neigung mit diesem Gegenstande beschäftige, in meinem Wirkungskreise bewährt gefunden habe. Demohngeachtet fürchte ich nicht, daß man bey Vergleichung beyder Arbeiten, mir mit Grund wird Schuld geben können, daß ich blos nachgeschrieben hätte, vielmehr hoffe ich, daß man dann in meiner Arbeit viel Eigenthümliches bemerken wird, und wünsche nur, daß dasselbe auch brauchbar und nützlich seyn möge. Ich habe mich wenigstens bemühet, die Idee der Abschätzung der Grundstücke nach festbestimmten Classen weiter und gänzlich durchzuführen, solche auf die Localverhältnisse Sachsens anzuwenden und das Ganze gemeinfaßlicher zu machen.

Schon Herr Staatsrath Thaer ist, Seite 13. seines oben angeführten Werkes der Meinung, daß es bey dem bearbeiteten Gegenstand, einem Manne

nicht möglich sey, stets das Richtigste zu treffen, sondern daß das Einzelne der weiteren Prüfung talentvoller Männer, besonders solcher, die andere Localitäten vor Augen haben, unterliegen müsse. Hiermit stimme auch ich völlig überein, und wenn ich gleich glaube, daß eine Vergleichung der von mir unter ganz andern Verhältnissen angenommenen Sätze ꝛc. mit den im gedachten Thaerschen Werke enthaltenen, nicht uninteressant seyn werde; so bin ich doch fest überzeugt, daß eben diese von mir angenommenen, einzelnen Sätze ꝛc. noch einer vielfachen Prüfung und Berichtigung bedürfen werden, welcher ich mit Vergnügen entgegen sehe. Eben deshalb schien es mir auch, abgesehen von dem Beyfalle, welchen eine Skizze dieser Schrift gefunden, und von andern in meinen persönlichen Verhältnissen liegenden Bewegungs-Gründen, besser zu seyn, dieses Werk schon jetzt, mit allen seinen Unvollkommenheiten, welche ich recht wohl fühle, dem Publiko zu übergeben, als dasselbe noch, bis zu mehrerer Vervollkommnung aufzubewahren. Gelingt es mir nur, durch diese Blätter, die Aufmerksamkeit rationeller Landwirthe, mehr auf diesen wichtigen Gegenstand zu leiten, und denselben mehr zur Sprache zu bringen, als bisher geschehen

ist; so bin ich schon sehr belohnt. Nur bitte ich, bey Beurtheilung der angegebenen Abschätzungs-Methode zu bedenken:

1) daß eine absolut gleiche Abschätzung der Grundstücke nach ihrem reinen Ertrage, eben so unmöglich ist, als eine völlig gleiche Besteuerung aller Staatsbürger nach ihrem reinen Einkommen überhaupt, daß beydes aber auch durchaus nicht nöthig ist, sondern daß man sich sehr wohl mit möglichster Annäherung begnügen könne.

2) daß eine Revision der Grundsteuer in festbestimmten Zwischenräumen (nach 30 — 50 Jahren, während welcher jedoch alle Veränderungen, die mit den Grundstücken vorgehen, sowohl auf der Karte, als im Steuercataster nachgetragen werden) immer nöthig bleibt, vorgenommene Verbesserungen der Grundstücke aber eine gewisse Zeit lang bey der Steuer unberücksichtigt bleiben müssen.

Daß die in nachstehender Abhandlung aufgestellten Grundsätze außer ihrer Anwendung zum Behufe einer Grund-Besteuerung, auch bey Fertigung von Grundanschlägen, gerichtlichen und besonders hypothe-

karischen Schätzungen der Güter, Gemeinheits-Theilungen, Aufhebung von Huthungs-Gerechtigkeiten 2c. mit Vortheil angewendet werden können, brauche ich hier nur kürzlich zu bemerken.

Geschrieben zu Dresden den 1sten Januar 1820.

der Verfasser.

Inhalt.

Einleitung.

Gegenstände, worüber man vor dem Beginnen einer Grundsteuer-Rectification völlig im Reinen seyn muß, nämlich:

1) über die Nothwendigkeit der Grundsteuer-Rectification.

2) über die Art und Weise der Zuziehung der bisher steuerfreyen Grundstücke.

3) über die nöthig werdende Rectification sämmtlicher übriger Steuern.

4) über das bis zu Vollendung der Steuer-Rectification nöthige Provisorium.

5) über die Aufbringung der durch diese Geschäfte erwachsenden Kosten, und

6) über das bey Vermessung und bey Abschätzung der Grundstücke zu beobachtende Verfahren.

Anleitung zu Abschätzung der Grundstücken nach Classen.

§. 1. Hauptumstände, welche den Werth eines Grundstücks bestimmen.

§. 2. Ausmittelung der Größe des Grundstücks.

§. 3. Schätzung des Werths der Grundstücke.

§. 4. Bonitirung.

§. 5. Taxation und Berücksichtigung der merkantilischen Verhältnisse.

§. 6. Wahl der Boniteurs, deren Einübung und Prüfung.

§. 7. Geschäfte der Boniteurs.

§. 8. Geschäfte des Abschätzungs-Commissairs.

§. 9. Die bey der Bonitirung gegenwärtigen Personen.

§. 10. Verfahren bey dem Bonitiren überhaupt.

§. 11. Abfassung des Bonitirungs-Protocolls.

§. 12. Reclamation gegen die geschehene Bonitirung der Grundstücke.

§. 13. Classification der Felder.

§. 14. Werthsbestimmung der Classen.

§. 15. Ausmittelung dieses Werths in Gelde.

§. 16. Classification und Werthsbestimmung der Wiesen.

§. 17. " " " der Gärten.

§. 18. " " " der Weinberge.

§. 19. " " " der Teiche.

§. 20. " " " der Huthungen.

§. 21. Werth der Brach- und Stoppelweiden.

§. 22. Werth der Wiesenhuthung.

§. 23. = der Holzweiden.

§. 24. Berücksichtignng der abhängigen Lage und Umgebung der Grundstücke.

§. 25. Berücksichtigung des Klimas.

§. 26. = der Wirthschaftsart.

§. 27. = der Entfernung des Grundstücks vom Wirthschaftsorte und des Unterschieds zwischen einzelnen Grundstücken und geschlossenen Wirthschaften.

§. 28. Berücksichtigung der Entfernung des Grundstücks vom nächsten Getreidemarktorte überhaupt.

§. 29. Fernere Berücksichtigung der merkantilischen Verhältnisse.

§. 30. Berücksichtigung der Frohndienste, Servituten ꝛc.

B e y l a g e n.

A. Bestimmung der Tagelöhne.

B. Berechnung der jährlichen Unterhaltungs-Kosten eines Pferdeknechts.

C. Berechnung der jährlichen Unterhaltungs-Kosten eines zweyspännigen Pferdegespanns mit Schiff und Geschirre und Ausmittelung der Kosten eines zweyspännigen Pferdespanntags.

D. Berechnung der jährlichen Unterhaltungs-Kosten eines zweyspännigen Ochsengespanns bey Stallfütterung und Ausmittelung der Kosten eines zweyspännigen Ochsenspanntags.

E. Oekonomische Classification des Bodens.

F. Classification der Wiesen.

G. Werthsbestimmung der Weiden.

H. Einfluß der Städte auf den Reinertrag.

I. Physische Classification des Bodens und Zusammenstellung derselben mit der ökonomischen Classification.

Einleitung.

Ehe und bevor man in einem Staate zu einer Grundsteuer-Rectification vorschreitet, muß man über Folgendes völlig einig seyn:

1) über die Nothwendigkeit einer Grundsteuer-Rectification überhaupt,
2) über die Art und Weise der Zuziehung der bisher steuerfreyen Grundstücke,
3) über die, nach der Grundsteuer-Rectification ebenfalls nöthige Rectification der sämmtlichen übrigen Steuern,
4) über das bis zu Vollendung der gänzlichen Steuer-Rectification nöthig werdende Provisorium,
5) über die Aufbringung der durch diese und die folgenden Geschäfte erwachsenden Kosten, und
6) über das bey Vermessung und Abschätzung der Grundstücke anzuwendende Verfahren.

Man ist im Publikum sehr verschiedener Meinung darüber: ob eine Grundsteuer-Rectification überhaupt nothwendig und die Zuziehung aller bisher steuerfreyen Grundstücke gerecht sey?

Ohne mich hier in eine weitläufige Widerlegung der einen oder andern Meinung einzulassen, glaube ich blos die meinige kürzlich aussprechen zu müssen, und bemerke daher, daß ich eine allgemeine Grundsteuer-Rectification, nur dann in jeder Rücksicht für nothwendig halte, wenn und wo bey

der bestehenden Grundbesteuerung ohne alle richtige Prinzipien verfahren, und alles der Willkühr und Ansicht der Taxatoren überlassen wurde, dadurch aber jetzt, das erste Erforderniß eines Steuersystems, die Erhaltung der Beytragsfähigkeit sämmtlicher Contribuenten, gefährdet wird. Wo dieses alles nicht der Fall ist, sondern nur einzelne, aus unrichtiger Ansicht und Anwendung der nicht zu verwerfenden Grundsätze, entstandene Ungleichheiten vorkommen oder dergleichen Ungleichheiten nur durch die Länge der Zeit und die seitdem fortgeschrittene Cultur entstanden sind, da kann nach meinem Dafürhalten wohl blos eine Ausgleichung der alten Steuern und Beyziehung der bisher steuerfreyen Grundstücke auf ähnliche, nun jedoch genau zu bestimmende Art, statt finden, sollte auch das Ganze etwas weniger vollkommen werden, als bey einer völlig neuen, auf richtigere Prinzipien begründeten Grundsteuer=Rectification. Selbst ziemlich beträchtliche Ungleichheiten in der Besteuerung haben sich längst durch die Zeit und die vorgegangenen Veränderungen der Besitzer der Grundstücke, so viel als nöthig ausgeglichen, und das Drückende, was sie für den ersten Besitzer hatten, dadurch großentheils verloren, daß der jetzige Besitzer bey deren Erwerbung, auf diese höheren Lasten Rücksicht genommen hat. Der Hauptpunkt bleibt also immer, ob bey der bestehenden Besteuerung zu befürchten ist, daß die Beytragsfähigkeit einzelner Contribuenten verloren gehen werde. *)

*) Uebrigens ist es auch ein wahres Wort, was Benzenberg in seinem Werke über das Cataster Thl. 2. S. 10. sagt: Ein genaues Cataster von einem Lande ist nur dann wünschenswerth, wenn das Land Stände hat und wenn seine Regierung sich edler Zwecke bewußt ist.

Für gerecht kann ich aber die Beyziehung der bisher anerkannt steuerfreyen Grundstücke nur dann erkennen, wenn entweder

a) alle Besitzer bisheriger steuerfreyer Grundstücke, für die künftig mit zu übernehmenden Steuern, eine verhältnißmäßige Entschädigung erhalten, oder

b) die alten Steuern nach wie vor fortentrichtet, die bisher steuerfreyen Grundstücke aber zu allen Erhöhungen der alten Steuern so wie zu allen neuen Steuern und außerordentlichen Staatslasten gleichmäßig mit den übrigen zugezogen werden. *)

Das erste, nämlich die Entschädigung der bisher steuerfreyen Grundstücksbesitzer, ist meiner Ansicht nach jedenfalls das Beste, und wenn gleich die Ausmittelung des Aequivalents schwierig seyn mag, so ist sie doch nicht unmöglich, wie dieß das Beyspiel des Großherzogthums Weimar gelehrt hat.

Nimmt man bei einer Grundsteuer-Rectification weder auf die eine noch auf die andere Art auf die bisher anerkannten Steuerfreyheiten Rücksicht, so kann ich sie auch nicht für gerecht, also auch nicht für weise halten, denn nur was gerecht ist, ist weise.

Soll aber eine Grundsteuer-Rectification erfolgen, so muß damit zugleich auch eine Rectification aller übrigen

*) Bey Beurtheilung dieser Sätze, ist wohl zu beachten, daß bisher die Steuerfreyheit gewisser Grundstücke vom Staate anerkannt, das Recht der Steuerfreyheit also wohl erworben war, künftig aber keine dergleichen Steuerfreyheiten mehr sollen erworben werden können. Läßt man dieß unbeachtet, so kann man freylich zu andern Ansichten verleitet werden, wie z. B. Krönke in seinen Grundsätzen einer gerechten Besteuerung. Heidelberg. 1819. S. 276 und folg.

directen und indirecten Steuern und Abgaben, namentlich auch der Gewerbsteuer verbunden seyn, damit so viel als möglich alle Objecte des Vermögens und Einkommens besteuert werden, und eine gleichmäßige Vertheilung der Staatslasten, auf alle Classen von Staatsbürgern, bewirkt werde. Daß diese verhältnißmäßige Vertheilung aber, ein besonders schwieriges Geschäft sey, ist leicht einzusehen. Eine blos einseitige Rectification der Grundsteuer würde die Lasten zu sehr auf die Grundbesitzer werfen und sie daher unfehlbar niederdrücken.

Um mich jedoch nicht Misdeutungen auszusetzen, erlaube ich mir noch meine Ansicht in Rücksicht der Steuer-Rectification überhaupt, ohne alle Anmaaßung hier kürzlich darzulegen.

Für eine allgemeine Vermögensteuer stimme ich nur dann,

1) wenn dieselbe zugleich auch eine Einkommensteuer ist,
2) wenn beyde blos auf der eigenen Angabe des Staatsbürgers beruhen,
3) wenn diese Steuern nach Classen eingerichtet, und
4) wenn sie überhaupt nicht hoch angelegt werden.

Auf jede andere Art hat die Vermögens- und Einkommensteuer zu viel Gehässiges und dringt zu sehr in die Privatverhältnisse ein, auch fällt ohnehin schon der größte Theil der andern Steuern dem Capitalisten, Rentenier und Besoldeten zur Last, da alle übrige sich größtentheils durch Erhöhung der Preise ihrer Gewerbsproducte entschädigen. Ich zweifle nicht, daß bey Anwendung der gehörigen Mittel, selbst auf diesem Wege, durch die eigene Angabe der Staatsbürger, noch eine bedeutende Unterstützung für den Staats-

aufwand zur Erleichterung der übrigen Steuerpflichtigen, werde zusammen gebracht werden.

Sehr zu empfehlen ist eine Regulirung der Personensteuer. Staatsdiener sollten mit derselben, so wie mit einer Besoldungssteuer mit Ausnahme der Beyträge zu außerordentlichen Staatslasten, gänzlich verschont werden, denn es ist völlig unpassend, daß ihnen der Staat mit der einen Hand etwas giebt, was er ihnen mit der andern Hand wieder nimmt.

Findet aber eine zweckmäßige, allgemeine Rectification der Steuern und Abgaben statt, und wird von der Staatsverwaltung stets der Grundsatz beobachtet:

daß weise Sparsamkeit die erste Bedingung einer guten Staats- und Finanzverwaltung sey;

so können auch die Abgaben weder für den Einzelnen noch für ganze Gewerbe drückend und die bisher drückenden: (Accise, Mauth, Stempel rc.) gewiß vermieden werden.

Da nun aber eine Grundsteuer-Rectification, so wie eine allgemeine Steuer-Rectification überhaupt, keineswegs das Werk weniger Monate seyn kann, sondern dazu bey einem nur einigermaaßen bedeutenden Staate mehrere Jahre erforderlich seyn dürften; so ist meistentheils, wenn man nicht bis zu Beendigung der nöthigen Arbeiten, das alte Steuersystem unterdessen beybehalten kann und will, die Einführung eines interimistischen Steuersystems, eines Provisoriums, nöthig, welches aber, zu Verminderung aller Kosten, so einfach als möglich seyn muß. In den meisten Fällen wird es am rathsamsten seyn, die Kosten des Provisoriums zu ersparen und das alte Steuersystem bis zu Einführung des neuen beyzubehalten, und dasselbe nur in ähnlicher Maaße auf die bisher steuerfreyen Grundstücke anzuwenden. Was

so lange bestanden hat, kann auch wohl, ohne besonderen Nachtheil noch einige Jahre bestehen, und es ist besser, eine bestehende Einrichtung wird später oder gar nicht, als schlecht geändert.

Die Kosten, welche eine Grundsteuer-Rectification, so wie eine Steuer-Rectification überhaupt, verursacht, werden jedenfalls sehr bedeutend seyn, und können leicht sich in die Millionen belaufen. Ist aber die Grundsteuer-Rectification überhaupt nothwendig, wird solche mit einer Vermessung verbunden und sind richtige Grundsätze zu Abschätzung der Grundstücke aufgestellt, dann werden wenigstens die hierdurch verursacht werdenden Kosten, von den vielfachen daraus hervorgehenden Vortheilen und Erleichterungen bey Arrondirung, Aufhebung der Frohndienste nnd Servituten, Gemeinheitstheilungen ꝛc. bey Weitem überwogen.

Daß das bey der Vermessung zu beobachtende Verfahren, so wie die Methode der Abschätzung der Grundstücke, vor dem Beginnen der Geschäfte, fest stehen müsse und im Laufe der Arbeit durchaus keine Abänderung erleiden dürfe, versteht sich von selbst. Um so nothwendiger ist daher aber auch besonders die vorherige, genaue und vielseitige Prüfung der Abschätzungs-Grundsätze durch verständige Landwirthe aus aus allen Theilen des Landes.

Sehr willkommen muß es seyn, wenn dergleichen Grundsätze schon früher von andern aufgestellt und von dem ökonomischen Publiko günstig beurtheilt worden sind, wo es sodann nur noch auf die Beurtheilung der Anwendbarkeit auf ein bestimmtes Land ankommen würde.

Dergleichen Grundsätze, und zwar zu Abschätzung der Grundstücke nach Classen, habe ich nun in der folgenden Abhandlung entworfen und übergebe sie hiermit dem ganzen

landwirthschaftlichen Publiko zur weitern Prüfung und Berichtigung.

In Hinsicht des Verfahrens bey der Vermessung, so wie in Betreff der aus derselben hervorgehenden Vortheile, verweise ich auf Benzenbergs sehr lehrreiches, wenn gleich gar zu weitschweifiges Werk, über das Cataster. Bonn 1818., welches in dieser Hinsicht nichts zu wünschen übrig läßt. Auch wird man daselbst finden, welche ungeheure Summen nutzloser Weise weggeworfen werden können, wenn man bey dem Beginnen des Vermessungs- und Abschätzungsgeschäfts, dasselbe noch nicht gehörig von allen Seiten überdacht hat und über die vorerwähnten Punkte noch nicht völlig im Klaren ist.

Anleitung
zu
Abschätzung der Grundstücke
nach Classen.

---

§. 1.

Hauptumstände, welche den Werth eines Grundstücks bestimmen.

Der Werth eines Grundstücks wird bestimmt,

1) durch seine Größe,

2) durch seine Ertragsfähigkeit, und

3) durch die merkantilischen Verhältnisse seiner Lage.

Es zerfällt also das Abschätzungsgeschäft in drey besondere Geschäfte.

a) in die Ausmittelung der Größe (Vermessung);

b) in die Ausmittelung der Ertragsfähigkeit (Classification) und

c) in die Ausmittelung des hierdurch und durch die merkantilischen Verhältnisse sich bestimmenden Werths des Grundstücks (Berechnung).

§. 2.

Ausmittelung der Größe der Grundstücke.

Die Größe eines Grundstücks wird durch Vermessung desselben durch verpflichtete Sachverständige ausgemittelt, und es muß eine solche Vermessung jederzeit der Bonitirung der Grundstücke vorhergehen.

Bey dieser Vermessung ist, zum Behufe der folgenden Berechnung und zur Erleichterung der Auffindung nur nöthig, daß die Gränzen eines jeden Grundstücks, ohne weitere Situation, jedoch in Verbindung mit den anstoßenden Grundstücken, in Riß gebracht werden.

Von jeder Flur oder Gemeinde, wird ein besonderer Riß gefertigt, und auf jedem Grundstücke die Art desselben (am besten durch Zeichen) nnd die Nummer des Hauses, zu dem es dermalen gehört, bemerkt. Ueberdieß erhält jedes Grundstück eine durch die ganze Flur fortlaufende Nummer, unter welcher, in dem zugleich zu fertigenden Flurregister, der Name des jetzigen Besitzers von dem Feldmesser aufzuführen ist.

Sind schon Vermessungen vorhanden, so werden solche geprüft und nach Befinden benutzt.

Bey der Vermessung und Berechnung ist dasjenige, was im §. 10. wegen der Steine, im §. 24 wegen der Neigung und im §. 30. wegen der Servituten bemerkt worden, zu berücksichtigen.

Anmerk. Bey der Vermessung kommt es sehr darauf an, ob man mit derselben zugleich eine Kartirung des ganzen Landes verbinden oder blos eine Vermessung der einzelnen Grundstücke und eine Zusammenstellung in einzelne, unter sich nicht zusammenhängende Flurkarten stattfinden lassen will. Daß erste erfordert trigonometrische Grundlagen und vermehrt die Kosten bedeutend, ist aber in anderer Hinsicht von außerordentlichem Nutzen für den Staat, daher ich immer, sobald es nur die Kräfte des Staats erlauben, rathen würde, die Vermessung gleich so anzustellen, daß alle möglichen Vortheile daraus gezogen werden können.

Die bloße Detail-Vermessung hat wenig Schwierigkeiten und geht bey gehöriger Benützung aller bekannten

Vortheile noch ziemlich rasch. Doch dürften immer mehrere Jahre zur Beendigung der Vermessung eines ganzen Landes, erforderlich seyn. Die Berechnung der in Riß gebrachten Grundstücke, kann durch Maschinen, Multiplicationstafeln ꝛc. und die Vervielfältigung der Risse durch die Lithographie sehr erleichtert werden. Die ganze Vermessung muß unter der Aufsicht eines thätigen und geschickten Sachverständigen stehen. Die Kosten der Vermessung können in jedem Staate sehr vermindert werden, wenn die Vermesser und ihre Gehülfen, so viel als möglich aus den dazu tauglichen Personen des Militärs ausgewählt werden, und so bedeutend diese Kosten auch immer sind und bleiben, so kommen sie doch mit dem vielseitigen Nutzen einer solchen Vermessung und Kartirung (worunter ich nur Flurkarten verstehe) in gar keinen Vergleich. Die Vermessung muß jedesmal der Bonitirung vorhergehen. Denn hierdurch wird die bey der Bonitirung so nöthige Uebersicht der ganzen Flur gar sehr erleichtert, das Bonitirungsgeschäft sehr beschleunigt und man kann nur auf diese Art versichert seyn, daß kein Grundstück übersehen worden ist, und die Bonitirungsgränzen, welche außerdem sehr leicht wieder in Verwirrung gerathen können, richtig eingetragen werden, welches letztere auf dem bereits vorhandenen Riß sehr leicht und ohne weitläufige Messung geschehen kann.

Meines Wissens besitzt außer Würtemberg noch kein Land eine völlig durchgeführte, auf Vermessung gegründete Abschätzung des Grundeigenthums. Die Vermessung und Abschätzung im Würtembergischen wurde innerhalb 13. Jahren beendigt und 1744 das Cataster hierauf begründet.

§. 3.

Schätzung des Werthes der Grundstücke.

Ist die Größe der Grundstücke durch die Vermessung ausgemittelt, so zerfällt die Schätzung des Werthes des Grund und Bodens, in zwey Geschäfte, in die Bonitirung

oder die Bestimmung der Ertragsfähigkeit des Grundstücks und in die Taxation, oder die Berechnung des Werths desselben.

§. 4.
Bonitirung.

Die Bonitirung oder die Bestimmung der Ertragsfähigkeit der Grundstücke, geschieht nach den für jede Art der Grundstücke, weiter unten angegebenen ökonomischen Classen derselben durch die dazu erwählten Boniteurs oder Taxatoren, unter Leitung und Aufsicht des, das ganze Abschätzungs-Geschäft dirigirenden Commissairs.

Anmerk. Das ganze Abschätzungs-Geschäft muß unter der Direction eines einzigen Mannes, nicht eines Collegii stehen. Nur hierdurch kann Einheit und Gleichförmigkeit der Ansicht, welche bey diesem Geschäfte so nöthig sind, erhalten werden. Daß aber der Abschätzungs-Commissair, seinem Geschäfte völlig gewachsen, und ein streng rechtlicher und unpartheyischer Mann seyn muß, ihm auch noch der Größe des abzuschätzenden Landes, einige Untercommissarien, welche sodann hauptsächlich die in §. 6. erwähnte Uebung und Controlle der Taxatoren zu besorgen haben, beygegeben werden müssen, versteht sich von selbst.

§. 5.
Taxation und Berücksichtigung der merkantilischen Verhältnisse.

Die merkantilischen und einige bey der Classification nicht in Betracht gezogenen ökonomischen Verhältnisse, werden bey der Taxation oder Werthsberechnung der Grundstücke, wie unten bemerkt, berücksichtigt. Dieses Geschäft wird aber von besonderen, im Rechnungswesen geübten Personen unter Aufsicht des Abschätzungs-Commissairs besorgt.

§. 6.

Wahl der Boniteurs (Taxatoren) deren Einübung, Prüfung und Revision.

Für jedes Amt werden aus verständigen Landwirthen aller Art, einige Taxatoren bestimmt und verpflichtet, und ihnen gewisse Distrikte bey der Bonitirung angewiesen. Der Abschätzungs-Commissair, der sich eine allgemeine Uebersicht über die Beschaffenheit des Bodens ꝛc. in jedem Distrikte verschaffen muß, hat diesen Taxatoren, durch Bezeichnung gewisser Normalstücke ihres Distrikts, welche genau in die für jede Art der Grundstücke bestimmten Classen (soweit solche in ihren Distrikten vorkommen) passen, die praktische Anwendung der Classifications-Grundsätze noch deutlicher zu machen, sie im Bonitiren zu üben und zu prüfen, und nur dann erst dieselben zum wirklichen Bonitiren zuzulassen, wenn er sich von ihrer völligen Brauchbarkeit überzeugt hat. Auch muß er solche stets fleißig controliren, revidiren und nöthigenfalls deren Taxationen berichtigen.

§. 7.

Geschäfte der Taxatoren.

Das Geschäft des Taxators, besteht also blos darin, für jedes Grundstück des ihm angewiesenen Distrikts die Classe zu bestimmen, in welche dasselbe gehört, (§. 13. 16. 17. 18. 19. 20.) dabey aber die Umgebung des Grundstücks §. 24., die auf dem einzelnen Grundstücke, nicht auf der ganzen Flur haftenden Lasten, als Servituten, (§. 21. 22.) Zehenten (§. 30.) so wie die eigenthümliche Wirthschaftsart des Grundstücks, wenn solche von der übrigen

abweicht, (§. 26.) genau anzugeben. Die übrigen auf die Werthsbestimmung Einfluß habenden Verhältnisse, ergeben sich theils aus der Vermessung von selbst, theils aus den Protocollen des Abschätzungs-Commissairs.

§. 8.

Geschäfte des Abschätzungs-Commissairs und seiner Gehülfen.

Der Abschätzungs-Commissair hat:

1) sich eine allgemeine Uebersicht der Beschaffenheit des Bodens und der Verhältnisse jedes Distrikts zu verschaffen.

2) Normalstücke für jeden Distrikt zu bestimmen.

3) den Untercommissairs, sowie den Taratoren Anleitung zu geben und sie im Bonitiren zu üben und zu prüfen.

4. über solche Gegenstände, welche gewöhnlich dem ganzen Distrikt, der Flur rc. gemein sind, bey den Gerichtspersonen des Orts, verständigen alten Landwirthen rc. Nachrichten einzuziehen und die Resultate zu Protocoll zu bringen oder bringen zu lassen. Diese Gegenstände sind hauptsächlich:

a) Klima (§. 25.)

b) Wirthschaftsart (§. 26.)

c) Entfernung vom Marktorte (§. 28.)

d) Servituten (§. 21. 22. 23. und 30.)

e) Zehenten (§. 30.)

f) Frohndienste (§. 30.)

5) die 30. jährigen Getreidemarktpreise (§. 15.) einzufordern.

6) sowohl über die Taxatoren, als über die Untercommissairs und Calculatoren, Aufsicht zu führen, sie stets zu controliren, zu revidiren und nöthigenfalls deren Arbeit zu berichtigen.

7) Die Reclamationen, welche gegen die geschehene Bonitirung der Grundstücke eingewendet werden, in soferne es nöthig ist, an Ort und Stelle zu untersuchen.

Anmerk. In Rücksicht der Calculatoren hat er nämlich blos darauf zu sehen, daß alle Gegenstände, welche auf den Werth des Grundstücks Einfluß haben, gehörig berücksichtigt werden. Uebrigens müssen dieselben unter der Aufsicht eines Rechnungs-Commissairs stehen.

§. 9.

Die bey der Bonitirung gegenwärtigen Personen.

Die Bonitirung oder Classification der Grundstücke geschieht von dem Taxator im Beyseyn eines Feldmessers (wozu soviel wie möglich derjenige wieder zu wählen ist, welcher die Grundstücke vermessen hat) und einer oder einiger Gerichtspersonen des Orts. Uebrigens ist aber jedem Grundstücksbesitzer erlaubt, der Bonitirung beyzuwohnen oder durch eine abgeordnete Person beywohnen zu lassen. Bey Bonitirung der Rittergüter ist die Gegenwart des Eigenthümers oder dessen Stellvertreters stets erforderlich.

Sollte der Taxator nicht im Stande seyn, das Bonitirungsprotocoll nach §. 11. selbst zu führen, was stets das Wünschenswertheste ist, auch die Gerichtsperson die Führung desselben nicht übernehmen können; so ist dem Taxator noch eine besonders zu verpflichtende Person hierzu beyzugeben.

§. 10.

Verfahren bey dem Bonitiren überhaupt.

Bey der Bonitirung wird nur auf die in den Classifications-Grundsätzen bestimmten Kennzeichen, und besonders nur auf die sub. a. bis e. in den Classificationen angegebenen, Rücksicht genommen. Die bey den Feldern sub f. g. und m. (mit Ausnahme der sub m angegebenen, und allerdings zu berücksichtigenden verschiedenen in eine Classe gehörigen Bodenarten) und die bey den Wiesen sub f. und m. aufgeführten Umstände und Bemerkungen, dienen nur zu mehrerer Klarheit, leichteren Entscheidung und Bestätigung.

Auf den Grundstücken überhaupt, haftende Servituten, Huthungs-Gerechtigkeiten, Zehenten, Frohndienste ꝛc. die Entfernung der Grundstücke vom Orte der Wirthschaft, abhängige Lage und Umgebung derselben, Wirthschaftsart, Handelsgewächsbau, Klima ꝛc. werden bey der Classification der Grundstücke nicht berücksichtigt, doch hat der Taxator im Bonitirungsprotocoll das oben §. 7. bemerkte hierüber anzugeben.

Der Taxator hat in Begleitung der obengenannten Personen, sämmtliche Grundstücke einer Flur, unter Leitung des Feldmessers, welcher die aufgenommenen Risse bey sich haben muß, zu übergehen, jedes Grundstück nach den in der Classification angebenen Kennzeichen resp. mit Hülfe eines Spatens und zwar bey einem großen Stücke an mehreren Stellen zu untersuchen, die nöthigen Erkundigungen einzuziehen und hiernach die Classe zu bestimmen.

Aendert sich der Boden oder die Beschaffenheit des Grundstücks überhaupt, auf einem und demselben Grundstück so bedeutend, daß es in zwey verschiedene Classen

gehört, so ist die ohngefähre Gränze beyder Bodenarten ꝛc. aufzusuchen, auf dem Risse anzugeben und der Flächeninhalt einer jeden durch den Feldmesser auszumitteln.

Ist die Verschiedenheit aber nicht so bedeutend (wie z. B. an gelinden Feldabhängen, wo gewöhnlich der untere Theil besser als der obere ist,) so ist eine Absonderung nicht nöthig.

Kommen aber Grundstücke vor, welche einen Uebergang aus einer Classe in die andere machen, und also zwischen beyden mitten inne stehen, so hat dieß der Taxator im Protocolle zu bemerken.

Schriedstellen, Horste, sumpfige Plätze ꝛc. werden, wenn sie nicht von Bedeutung sind, nicht besonders berücksichtigt. Desgleichen haben einzelne, auf den Feldern, Wiesen ꝛc. liegende, große Steine, keinen Einfluß auf die Classification; sie werden jedoch sämmtlich nach ihrer Beträchtlichkeit und Größe ohngefähr von dem tragbaren Boden abgezogen.

Unter der Oberfläche des Bodens befindliche große Steine, sowie kleine Steine in der Erdkrume und im Untergrund, kommen bey der Untersuchung der beyden zuletzt genannten Umstände, wie schon bey den Classifications-Grundsätzen angegeben ist, allerdings in Betracht.

§. 11.

Abfassung der Bonitirungsprotocolle.

Das von dem Taxator über das ganze Bonitirungs-Geschäft zu haltende Protocoll, hat nicht nur die dabey gegenwärtig gewesenen Personen aufzuführen, und den Gang des ganzen Geschäfts kurz darzustellen, sondern es muß

jedes Grundstück nach seiner Nummer aufführen, und bey allen Arten der Grundstücke immer das erste, welches in eine in der Flur zum erstenmale vorkommende Classe locirt wird, nach den vorgeschriebenen Kennzeichen der Classen genau beschreiben. Bey allen folgenden in dieselbe Classe gehörigen Grundstücken, ist nur dann etwas zu bemerken, wenn besondere Umstände, z. B. Servituten, Zehenten &c. (§. 7.) vorkommen oder das Grundstück einen Uebergang in eine andere Classe bildet.

Das Bonitirungsprotocoll ist stets von dem Taxrator, dem Feldmesser und den, der Bonitirung beywohnenden Gerichtspersonen, und im Fall der Taxator nicht selbst der Protocollant ist, von der dazu adhibirten Person zu unterschreiben.

Anmerk. Das Bonitirungsprotocoll läßt sich durch eine tabellarische Einrichtung sehr vereinfachen und erleichtern.

§. 12.

Reclamation gegen die geschehene Bonitirung der Grundstücke.

Die Classifications-Grundsätze, werden öffentlich bekannt gemacht, und die Bonitirungsprotocolle jeder Gemeinde, sollen nebst der Flurkarte 4 Wochen lang an der Gerichtsstelle zu Jedermanns Einsicht bereit liegen und der Gemeinde, die dazu bestimmten Tage vorher bekannt gemacht werden.

Jedem Eigenthümer ist erlaubt, sowohl die Bonitirungsprotocolle einzusehen, als auch gegen die geschehene Classification seines Grundstücks, bey dem Abschätzungs-Commissair binnen 14 Tagen, nach Verlauf der zur Einsicht der Protocolle bestimmten Frist, Vorstellung zu thun

damit derselbe bey der anzustellenden Revision, darauf Rücksicht nehmen kann. Diese Vorstellungen müssen aber jederzeit mit Gründen, die jedoch nicht gegen die Classifications-Grundsätze überhaupt, sondern nur gegen die geschehene, vermeintlich unrichtige Einstellung gerichtet seyn dürfen, unterstützt seyn. Nach Verfluß dieser Zeit werden keine Vorstellungen mehr angenommen. Bey der Entscheidung des Revisions-Commissairs, muß sich aber jeder Eigenthümer beruhigen.

§. 13.

Classification der Felder.

Die Abschätzung der Felder, geschieht nach 10. ökonomischen Classen, wie solche in den beygefügten Classifications-Grundsätzen sub E. genau angegeben sind.

Anmerk. Will man noch mehrere Abstufungen des Ackerbodens haben (ob ich gleich glaube, daß man sich zu dem angegebenen Zwecke mit den 10 Classen, deren allenfalls noch eine über Cl. I. hinausgehende höhere Stufe beyzufügen seyn dürfte, welche aber im jetzigen Sachsen selten oder gar nicht vorkommen wird, begnügen könnte,) so lassen sich, zumal bey den erstern Classen noch sehr leicht einige Gradationen machen, je nachdem die angegebenen Kennzeichen vollkommen oder unvollkommen auf den gegebenen Boden passen rc. so daß man alsdann im Ganzen gegen 30. Abstufungen des Bodens erhalten würde, welche freylich nicht gleichweit von einander abstehen. Doch scheinen mir dergleichen Abstufungen, wie schon gesagt, nicht nöthig zu seyn, zumal da dem Taxator erlaubt ist, die Uebergänge zweyer Classen in einander zwischen die beyden Classen zu stellen.

Das Verhältniß der 10. Ackerclassen im Mittel zu einander ist ohngefähr Folgendes:

Cl. I.	....	222.
- II.	....	157.
- III.	....	121.
- IV.	....	84.
- V.	....	68.
- VI. 1. und 2. } 3. }	....	34.
- VII.	....	25.
- VIII.	....	26.
- IX.	....	12.
- X.	....	12.
- XI. (kein Ackerland)	.....	6.

Die mehr oder minder abhängige Lage der Grundstücke hat keinen Einfluß auf die Classification, und wird weiter nicht als im §. 24. geschehen ist, darauf Rücksicht genommen. Durch die Vermessung der Grundstücke nach der Horizontalebene, werden die etwanigen Nachtheile der Abhängigkeit, durch das kleinere Maaß der Oberfläche (da auf der schiefen Fläche mehr gebaut wird, als auf der darunter befindlichen, horizontalen gebaut werden könnte) genüglich ersetzt.

In Betreff der Ueberschriften der Classen, bemerke ich nur, daß diese die Hauptbodenart der Classe ausdrücken, deren Kennzeichen angegeben sind. Die übrigen verschieschiedenen Bodenarten, welche ebenfalls in die Classe gesetzt werden müssen, sind sub m. angegeben, und ergeben sich auch aus der Beylage sub I.

Uebrigens muß ich hier nochmals erwähnen, daß ich bey sämmtlichen Classificationen, sowie bey dieser ganzen Abhandlung, blos das mittlere Deutschland und hauptsächlich Sachsen im Auge gehabt habe.

§. 14.

Werthsbestimmung der Classen.

Bey jeder Classe sind ein für allemal die Productionskosten, nach einem für das Königreich Sachsen, jetzt im Allgemeinen geltenden Mittelpreis des Rockens von 3 Thlr.

12 Gr. berechnet. Der Ueberschuß des Rohertrags über die Productionskosten, bestimmt den allgemein geltenden Reinertrag oder Werth des Grundstücks nach Schfl. Rocken, der sogleich durch die Classification ausgesprochen wird.

Wird ein Grundstück als ein Uebergang zwischen 2. auch Classen gestellt, so steht der Werth desselben zwischen dem stimmten Werth der beyden Classen mitten inne.

Anmerk. Die Einsaat ist in den Classifications-Grundsätzen so bestimmt, wie sie bey gutem, reinen Saamen, auf reinen (von Unkraut gehörig befreieten) Boden, welcher den Kennzeichen der Classen im mittlern Grade entspricht, bey guter und zeitiger Bestellung, wie solche bey fleißigen Landwirthen in Sachsen üblich ist, und im milden Klima hinreichend seyn wird. Uebrigens ist aber darunter blos Saat aus der Hand, jedoch durch tüchtige Säeleute, (nicht durch Fröhner) verstanden. In Rücksicht des in den Classifications-Grundsätzen angebenen Rohertrags ist Folgendes zu bemerken;

1) Bey dem angegebenen Rohertrage ist ebenfalls Uebereinstimmung des Bodens, mit den beschriebenen Eigenthümlichkeiten der Classen (wie vorstehend erwähnt) Reinheit, die erwähnte landübliche Bearbeitung mit den gewöhnlichen Werkzeugen, die angegebene Düngung und die Fruchtfolge der Dreyfelderwirthschaft, mit der bey jeder Classe bestimmten Benutzung eines Theils der Brache (wie beydes in Sachsen größtentheils gewöhnlich ist,) und ein mildes Klima vorausgesetzt und unter der Angabe nur ein Mittelertrag zu verstehen.

   Die Benutzung der Brache ist stets auf Erbsen, Wicken und Kartoffeln ꝛc, berechnet. Handelsfrüchte werden gar nicht berücksichtigt, so wie es auch nicht darauf ankommt, ob die Bearbeitung und Bestellung bisher in der angegebenen Maaße geschehen ist oder nicht, wenn nur sonst der Boden in diese Classe überhaupt gehört.

2) Der Dünger ist nach der Quantität des Strohs, welche der Boden bey der angegebenen Bestellung erzeugt, mit Hinzurechnung eines Drittels Heu (für die Körner- und

Wurzelgewächse ꝛc.) bestimmt, und dabey die Gewichtsvermehrung, des aus dem Stroh und Heu producirt werdenden Düngers wie 1 zu 2 angenommen worden. In den 1sten beyden Classen ist das Schock Wintergetreide an Stroh zu 7 Cntr., das Schock Sommergetreide zu 6 Cntr. das Schock Erbsen in der ersten Classe zu 7 Cntr. in der 2ten zu 6. Cntr. in den folgenden Classen aber das Schock Wintergetreide und Erbsen an Stroh ohngefähr zu 6 Cntr. das Schock Sommergetreide zu 5 Cntr. (bey den niedrigern Classen etwas weniger bey den höhern etwas mehr) angenommen. Die Art und Weise der Berechnung der Productions-Kosten und des Reinertrags ergiebt sich theils aus den Beylagen A — D. theils aus den, der Classification selbst beygefügten Berechnungen, wobey immer der Preis des Rockens zu 3 Thlr. 12 Gr. im Auge behalten ist, und bedarf keiner weitern Erläuterung.

Die Getreidepreise überhaupt sind so gesetzt, wie sie jetzt im Allgemeinen, als Mittelpreise für das jetzige Königreich Sachsen anzunehmen seyn dürften.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß alle im Vorstehenden erwähnte Berechnungen, sowie alle im gegenwärtigen Versuche angegebenen Verhältnißzahlen, welche ich keineswegs für unfehlbar richtig halte, noch einer vielseitigen Prüfung verständiger Landwirthe unterliegen müssen.

§. 15.

Ausmittelung dieses Werths in Gelde.

Der Geldwerth des Korns wird für jeden Distrikt besonders, nach einem 30jährigen Durchschnitte aus den Getreidemarktpreisen des nächsten Getreidemarkts, oder nach dem bekannten Verhältnisse zu diesen, bestimmt, und hierdurch in jeder Gegend der Reinertrag des Ackers (das Steuercapital) in Geld gefunden.

Bey Berechnung des Durchschnittspreises, werdenalle außerordentlichen Jahre (welche aber im vorkommenden Falle, ein für allemal bestimmt werden müssen,) weggelassen und durchfrühere ergänzt.

Die Ausmittelung des Durchschnittpreises jedes Districts, ist blos Sache des Abschätzungs-Commissair und der beygegebenen Rechnungsverständigen und hat sich damit der Taxator nicht zu befassen.

Anmerk. Der Reinertrag eines jeden Grundstücks (das Steuercapital) wird bey allen Arten der Grundstücke nicht blos im Ganzen, sondern auch zu Erleichterung der Steuervertheilung, bey vorkommenden Dismembrationen ꝛc. pro Acker angegeben.

Zu dem in Frage stehenden Zwecke ist es ganz gleich, ob die Getreidepreise aus 12. 15. 20. oder 30 Jahren gezogen, und der ganze oder halbe Betrag derselben angenommen wird, wenn nur überall gleich verfahren wird. Doch dürfte es zu mehrerer Erleichterung der Gleichstellung der Grund- und Gewerbsteuern ꝛc. am besten seyn, so viel wie möglich die wahren Mittelpreise des Getreides anzunehmen.

Die Art der Berechnung des Reinertrags im Gelde für jeden Distrikt, wird sich am besten aus folgendem Beyspiel ergeben. Der Reinertrag der Cl. III. ist 4 $\frac{5}{14}$ Schfl. Rocken. Für den einen Distrikt A. sey der Durchschnittspreis des Rockens zu 3 Thlr. 8 Gr. — für den andern B. zu 4 Thlr. — ausgemittelt worden, so beträgt der Reinertrag oder das Steuercapital für einen Acker der 3ten Classe unter übrigens gleichen Bedingungen, im Distrikt A. 14 Thlr. 4 Gr. 6 Pf. und im Distrikt B. 17 Thlr. 10 Gr. 4 Pf.

§. 16.

Classification und Werthsbestimmung der Wiesen.

Die Ertragsfähigkeit der Wiesen, wird auf ähnliche Art wie die der Felder, und zwar nach 11. Classen abgeschätzt, wie solche in der Beylage sub F. angegeben sind.

Hierdurch wird sogleich, sowohl ihr Rohertrag an Futter, als ihr Reinertrag ausgesprochen. Letztere ist nämlich bey jeder Classe, ein für allemal in Schfl. Rocken berechnet, und wird, wie oben (§. 12.) bemerkt ist, nach den Localpreisen auf Geld reducirt.

Der Werth der Wiesenbehüthung ist nach den untenstehenden Bestimmungen (§. 22.) gleich bey jeder Classe mit berechnet, nämlich blos die Herbsthuthung und zwar bey zweyschürigen Wiesen vom ersten Octbr. bey einschürigen ohngefähr von Anfang des Septembers an. Finden auch bey andern Wiesenclassen als bey Classe 4. schädliche Ueberschwemmungen statt, so hat der Taxator dieses, so wie die Art und Weise derselben, und wie oft sich dieselben bisher in einem Zeitraum von 15. Jahren ereignet, auch welchen Einfluß sie auf dem Ertrag der Wiesen gehabt haben, im Protocoll anzugeben.

Anmerk. Da meines Wissens noch von Niemanden eine Classification der Wiesen versucht worden ist, so darf ich um so weniger unterlassen, mich über den hier zur Prüfung vorliegenden Versuch näher zu erklären.

1) Ob es gleich bey den Wiesen, weniger als bey den Feldern, auf die Beschaffenheit der Grunderde und besonders des Untergrunds 2c. ankommt; so hat doch ein mehr oder minderer Gehalt an auflöslichem Humus und die Fähigkeit des Bodens, die Feuchtigkeit zu erhalten, auf den Graswuchs so großen Einfluß, daß die physische Beschaffenheit des Bodens unter den Kennzeichen der Wiesen in der Classification wohl nicht fehlen durfte.

2) Auf die Lage in jeder Rücksicht, kommt aber bey den Wiesen sehr viel an, da davon zum Theil der Feuchtigkeitszustand derselben, ihre mehrere oder mindere Sicherheit vor schädlichen Ueberschwemmungen, die Möglichkeit und Güte der Bewässerung größtentheils,

und endlich auch von der Ebenheit der Oberfläche, die leichte Anwendbarkeit und das Gedeihen der letztern abhängt.

3) Unläugbar hat der Feuchtigkeitszustand den größten Einfluß auf den Ertrag und Werth der Wiesen. Unter den in der Classification angebenen, ist der Feuchtigkeitszustand der Wiese in gewöhnlichen Sommern zu verstehen, welcher sich sowohl durch den Augenschein, mit Rücksicht auf die stattfindenden Umstände und die sich zeigenden Grasarten, als auch durch Befragung der bey der Bonitirung anwesenden Personen zur Genüge ergeben wird.

4) In Rücksicht der Beschaffenheit des Futters unterscheide ich

1) gutes, fettes, kräftiges, nahrhaftes, saftiges Heu,
2) mittleres, gesundes, süßes, feines Heu,
3) grobes, senniges, saures, hartes, auch mageres, unkräftiges, trocknes Heu,
4) schlechtes, schilfiges, binsiges, schafthalmiges, mosiges Heu, und nehme den Werth eines Centners Heu uud Grumt im Durchschnitt von

No. 1 = $\frac{1}{4}$ Dresdner Scheffel Rocken,
– 2 = $\frac{1}{6}$ — — —
– 3 = $\frac{1}{8}$ — — —
– 4 = $\frac{1}{10}$ — — —

an.

5) Unter der Mähbarkeit, verstehe ich nicht die nach bisheriger Gewohnheit (wobey man vielleicht das Gras sehr alt werden ließ) übliche, sondern die, der Beschaffeuheit der Wiese nach, mögliche und passende, so wie auch

6) unter dem angegebenen Ertrage nicht das zu verstehen ist, was die Wiese in ihrem jetzigen Zustande und bey der stattfindenden Behandlungsart, trägt, sondern was sie bey gehöriger Cultur, wie sie ein guter Landwirth anwenden würde, jedoch ohne besondern Aufwand von Kräften und Geld, tragen kann. Es ist hierbey nämlich vorausgesetzt:

a) gänzliche Freyheit des Eigenthums, ohne irgend eine Beschränkung durch Servituten rc.

b) gehörige Cultur der Wiese, worunter ich Räumung von Strauchwerk und Unkräutern, Ausstreuung und Ebnung der Maulwurfshaufen, Anlegung und Erhaltung der nöthigen Bewässerungs- und Abzugsgraben, jährl. Räumung der Wiesen im Frühjahr von Laub, Sand rc. Zerstreuung und Vertheilung des Weidemistes rc. keineswegs aber eine Düngung derselben, außer der, welche sie durch die Herbstbehüthung erhalten, verstehe.

Ist daher bey einer Wiese kunstlose Bewässerung zwar möglich, dieselbe aber noch nicht vorhanden, oder nicht zweckmäßig angelegt; ist die Wiese mit Büschen, Strauchwerk und Unkraut bewachsen, von welchen sie leicht gereinigt werden kann; hat sie viele Maulwurfshügel und Kaupen; ist sie blos wegen vernachlässigter Ableitung der Nässe, sumpfig geworden, oder wird sie blos wegen der darauf stattfindenden Huthungsservituten einschürig rc.; so wird auf diese Vernachlässigungen oder Beschränkungen des Eigenthums, bey der Classification keine Rücksicht genommen, sondern es wird die Wiese dahin gesetzt, wohin sie bey gehöriger Bewirthschaftung zu setzen ist, jedoch werden im Protocolle die Beschränkungen des Eigenthums zur künftigen Berechnung genau bemerkt. (§. 30.)

7) Bey Bestimmung des Werths der Herbsthuthung, bin ich den Angaben des Oekonomie-Commissair Meyer gefolgt, welche wohl der Wahrheit so nahe als möglich kommen.

8) Die Art und Weise der Berechnung der Produktionskosten, erhellt aus den Berechnungen selbst, bey welchen eben so, wie bey den Ackerclassen, auf den Preis des Schfl. Korn zu 3 Thlr. 12 Gr. Rücksicht genommen, oder was einerley ist, alles nach Kornwerth berechnet ist.

9) Das Verhältniß der Wiesenclassen unter sich sowohl, als zu den Ackerclassen, bey gleicher Entfernung, ist ohngefähr folgendes:

1ste Classe	.	327.	
2te —	.	273.	
3te —	.	152.	
4te —	.	141.	
5te —	.	108.	
6te —	.	85.	
7te —	.	64.	
8te 1. —	.	60.	
2. —	.	55.	
9te —	.	48.	
10te —	.	23.	
11te —	.	20. incl. Huthung	oft nur 10.
		13. excl. —	

Uebrigens überlasse ich der Beurtheilung verständiger Landwirthe, ob es mir gelungen sey, eine brauchbare Classification der Wiesen aufzustellen. Sollte dieß aber auch nicht der Fall seyn, so bin ich doch fest überzeugt, daß eine dergl. Classification der Wiesen möglich ist, und ich bin schon sehr zufrieden, wenn der vorstehende Versuch andern Veranlassung giebt darüber nachzudenken und ihre Gedanken mitzutheilen. Nur auf diese Art kann der Zweck vollständig erreicht werden, Nothwendig ist aber eine Classification der Wiesen, wenn nicht bey einem so bedeutenden Theil der Grundstücke ganz die ungeregelte Willkühr der Taxatoren eintreten soll.

§. 17.

Classification und Werthsbestimmung der Gärten.

Die Gärten (Gemüse= Gras= Hopfen= Lustgärten rc.) werden jederzeit resp. nach den für die Felder und Wiesen bestimmten Classen abgeschätzt, je nachdem sie als beurbartes Land oder als Wiese benutzt werden, jedoch so, daß der Werth der Classe stets um ein Drittel erhöhet wird.

Obstbäume rc. werden nirgends berücksichtigt.

Anmerk. Da die Obstbaumzucht, blos Sache der Industrie ist, Obstbäume von jedem Gutsbesitzer angepflanzt werden kön=

nen, ihr Bestand und Ertrag sehr precair und veränderlich ist, und ersterer ganz in der Willkühr des Besitzers beruhet, übrigens auch die Obstbaumzucht überall sehr befördert zu werden verdient; so müssen wohl die Obstbäume von der Besteuerung ausgeschlossen bleiben. Im entgegengesetzten Falle würde dadurch nicht nur die Industrie besteuert, sondern auch eine stete Revision und Abänderung der Steuer nöthig werden, welches alles doch, nach meinem Dafürhalten, so viel wie möglich vermieden werden muß.

Ein gleiches findet, meiner Ansicht nach, bey Weinbergen, in Rücksicht der Weinsorte, mit welcher sie bestanden sind, statt.

§. 18.

Classification und Werthsbestimmung der Weinberge.

Weinberge werden nach ihrem Boden auf gleiche Art, wie die Felder geschätzt, der Werth der Classen aber nicht erhöhet. Die darin befindlichen Grasländereien, Gärten 2c. werden aber, wie Wiesen, Gärten 2c. bey der Abschätzung behandelt.

Vid. Anmerkung des vorigen §.

Anmerk. Es ist hierbey zu bemerken, daß bey vorstehender Werthsbestimmung des Weinberglandes, blos auf Sachsen Rücksicht genommen ist. In Rücksicht der mehr oder minder günstigen Lage der Weinberge, vid. §. 24.

§. 19.

Classification und Werthsbestimmung der Teiche.

Die Teiche werden in 4 Classen gebracht und hiernach abgeschätzt.

1ste Classe. Gute Teiche d. h. solche, welche sehr guten, fetten, thonigen oder lehmigen Grund, sehr nahrhaften, warmen und weichen Zugang, freye, sonnige Lage und hinreichenden Wasserstand haben, auch keiner Wassergefahr ausgesetzt sind.

Der Werth dieser Classe Teiche wird $\frac{1}{3}$ geringer, als die Art der Felder von Cl. III. bestimmt.

2te Classe. Mittelmäßige Teiche, d. h. solche, bey welchen die angegebenen Eigenschaften, in geringerem Grade vorhanden sind, oder welche schon zuweilen von großen Wassern leiden.

Diese werden zur Hälfte des Werths eines Feldes von Cl. III. angenommen.

3te Classe. Geringe Teiche, d. h. solche, bey welchen eine oder die andere dieser Eigenschaften von entgegengesetzter Beschaffenheit ist. Sie werden nur $\frac{2}{3}$ geringer, als ein Feldstück von Cl. III. geschätzt.

4te Classe. Schlechte Teiche, d. h. solche, bey welchen alle diese Eigenschaften, von entgegengesetzter Beschaffenheit sind.

Dergleichen Teiche werden um $\frac{4}{5}$ niedriger als Cl. III. geschätzt.

Die Streu- und Rohrnutzung, so wie die in den Teichen etwa vorkommende Weide und Gräserey ist unter Obigem schon mit begriffen.

Grasstücke an den Teichen, welche der Wasserspiegel, bey gehörigem Wasserstande nie erreicht, werden besonders geschätzt.

Anmerk. Steht das Recht der Streu- und Rohrnutzung, der Weide oder Gräserey 2c. einem andern als dem Eigenthümer des Teichs zu, so kann der Werth dieses Rechts am leichtesten durch die Schätzung des Grundeigenthümers und des Nutzungsberechtigten ausgemittelt werden, wobey aber zugleich zu bestimmen ist, daß das Nutzungsrecht für den bestimmten Preis (auf Kornwerth reducirt) vom Eigenthümer jederzeit abgekauft werden kann, für jetzt aber an dem Werthe seines Grundstücks abgeht, und nach dem angege-

benen Werthe vom Nutzungsberechtigen versteuert werden muß.

Auf diese Art wird das Interesse beyde Theile antreiben, diese so verschiedenartigen Rechte, jedesmal nach dem wahren Werthe anzugeben.

Wo die Gränzen der Teiche oder des Wasserstandes noch nicht genau bestimmt sind, wird allerdings zuweilen die Ausmittelung derselben Schwierigkeit haben. Kann der Feldmesser nicht durch eingezogene Erkundigungen und den Augenschein hierüber hinlängliche Auskunft erhalten, so muß die Gränze des Wasserspiegels an einigen Stellen durch ein Nivellement ausgemittelt, übrigens aber nur ohngefähr nach geraden Linien bestimmt werden.

§. 20.

Classification und Werthsbestimmung der Huthungen.

Die Huthungen werden nach den Ackerclassen bonitirt und deren Werth nach den in beyfolgender Tabelle sub G. angegebenen Sätzen als ganze Weide abgeschätzt. Eine Kuhweide oder 10 Schafweiden, werden 1½ Dresdner Scheffel Rocken gleichgerechnet nud hiernach der Werth der Huthung (oder eigentlich der jährliche Reinertrag derselben,) nach der Bonitirung und Localität, wie bey den Ackerclassen bestimmt.

Sumpfige Weiden, welche nicht leicht zu verbessern sind, werden zum halben Werthe von Cl. VI. 2 geschätzt.

Sind die Huthungen Gemeinheiten, so werden solche um ⅓ niedriger geschätzt, als wenn sie das Eigenthum eines Einzelnen sind.

Fettweiden werden als Wiesen geschätzt.

Anmerk. In Rücksicht des Werths der Huthungen, bin ich den Bestimmungen des H. Staatsrath Thaer gefolgt, weil ich glaube, daß solche nicht besser gegeben werden können. Sehr passend scheint es mir zu seyn, Huthungen sowohl, als Tei-

che, deren Boden zu Cl. I. II. III. und IV. des Ackerlandes gehört, gleich als solches abzuschätzen, insoferne dieselben nur privatives Eigenthum sind, und sonstige Umstände deren willkührliche Benutzung nicht verhindern.

§. 21.

Werth der Brach- und Stoppelweiden.

Der Werth der Brach- und Stoppelweiden bestimmt sich nach der Tabelle G. und wird in der Art, wie solche bey der veredelten Dreyfelderwirthschaft statt findet und bey jeder Ackerclasse in den Classifications-Grundsätzen bemerkt ist, ein für allemal bey der Werthsbestimmung der Ackerclassen, und eben so bey Bestimmung des Werths der auf den Feldern etwa vorkommenden Huthungs-Gerechtigkeiten berücksichtigt!

Anmerk. Findet durch Huthungs-Gerechtigkeiten eine Beschränkung in der Benutzung der Brache statt, daß also mehr reine Brache gehalten werden muß, als in der Classification angenommen ist; so muß solches von dem Taxator im Protocolle bemerkt, und sodann bey der Berechnung des Reinertrags des Ackers, in der Maaße berücksichtigt, auch das Steuercapital des Huthungsberechtigten darnach bestimmt werden.

§. 22.

Werth der Wiesenhuthung.

Der Werth der Wiesenbehüthung, wird auf folgende Art berechnet.

Der Graswuchs ist nämlich:

vom 1sten bis 12ten May	. . . =	25.
von da bis Ende May	. . . . =	100.
auf den Monat Junius	. . . . =	250.
— — — Julius	. . . . =	125.

auf den Monat August	=	75.
vom 1sten bis letzten September .	=	67.
vom 1sten bis letzten October . .	=	33.
vom 1sten November bis Martini .	=	7.
von Martini bis zum Froste . .	=	6.
vom Ende des Winters bis 1sten May	=	12.

wenn der ganze jährliche Graswuchs überhaupt oder der in der Classification der Wiesen angegebene Rohertrag der Wiesenclasse mit Hinzurechnung des Werths der dort schon bestimmten Huthung = 700 angenommen wird.

Nach diesen Grundsätzen wird der Werth der Huthungsservituten bestimmt, von dem Wiesenwerthe abgezogen und von dem Berechtigten versteuert.

Anmerk. Diese Sätze sind von dem verdienstvollen Oberlandesökonomie-Commissair Meyer in dem 3ten Bande seines Werks über die Gemeinheitstheilung aufgestellt und kommen wohl der Natur so nahe als möglich, weshalb auch hier Gebrauch von ihnen gemacht worden ist.

§. 23.

Werth der Holzweiden.

Findet die Huthung im Holze statt; so werden 5 Acker Laubholzhuthung oder 6 Acker Nadelholzhuthung ohne Rücksicht auf den gegenwärtigen Holzbestand (welcher stets als gut anzunehmen ist,) nach ohngefährer Abrechnung des Betrags der Holzculturen, welche nicht behütet werden dürfen, einem Acker freyer Huthung auf gleichem Boden und in derselben Zeit gleich gerechnet.

Es wird also zuerst die Bodenclasse bestimmt, in welche der Holzboden gehört, wodurch sich der Werth eines Ackers freyer Weide auf diesem Boden ergiebt und hiernach

kann sowohl der Werth der Holzweide auf diesem Boden, das ganze Jahr hindurch nach Obigem, als auch mit Anwendung der im §. 22. gegebenen Sätze, der Werth derselben nach ihrer bestimmten Dauer, berechnet werden.

Anmerk. Ein Beyspiel wird die Sache deutlicher machen. Der in Frage stehende mit Nadelholz bewachsene Holzboden, gehört zu Cl. V., so ergiebt sich aus der Tabelle sub G. daß $1\frac{3}{4}$ Acker freye Weide, oder nach Obigen (1:6) $10\frac{1}{2}$ Acker Huthung im Nadelholze zu einer Kuhweide erforderlich sind. Eine dergleichen Kuhweide hat den Werth von $1\frac{1}{2}$ Dr. Schfl. Rocken, = 5 Thlr. 6 Gr. — folglich 1 Acker dergl. Holzweide = $\frac{1}{14}$ Schfl. = 6 Gr. — Angenommen nun, daß die Huthung in dem gedachten Nadelholze, nur vom 1sten May bis Martini statt finden dürfe, so verhält sich nach §. 22. der Graswuchs in dieser Zeit zu dem jährl. Graswuchse wie 682:700. also wie 5 Gr. 10 Pf. zu — 6 Gr. —

Andere in dem §. nicht aufgeführte Nutzungen, welche eigentlich nicht zur Landwirthschaft gehören, müssen besonders geschätzt werden.

Waldungen sollten meiner Ansicht nach stets nur nach der Beschaffenheit des Bodens (nach den Ackerclassen, jedoch nur zur Hälfte oder zu einem Drittel des Werths,) ohne Rücksicht auf den Bestand, welcher sich von Jahr zu Jahr verändert, abgeschätzt und besteuert werden. Feldhölzer unter einem Acker, könnten vielleicht am besten sogleich als Acker- oder Wiesenboden abgeschätzt werden.

Wilde Fischereyen, Steinbrüche, Thongruben, Torfstiche ꝛc. sind besonders nach der Localität abzuschätzen. (Bey der französischen Catastrirung, werden Steinbrüche, Bergwerke, Torfstiche ꝛc. nach der Oberfläche wie der benachbarte Boden abgeschätzt.)

Schiffbare Canäle, Mühlgräben und dergl. (im franz. Cataster auch Salzseen, Privat-Brücken ꝛc.) nebst Zubehör, werden wie der beste Ackerboden der Flur abgeschätzt. Bleichen wie Wiesen.

Heiden, Sümpfe, Wüsteneyen ꝛc. werden nach ihrem ohngefähren Ertrag, jedoch niemals niedriger als zur Hälfte des Werths der Cl. X. als Weideland gerechnet, abgeschätzt.

In Hinsicht der ländlichen Gebäude ist es zum Zwecke einer Besteuerung gleich, ob alle Gebäude, oder nur die zum Wirthschaftsbetriebe nicht nöthigen, abgeschätzt werden, wenn nur im letztern Falle, auch bey andern Gewerben, die zu deren Betrieb erforderlichen Gebäude auch nicht geschätzt werden.

Sollen die zum Wirthschaftsbetrieb nöthigen Gebäude mit abgeschätzt werden, welches mir zweckmäßiger zu seyn scheint, so dürfte es am besten seyn, bey denselben, so wie allen ländlichen Gebäuden überhaupt, blos die Bodenfläche, welche sie einnehmen auszumitteln, und solche der besten Bodenclasse der Flur gleich zu rechnen. Dieß ist auch in Frankreich geschehen.

Bey städtischen Gebäuden wird jedenfalls die Abschätzung nach dem mittlern Miethpreise derselben, (dessen Ausmittelung nicht schwierig seyn dürfte (mit Abzug eines bestimmten Theils für die Reparaturen, am leichtesten geschehen können.

Die Dachräume in Städten unbesteuert zu lassen, ist meiner Ansicht nach nicht rathsam, wegen des Einflusses auf die Bauart. Dagegen ist die Besteuerung der ländlichen Gebäude nach der Bodenfläche rathsam, damit durch die Gebäude nicht zu viel Boden verschwendet werde.

Hofräume auf dem Lande und in Stadt können wie der beste Ackerboden der Gegend geschätzt werden.

Alle öffentlichen Plätze, Wege, (selbst Feld- und Nachbarwege) Flüsse und dergl. müssen, wie sich von selbst versteht, unbesteuert bleiben.

Das schwierigste bleibt immer, die übrigen Steuern in ein richtiges Verhältniß zur Grundsteuer ꝛc. zu bringen. Allein es ist dabey zu bemerken, daß die Steuer, wenn nur überhaupt kein steuerbarer Gegenstand frey bleibt und der Etat der Staatsausgaben nicht überspannt ist, keinen bedeutenden Theil des Ertrags ausmachen kann.

Zinsen und andere dergleichen Gefälle sind besonders, vielleicht mit Abzug eines Sechstheils ihres Betrags, wegen der Unzuverlässigkeit der Erhebung zu berechnen.

§. 24.

Berücksichtigung der abhängigen Lage und Umgebung der Grundstücke.

Liegen Felder und Gärten gegen Norden abhängig und beträgt dieser Abhang, nach der Angabe des Feldmessers mehr als 15 Grad, so vermindert sich der Werth des Grundstücks bey Cl. V. VI^b. VII. VIII. IX. und X. und bey den unter VI. 1. gehörigen steinschüssigen Bodenarten um 2 Prozent, bey den übrigen Classen aber um 5. Prozent, für jede Abstufung des Klimas. (§. 25.)

Liegen Weinberge gerade gegen Mittag abhängig, so erhöht sich dadurch ihr Werth um 10 Prozent und sind sie dabey gegen die rauhen Winde völlig gedeckt, um 15 Prozent.

Sind Felder, Gärten und Wiesen, besonders von der Mittagsseite mit Waldung umgeben, so vermindert sich der Werth derselben um 5 Prozent.

Eben so wird der Werth der Felder und Gärten, welche an stehenden Wassern, Sümpfen rc. liegen und den schädlichen Ausdünstungen derselben ausgesetzt sind, so wie, wenn dergleichen Grundstücke an Werken liegen, deren Ausdünstungen nachtheilig wirken, z. B. Schwefelhütten, Alaunwerke rc. ebenfalls um 5 Prozent geringer gerechnet.

Anmerk. Vergl. übrigens Anmerk. ad §. 13.

§. 25.

Berücksichtigung des Klimas.

Der im Allgemeinen ausgemittelte Werth einer Classe von Grundstücken, gilt (mit Ausschluß der Wiesen) nur für ein mildes Klima.

Es werden aber in Rücksicht des Klimas 5 Abstufungen

gemacht, und vor der Bonitirung nach der Erfahrung bestimmt, in welche Abstufung jeder Distrikt gehört. Nämlich:

Mildes Klima wie bey Dresden, Meißen, Leipzig 2c. wo Obst aller Art, (selbst die feinern Sorten, Aprikosen, Pfirsichen, gute Kastanien 2c.) im freyen Stande gedeiht, Wein jedoch selten geräth, und immer nur eine sehr mittelmäßige Güte erhält, dahingegen Getreide aller Art (Mais jedoch selten) vollkommen gedeiht. Platanen und Akazien 2c. dauern im Freyen aus.

Gemäßigtes Klima wie bey Chemnitz, Nossen, Rochlitz, Leißnig, Plauen, Oelsnitz 2c. Alle Arten Obst gedeihen zwar noch, die feinern Sorten jedoch nur in günstiger Lage und bey guter Wartung. Weinbau findet nicht mehr statt 2c.

Rauhes Klima, wie bey Freyberg, Hohnstein, Reichenbach 2c. Es gedeiht nur das gewöhnliche Obst. Wintergetreide an vielen Stellen schon mislich, noch mehr Buchweitzen. Weitzen und Gerste gedeihen nur unvollkommen.

Kaltes Klima wie bey Oederan 2c. Bey Wintergetreidebau muß die Lage sehr ausgesucht werden. Sommerkorn und Hafer sind die Hauptfrüchte. Wilde Kastanien kommen nicht mehr fort. Eichen und Buchen 2c. leiden häufig durch Frost und bleiben unvollkommen.

Sehr kaltes Klima wie bey Schneeberg, Schöneck 2c. Wintergetreide wird gar nicht mehr gebaut, desgl. Weitzen, Gerste und Erbsen.

Jede Abstufung vermindert den Werth des Reinertrags um 5 Prozent.

§. 26.

Berücksichtigung der Wirthschaftsart.

In Rücksicht der Wirthschaftsart ist bey den Feldern im Allgemeinen, die veredelte Dreyfelderwirthschaft, wie solche in Sachsen gewöhnlich besteht und in der Anmerkung ad §. 14. genauer angegeben ist, angenommen.

Kommen andere ortsübliche Wirthschaftsarten, als Vierfelderwirthschaft, oder mehrjährige Weide- und Brachfelder (z. B. im Voigtlande im Erzgebirge ꝛc.) ꝛc. vor; so ändert dieß die Classification nicht und ist nur vom Taxator bey der Bonitirung zu bemerken.

Für alle dergleichen Grundstücke aber, werden ganz in ähnlicher Art, besondere Berechnungen gefertigt, stets wird aber nur auf die üblichen Getreidearten, niemals auf Handelsgewächse ꝛc. die Rechnung gerichtet.

§. 27.

Berücksichtigung der Entfernung des Grundstücks vom Wirthschaftsorte und des Unterschieds zwischen einzelnen Grundstücken und geschlossenen Wirthschaften.

In Rücksicht der Entfernung des Grundstücks vom Wirthschaftsorte (welche sich aus dem Risse ergiebt) wird die Entfernung von einer Viertelstunde (200 Quadr. Ruthen à 7½ Elle) als Normalweite angenommen. Jede Entfernung von 100 Ruthen weiter, vermindert den Werth des Reinertrags um 5 pro Cent.

Diese Verminderung tritt jedoch nur bey Lehngütern oder andern untheilbaren ein, bleibt auch nur so lange, als eine Parzellirung oder Dismembration derselben nicht statt findet und außerdem nur dann, wenn das Grund-

stück nicht blos von der Wirthschaft des jetzigen Besitzers, sondern von dem ganzen Dorfe zu dem es gehört und von allen zu nächst liegenden Dörfern, weiter als die Normalweite beträgt, entfernt ist.

Bey jeder geschlossenen Wirthschaft sind auch noch wenigstens 10 pro Cent des gesammten Reinertrags für die Kosten der Aufsicht rc. abzuziehen. Liegen die zu einer dergleichen untheilbaren Wirthschaft gehörenden Grundstücke nicht beysammen, sondern theilweise oder gänzlich zerstreut und von einander getrennt, so sind ebenfalls 10 pro Cent des ausgemittelten Ertrags der zerstreut liegenden Grundstücke von dem Ertrage des Ganzen abzuziehen. Jedoch leidet dieß keine Anwendung, wenn die Grundstücke nicht vereinzelt, sondern nur in großen zusammenhängenden Massen von einander abgesondert sind.

§. 28.

Berücksichtigung der Entfernung des Grundstücks vom nächsten Getreidemarktorte überhaupt.

In Rücksicht der Entfernung vom Getreidemarktorte gilt folgende Bestimmung.

Für jede Meile, welche der Sitz der Wirthschaft vom nächsten Getreidemarkte entfernt liegt, wird, wenn das Getreide der Gegend, daselbst gewöhnlich wirklich zu Markte gebracht, nicht im Hause verkauft wird, (also in der Gegend selbst gewöhnlich wohlfeiler, als auf dem Getreidemarkte ist,) von dem ausgemittelten Getreidemarkt-Preise, 2 pro Cent abgerechnet, und auf diese Art der Werth der Felder und übrigen Grundstücke vermindert, jedoch bleiben davon die blos zur Schafweide zu brauchenden Huthungen aller Art,

welche in Cl. VI. 3. VII. VIII. IX. und X. gehören, ausgeschlossen.

§. 29.

Fernere Berücksichtigung der merkantilischen Verhältnisse.

Um endlich die merkantilischen Verhältnisse vollständig zu berücksichtigen, wird der Reinertrag jedes Grundstücks nach den in der Tabelle sub H. angegebenen Procenten, in Rücksicht seiner mehr oder minder vortheilhaften Lage, an größern oder kleinern Städten, erhöhet.

Ist aber die Gegend, ohne gerade bedeutende Städte zu haben, selbst so volkreich, daß ein vortheilhafter Absatz aller ländlichen Producte dadurch bewirkt wird, so ist die in einem solchen Falle stattfindende Erhöhung des ausgemittelten Reinertrags (Steuercapitals) nach den Umständen zu bestimmen.

§. 30.

Berücksichtigung der Frohndienste, Servituten rc.

Auf Frohndienste, Servituten rc. wird, bey der Bonitirung und Taxation der Grundstücke, keine Rücksicht genommen. Der Werth der ersteren muß besonders ausgemittelt, von den frohnpflichtigen Grundstücken abgerechnet und von den Frohnberechtigten versteuert werden, wobey die oben in der Anmerkung ad §. 19. erwähnte Methode der Selbstschätzung ebenfalls angewendet werden kann, wenn man sich nicht mit einer Berechnung des Werths durch die Taxatoren begnügen will. — Bestehen die Servituten in Huthungsgerechtigkeiten; so werden sie wie oben bemerkt angegeben, deren Werth bey dem Grundstücke nach §. 20. — 23. berechnet und abgezogen und von dem Berechtigten ver-

steuert. — Bestehen dergleichen Servituten in solchen Befugnissen, welche einen gewissen unnutzbaren Raum erfordern, wie z. B. das Recht des Fußsteigs, des Fahrwegs, der Viehtreibe, so wird der dazu nöthige Raum von den Grundstücken bey der Vermessung abgezogen, und wenn dergleichen nicht zum öffentlichen sondern zum ausschließlichen Gebrauch des Besitzers dienen, von dem Berechtigten, als Weide versteuert. — Zehenten werden vom Ertrage abgerechnet.

Anmerk. In nationalökonomischer Hinsicht, würde es wohl zweckmäßig seyn die Frohndienste und Servituten rc. besonders gewisse Arten derselben, etwas höher, als es nach ihrem wahren Werthe geschehen sollte, zu besteuern, um die Aufhebung dieser, das Fortschreiten der Landescultur so sehr hemmenden Verhältnisse dadurch mehr anzuregen.

Werden die Frohndienste aufgehoben, so fällt der bisherige Abzug wegen der Frohndienste bey dem nun frohnfreyen Grundstücke weg.

Eben so muß nach Aufhebung der Servituten der Grundstücks-Besitzer den bisher vom Berechtigten versteuerten Werth derselben, übernehmen.

Jedenfalls müssen dergl. Befugnisse rc. besonders abgeschätzt und besteuert werden, um bey vorkommenden Veränderungen die geschehene Abschätzung nicht zu alteriren. Die Grenzen der Huthungsgerechtigkeiten, des Zehenten rc. müssen, wo es nur immer möglich ist, schon vor der Vermessung ausgemittelt, und bey der Vermessung von dem Feldmesser gleich auf dem Risse bemerkt werden.

Nachschrift.

In der Vorrede zu gegenwärtigem Versuche habe ich bereits erwähnt, daß die im Vorstehenden aufgestellten Grund-

sätze, auch zu Abschätzung der Grundstücke zu andern Zwecken, als zum Behufe einer Grundsteuer angewendet werden können. Ich will mich hier noch etwas näher darüber erklären.

Ich unterscheide in Hinsicht des Umfangs und Zwecks drey verschiedene Arten der Abschätzung, nemlich:

1) Abschätzung eines einzelnen Grundstücks, eines einzelnen Guts rc. zu Ausmittelung des dermaligen auf kurze Zeiträume und unter gewissen Verhältnissen und Voraussetzungen geltenden Ertrags desselben, z. B. zum Behufe einer Verpachtung, zu Voranschlägen rc.

2) Abschätzung einzelner Grundstücke und Güter zu Ausmittelung des wenigstens auf lange Zeit hinaus und abgesondert von allen zum Grund und Boden nicht gehörenden Umständen, (Inventarium, großes Betriebscapital, höhere Intelligenz und Industrie des Besitzers rc.) anzunehmenden Ertrags oder Werths derselben, z. B. zum Behufe eines Kaufs, einer Consensertheilung rc.

3) Abschätzung der Grundstücke ganzer Distrikte und Länder zum Behufe einer Besteuerung oder zu andern Zwecken.

Zu Abschätzungen der erstern Art ist die in meinem Versuche einer Anleitung zu Fertigung der Ertrags-Anschläge. Leipzig, 1820. weiter auseinandergesetzte Methode der Veranschlagung hauptsächlich bestimmt, wenn ich gleich darin auch auf andere Zwecke, welche man mit Ertragsanschlägen gewöhnlich zu erreichen sucht, Rücksicht genommen habe.

Bey Abschätzungen der zweyten Art, würde ich zu Fertigung von Grundanschlägen nach der im gegenwärtigen Versuche beschriebenen Art und Weise rathen, nach Befinden mit der einzigen Abänderung, daß dem Taxator zu genauerer Berücksichtigung der speciellen Localumstände, die Ausmittelung

des Werths der einzelnen Classen der Grundstücke, jedoch unter Beobachtung der sowohl in dieser Schrift, als auch der in der vorerwähnten, bestimmten allgemeinen Vorschriften, durch specielle Berechnungen, nach Art der hier beygefügten, überlassen werden kann, wogegen alsdann die Anwendung des §. 25. (weil solcher schon bey Ausmittelung des Rohertrags berücksichtigt seyn muß,) wegfällt. Alles Uebrige aber kann beybehalten werden.

Kann und will man sich aber mit einer weniger auf die ganz speciellen Umstände eingehenden, also etwas weniger genauen Ausmittelung des Werths oder Ertrags begnügen, oder traut man der Umsicht und Redlichkeit des Taxators nicht ganz; so würde ich zu Befolgung der im gegenwärtigen Versuche vorgeschlagenen, weit leichteren und kürzeren Methode der Abschätzung rathen, nach welcher durch die Classification des Grundstücks sogleich der Werth desselben nach Scheffeln Rocken, ein für allemal bestimmt ist.

Wegen dieser größern Leichtigkeit und Kürze sowohl, als wegen der mehreren Beschränkung der Willkühr der Taxatoren, habe ich auch diese Methode in gegenwärtiger Schrift hauptsächlich zum Behufe der Regulirung der Grundbesteuerung vorgeschlagen.

A.

Bestimmung der Tagelöhne.

Das gewöhnliche männliche Tagelohn, bey gewöhnlicher Arbeit beträgt $\frac{1}{16}$tel Scheffel Rocken = — 5 Gr. 3 Pf. Das gewöhnliche weibliche Lohn desgleichen $\frac{1}{21}$tel Scheffel Rocken = — 4 Gr. — In der Erndtezeit ist aber ersteres zu $\frac{1}{14}$tel Scheffel Rocken = — 6 Gr. — letzteres zu $\frac{1}{17}$tel Scheffel Rocken = — 5 Gr. — anzunehmen. Bey schwerer männlicher Arbeit z. B. Hauen, Säen, Pansen ꝛc. beträgt das Tagelohn in der Regel $\frac{1}{10}$tel Scheffel Rocken = — 8 Gr. 6 Pf.

Es versteht sich, daß hierunter Löhne für freye Arbeiter zu verstehen, und alle Emolumente, welche dieselben etwa an Holz, Kartoffelbeeten, Wohnung ꝛc. erhalten, sowie Erndtemahlzeiten, Erndtebier, Coffent und dergleichen mit begriffen sind.

B.

Berechnung

der jährlichen Unterhaltungskosten eines Pferdeknechts.

(Der Preis eines Dresdner Schfl. Rockens = 3 Thlr. 12 Gr. —)

	Thlr.	Gr.	Pf.
An Lohn, (7 Schfl. Rocken)	24	12	—
An Miethgeld, ($\frac{2}{7}$ Schfl. Rocken) . . .	1	—	—
An Leinsaat oder Leinewand, Erndtegeld ꝛc. ($\frac{5}{7}$ Schfl. Rocken)	2	12	—
— Schfl. 4 Mtz. Weitzen zu Kuchen, Brey ꝛc. à 4 Thlr. 16 gr. — . .	1	4	—
6 = — = Rocken zu Brod, Brey ꝛc. à 3 Thlr. 12 Gr. — . .	21	—	—
1 = — = Gerste zu Graupen à 2 Thlr. 12 Gr. —	2	12	—
— = 4 = Hafer zu Grütze à 1 Thlr. 12 Gr. —	—	9	—
Latus	53	1	—

	Thlr.	Gr.	Pf.
Transport	55	1	—
— Schfl. 4 Mtz. Erbsen à 5 Thlr. 12 Gr. —	—	21	—
— = 1 = Hirse à 8 Thlr. — — . .	—	12	—
5 = — = Erdäpfel à — 12 Gr. — .	2	12	—
48 Pfund Fleisch, (an Sonn= und Festtagen, à ½ Pfd. bis 1 Pfd. oder ¾ Pfd. im Durchschnitt à — 2 Gr. —)	4	—	—
6½ Kanne Butter à — 10 Gr. — . . .	2	17	—
2 Schock Käse à — 12 Gr. — . . .	1	—	—
13 Pfd. Fett zum Abmachen der Speisen à — 4 Gr. —	2	4	—
Für Milch, Kraut, Gartengewächse und andere Victualien	4	—	—
64 Kannen Bier à 6 Pf. (jeden Sonn= und Feyertag 1 Kanne Bier)	1	8	—
½ Kanne Brantewein à — 4 Gr. 6 Pf.	—	2	3
Für Salz und andere Gewürze, Essig ꝛc. (2/7 Schfl. Rocken)	1	—	—
Für Arzeneyen	—	12	—
1 Klfr. 6/4 ell. weiches Holz zum Kochen, Backen und Waschen à 5 Thlr. 12 Gr. —	3	12	—
½ Klfr. dergl. Beytrag zum Einheitzen . .	1	18	—
Beytrag zum Geleuchte 1½ Kanne Rübsen=Oel à — 8 Gr. —	—	12	—
Unterhaltung und Abnutz des Hausgeräthe an Tischlerarbeit	—	16	—
Unterhaltung der Töpferwaaren u. Feuerungen	1	—	—
Unterhaltung und Abnutz des übrigen Haus= und Wirthschafts= Koch= und Backgeräthe an Kupfer= Blech= Messing= Glas= und Holzwaaren	—	12	—
Unterhaltung und Abnutz des Bett= und Leinenzeugs	—	16	—
Zinsen à 6. p. Ct. von dem im Wirthschafts= und Hausgeräthe ꝛc. steckenden Capital von ohngefähr 54 Thlr. — — . . .	3	5	9
Beytrag zu den jährl. Unterhaltungs= und Reparaturkosten des Wohngebäudes ꝛc. .	1	—	—
Beytrag zu den Zinsen von dem im Wohngebäude ꝛc. steckenden Capital à 6 p. Ct.	6	—	—
Summa	92	13	—

Da in vorstehender, durchschnittsmäßigen Berechnung sämmtliche Preise, im Verhältniß mit dem angenommenen Kornpreise stehen, so sind also die jährlichen Unterhaltungskosten eines Pferdeknechts im Durchschnitt = 26 3/7 Dresdner Schfl. Rocken, nämlich der Lohn und sonstige Emolumente = 8 Dresdner Schfl. Rocken, (desgl. nach Thaer) die Kosten der Speisung und übrigen Unterhaltung = 18 3/7 Schfl. Rocken (nach Thaer 17 Schfl. Rocken, wobey aber einiges vergessen ist).

Ein Ochsenknecht bekommt in Sachsen gewöhnlich dasselbe Lohn, höchstens 2 bis 3 Thlr. weniger.

Eine Magd im Durchschnitt, incl. Miethgeld, Leinsaat ꝛc. 19 Thlr. — — = 5 3/7 Schfl. Rocken (nach Thaer 6 Schfl.) — Die Kost ist übrigens beym weiblichen Gesinde gewöhnlich ganz wie beym männlichen Gesinde. Allenfalls kann man 1 Schfl. Korn zu Brod und den Brantwein weggelassen. Doch bekommen die Mägde auch öfters an Butter und Milch etwas voraus. Es sind also die jährlichen Unterhaltungskosten einer Magd im Ganzen auf 22 5/7 Schfl. Rocken zu rechnen. (nach Thaer 20 Schfl. Rocken.)

C.

Berechnung

der jährlichen Unterhaltungskosten eines zweyspännigen Pferdegespanns mit Schiff und Geschirr und Ausmittelung der Kosten eines zweyspännigen Pferdespanntags.

(Der Preis eines Dresdner Schfl. Rockens = 3 Thlr. 12 Gr. —)

	Thlr.	Gr.	Pf.
78 Schfl. Hafer à 1 Thlr. 12 gr. — wöchentlich pr. Stück 3 Vrtl. Hafer im Durchschnitt	117	—	—
66 Centner Heu à — 16 gr. — täglich pro Stück 8 — 10 Pfd.	44	—	—
2 Schock 2 Bund Stroh à 15 Pfd. 3 Thlr. 12 gr. — (= 1 Schfl. Rocken) zu Häcksel täglich pro Stück 2½ Pfd.	7	2	8
Latus	168	2	8

	Thlr.	Gr.	Pf.
Transport	168	2	8
Das Streustroh (an 9 Schck. 44 Bund bey reichlicher u. etwa die Hälfte bey kärglicher Unterstreu) wird gegen den Dünger gerechnet			
Arzeneyen pro Stück 1 Thlr. — — . .	2	—	—
Hufbeschlag auf allen 4 Füßen pr. Stück 6 Thlr. — —	12	—	—
Jährlicher Abnutz der Pferde pr. Stück ⅛tel des Ankaufs Capitals à 75 Thlr — —	18	18	—
Der Verkauf der alten Pferde wird gegen die Unglücksfälle gerechnet.			
Zinsen à 6 p. Ct. von dem Ankaufs-Capital der beyden Pferde an 150 Thlr. — —	9	—	—
Jährlicher Beytrag zu den Reparatur- und Unterhaltungskosten des Stalles, der Wagenschuppen, Heuscheunen ꝛc.	4	—	—
Unterhaltung und Abnutz des Stallgeräthes	1	12	—
Jährliche Unterhaltung und Abnutz des nöthigen Schiff u. Geschirre, Wagenschmiere ꝛc. lt. Berechnung sub a.	42	1	9
(Für die beyden letztgedachten Posten, rechnet Thaer 10 Scheffel Rocken)			
Zinsen à 6 p. Ct. von dem im Stallgebäude, Schuppen und Scheunen, Böden ꝛc. steckenden Capital von 400 Thlr. — —	24	—	—
Zinsen à 6 p. Ct. von dem im Schiff und Geschirre, Stallgeräthe ꝛc. steckenden Capital von ohngefähr 200 Thlr. — — lt. Berechnung sub b.	12	—	—
Beytrag zum Licht in den Ställen, 3 Kannen Rübsenöl jährlich à 8 gr. — — .	1	—	—
Summa	294	10	5
= 84 Schfl. Korn.			
(Thaer rechnet 78⅝ Schfl. Rocken, doch ist bey dieser Berechnung für Stroh und Arzeneyen gar nichts angesetzt und die Unterhaltungskosten des Stalles ꝛc. die Zinsen des im Schiff und Geschirre und den Gebäuden steckenden Capitals sind vergessen.)			

	Thlr.	Gr.	Pf.
Hierzu die Unterhaltungskosten eines Knechts nach B.	92	13	—
Summa Summarum	386	23	5
= 110$\frac{4}{7}$ Schfl. Rocken.			

Hierbey ist jedoch zu bemerken, daß dem Bauer die Unterhaltung eines Gespanns gewöhnlich etwas weniger kostet, desgl. auch, daß wenn mehrere Gespanne gehalten werden, sich die Unterhaltungskosten des Schiff und Geschirre, die Zinsen für das Inventarium und die Gebäude gewöhnlich auch etwas vermindern.

Nimmt man nun an, daß ein zweyspänniges Pferdegespann jährlich 250 Arbeitstage leistet; so kostet ein dergl. Arbeitstag im Durchschnitt ohngefähr

1 Thlr. 12 gr. = $\frac{3}{7}$ Schfl. Rocken
oder genauer 1 Thlr. 13 gr. 2 pf.

Wird vierspännig gefahren, so kostet ein solcher Tag, zwar nicht noch einmal so viel als ein zweyspänniger, weil zu einem Viergespann, gewöhnlich nur ein Knecht gehalten wird und nicht mehr Wagen nöthig sind, wie zu einem Zweygespann, doch wird mit einem Viergespann, auch nicht doppelt so viel geleistet. (Etwa 2 Thlr. 12 gr. —)

a.

	Thlr.	Gr.	Pf.
1$\frac{1}{2}$ Wagen à 70 Thlr. — — Abnutz und Unterhaltung à $\frac{1}{8}$tel u. $\frac{1}{12}$tel	21	21	—
1 Pflug à 10 Thlr. — — Abnutz und Unterhaltung $\frac{1}{3}$tel	3	8	
1 Haken à 6 Thl. — — desgl. à $\frac{1}{3}$tel .	2	—	—
1 Paar Eggen mit eisernen Zinken à 7 Thlr. — — Unterhaltung u. Abnutz à $\frac{1}{10}$tel u. $\frac{1}{8}$tel	1	13	9
2 Pferdekumtgeschirre à 8 Thlr. — — Unterhaltung und Abnutz à $\frac{1}{10}$tel und $\frac{1}{5}$tel .	4	19	—
Wagnerarbeit an Schlitten, Leitern ꝛc. . .	1	—	—
Schmiedearbeit an Ketten, Ackerarbeit ꝛc. .	—	12	—
Seilerarbeit, an Heuseilen, Stricken, Strängen ꝛc.	1	—	—
$\frac{1}{2}$ Tonne Wagenschmiere, pr. Wagen $\frac{1}{3}$ Tonne à 12 gr. — —	6	—	—
Summa	42	1	9

b.	Thlr.	Gr.	Pf.
1½ Wagen à 70 Thlr. — —	105	—	—
1 Pflug à 10 Thlr. — —	10	—	—
1 Haken à 6 Thlr. — —	6	—	—
1 Paar Eggen à 7 Thlr. — —	7	—	—
2 Pferdekumtgeschirre à 8 Thlr. — — . .	16	—	—
Schlitten, Leitern u. kleines Schiff u. Geschirre	6	—	—
Ketten und Eisengeräthe	2	12	—
Seilerwaaren	5	—	—
Stellgeräthe	15	—	—
Vorrath an Schiff und Geschirre . . .	20	—	—
Summa	192	12	—

oder in runder Summe

200 Thlr. — gr. — pf.

D.

Berechnung

der jährlichen Unterhaltungskosten eines zweyspännigen Ochsengespanns bey Stallfütterung und Ausmittelung der Kosten eines zweyspännigen Ochsenspanntages.

(Der Preis eines Scheffel Rockens 3 Thlr. 12 Gr. —)

	Thlr.	Gr.	Pf.
204 Cntr. Klee auf 20 Wochen, täglich pro Stück 80 Pfd. à — 3 gr. — . . .	25	12	—
57 Cntr. Heu auf 32 Wochen, täglich pro Stück 14 Pf. à — 16 gr. — . . .	38	—	—
7 Schk. 34 Bund Futterstroh à 15 Pfd. à 3 Thlr. 12 gr. — täglich pro Stück 7½ Pf. und 10½ Pfd.	26	12	—
Das Streustroh an 6 — 8 Schck. wird gegen den Dünger gerechnet.			
12 Schfl. Hafer oder geringes Getreide zum Schroten bey starker Arbeit à 1 Thlr. 12 gr. —	18	—	—
Latus	108	—	—

	Thlr.	Gr.	Pf.
Transport	108	—	—
Arzeneyen pro Stück — 2 gr. —	—	4	—
Beschlag der Ochsen im Winter pro Stück 1 Thlr. 12 gr. —	3	—	—
Beytrag zur Wiederanschaffung der durch Krankheit verloren gehenden Ochsen zum 30sten Theil des Werths	3	8	—
Uebrigens bezahlt das Brackvieh die Anschaffungskosten des jungen Zugviehes			
Zinsen à 6 pro Cent von dem Ankaufskapital der Ochsen an 100 Thlr. — —. .	6	—	—
Jährlicher Beytrag zu den Reparatur- und Unterhaltungskosten des Stalles ꝛc. . .	2	—	—
Zinsen à 6 p. Ct. von dem im Stallgebäude ꝛc. steckenden Capital von 300 Thlr. — —	18	—	—
Unterhaltung und Abnutz des Stallgeräths	—	18	—
Jährliche Unterhaltung und Abnutz des nöthigen Schiff und Geschirre, Wagenschmiere ꝛc. lt. Berechnung sub c.	34	15	9
Zinsen à 6 pro Cent von dem im Schiff und Geschirre, Stallgeräthe ꝛc. steckenden Capital von 150 Thlr. — — lt. Berechnung sub d.	9	—	—
Beytrag zum Licht in den Ställen, 3 Kannen Rübsenöl à — 8 gr. —	1	—	—
Summa	185	21	9
= 53$\frac{1}{7}$ Schfl. Rocken.			
Hierzu			
die jährlichen Unterhaltungskosten eines Ochsenknechts nach der Berechnung B. . .	90	—	—
Summa Summarum	275	21	9
= 78$\frac{5}{7}$ Schfl. Rocken.			

1) Nimmt man nun an, daß ein beschlagenes Ochsengespann, jährl. ebenfalls 250 Arbeitstage leistet, so kostet ein dergleichen Arbeitstag im Durchschnitt ohngefähr

1 Thlr. 2 gr. — pf. = $\frac{2}{3}\frac{5}{4}$ Schfl. Rocken.

	Thlr.	Gr.	Pf.
2) Wird aber mit den Ochsen auch vierspännig gefahren; so wird gewöhnlich auch nur zu 4 Ochsen ein Knecht gehalten und es betragen daher die Unterhaltungskosten des Knechts auf ein Gespann von 2 Ochsen, nur	45	—	—
Dazu aber 125 Arbeitstage eines Tagelöhners à — 6 — wenn zweyspännig gearbeitet wird	31	6	—
Unterhaltungskosten des Ochsengespanns . .	185	21	9
Summa	262	3	9

also jeder Arbeitstag ohngefähr:
1 Thlr 1 gr. — pf. oder $\frac{2\frac{1}{2}}{84}$ Schfl. Rocken.

Werden die Ochsen nicht beschlagen, so leisten sie nur 200 Tage, bedürfen dann aber auch weniger Futter, und der Knecht kann in den Ruhetagen zu einer andern Arbeit gebraucht werden ꝛc. so daß die Kosten eines Arbeitstags ziemlich gleich bleiben werden.

Wird mitunter vierspännig gefahren; so kostet der vierspännige Spanntag ohngefähr $\frac{1}{7}$tel weniger, als zwey zweyspännige Spanntage (1 Thlr. 18 gr. —)

c.

	Thlr.	Gr.	Pf.
1½ Wagen à 60 Thlr. — — Abnutz und Unterhaltung à $\frac{1}{8}$tel, $\frac{1}{12}$tel	18	18	—
1 Pflug à 10 Thlr. — — desgl. à $\frac{1}{3}$ . .	3	8	—
1 Haken à 6 Thlr. — — desgl. à $\frac{1}{3}$tel .	2	—	—
1 Paar Eggen mit eisernen Zinken à 7 Thlr. — — Unterhaltung und Abnutz à $\frac{1}{10}$tel und $\frac{1}{8}$tel	1	13	9
2 Ochsengeschirre à 1 Thlr. — — desgl. à $\frac{1}{4}$tel	—	12	—
Wagnerarbeit an Schlitten, Leitern ꝛc. . .	1	—	—
Schmiedearbeit an Ketten, Beilen ꝛc. . .	—	12	—
Seilerarbeit ꝛc.	1	—	—
Wagenschmiere	6	—	—
Summa	34	15	9

d.

	Thlr.	Gr.	Pf.
1½ Wagen à 60 Thlr. — —	90	—	—
1 Pflug à 10 Thlr. — —	10	—	—
1 Haken à 6 Thlr. — —	6	—	—
1 Paar Eggen à 7 Thlr. — — . . .	7	—	—
2 Ochsengeschirre à 1 Thlr. — — . . .	2	—	—
Schlitten, Leitern und kleines Schiff und Geschirre	6	—	—
Ketten und Eisengeräthe	2	12	—
Seilerwaaren	5	—	—
Stallgeräthe	6	—	—
Vorrath an Schiff und Geschirre . . .	10	—	—
Summa	144	12	—

E.

Oeconomische Classification des Bodens.

Classe I.

Starker, reicher, in jeder Hinsicht fehlerfreyer Boden, und zwar:

1) Niederungsboden und
2) Höheboden.

Kennzeichen.

a) Physische Beschaffenheit. Sehr viel Modertheile enthaltender (humusreicher) Thon= und Lehm=Mergelboden, oder thoniger und lehmiger am besten mergeliger Humus= (Moder=) Boden (6 — 20 pro Cent Humus und drüber).

b) Tiefe der durchdrungenen Ackerkrume. 10 Zoll und drüber, zuweilen 2 Fuß.

c) Untergrund. Jedenfalls durchlassend, abziehend, ohne stockende Nässe; — am besten gleichartig oder Kalk.

d) Lage. Eben (d. h. ohne Erhöhungen und Vertiefungen) horizontal oder wenig abhängig gegen Süd und Ost, jedenfalls wasserfrey, vor Ueberschwemmung oder Ansammlung des Tagewassers gesichert. — Milde Lage und mildes Klima überhaupt. — Hohe oder kalte Lage an westlichen oder nördlichen Abhängen, kaltes Klima überhaupt, verschlechtert ihn beträchtlich.

e) Verhalten bey der Bearbeitung. Beackerung größtentheil schwer, bey großer Nässe und Dürre oft unmöglich. Günstige Witterung muß fleißig benutzt werden.

f) Hauptfrüchte. Raps und Rübsen, Weitzen, große Gerste, Bohnen, Hülsenfrüchte (sämmtlich in großer Vollkommenheit der Körner) und Handelsfrüchte aller Art, Klee, auch Luzerne bey gleichartigem Untergrund, sehr reichlich.

Strenger Fruchtwechsel, besonders auf den Niederungsboden unnöthig, wenn das Unkraut nicht überhand nimmt. Bedarf oft keiner dreyjährigen Düngung, und ist nicht selten zu kräftig, um im Dünger Weitzen zu tragen, daher vor dem Weitzen gewöhnlich Raps, Rübsen ꝛc. genommen wird.

g) Gewöhnliche Benennungen. Reicher Marsch, Klaiboden, ausgezeichneter schwarzer Weitzenboden, Weitzenboden 1ster Klasse, fetter Klaiboden, Aueboden, humoser strenger Boden.

Nebenbestimmungen.

h) Düngung. Wenigstens alle 3 Jahre 20 zweyspännige Fuder Dünger à 12 Cntr. ob er gleich gewöhnlich mehr liefert.

i) Einsaat pro Acker. Weitzen $1\frac{1}{4}$ Schfl.
Gerste $1\frac{1}{4}$ =
Erbsen $1\frac{1}{8}$ =

k) Naturalertrag pro Acker Weitzen 6 Schck. 15 Schfl.
Gerste 6 = 15 =
Erbsen 5 = 10 =

l) Reinertragsberechnung eines Ackers in 3 Jahren.

α) Rohertrag in 3 Jahren.

	Thl.	gr.	pf.
1) 15 Schfl. — Mtz. Weitzen à 4 Thlr. 16 gr. — pf.	70 Thl.	— gr.	— pf.
2) 15 Schfl. — Mtz. Gerste à 2 Thl. 12 gr. — pf.	37	12	—
3) { 5 Schfl. — Mtz. Erbsen à 3 Thl. 12 gr. — pf.	17	12	—
3) { 20 Schfl. — Mtz. Kartoffeln à — Thl. 12 gr. - pf.	10	—	—
Summa	135 Thr.	— gr.	— pf.

= 58 4/7 Schfl. Korn.

β) Productionskosten in 3 Jahren.

	Thl.	gr.	pf.
1) 20 zweyspännige Fuder Dünger zu laden und abzuladen, täglich à Person 8 Fuder = 2½ Tage à — Thl 4 gr. 6 pf.	— Thl.	11 gr.	3 pf.
Diese auszufahren, täglich 8 Fuder = 2½ 2spänn. Spanntage à 1 Thlr. 8 gr. — pf.	3	8	—
Diese zu breiten 1 Tag à — Thlr. 5 gr. — pf. . .	—	5	—
4mal zu hacken und zu pflügen pro zweyspänn. Ochsengespann täglich ⅔ Acker im Durchschnitt = 6 zweyspänn. Ochsentage à 1 Thl. 2 gr — pf.	6	12	—
4mal zu eggen pr. Pferdegesp. tägl. im Durchschnitt 2 Acker = 2 zweysp. Pferdetage à 1 Thl. 12 gr. — pf.	3	—	—
1¼ Schfl. Weitzen zur Einsaat à 4 Thlr. 16 gr. — pf.	5	20	—
Säerlohn, Wasserfurchen machen ꝛc. ½ Tag = . . .	—	4	—
3 Tage schneiden à — Thl. 5 gr. 6 pf.	—	16	6
Binden und zusammensetzen und nachharken ꝛc. zwey Tage	—	8	—
Latus	20 Thl.	12 gr.	9 pf.

	Thl.	gr.	pf.
Transport	20 Thl.	12 gr.	9 pf.
Auf= und Abladen und Pansen, $1\frac{1}{4}$ Tag	—	8	—
6 Schock einzufahren, ein 2spänn. Spanntag . . .	1	8	—
Drescherlohn zum 15ten Schfl.	4	16	—
2) 3mal zu ackern = $4\frac{1}{3}$ 2spänn. Ochsentag = ...	4	16	8
3mal zu eggen = $1\frac{1}{2}$ 2spänn. Pferdetag = ...	2	6	—
$1\frac{1}{4}$ Schfl. Gerste zur Einsaat à 2 Thl. 12 gr.	3	3	—
Säerlohn, Wasserfurchen machen ꝛc. $\frac{1}{2}$ Tag	—	4	—
$\frac{3}{4}$ Tag hauen	—	6	4
Harken, binden und zusamsetzen, nachharken ꝛc. 2 Tage	—	11	—
Auf= und abladen und pansen $1\frac{1}{4}$ Tag	—	8	—
6 Schck. einzufahren 1 Tag .	1	4	—
Drescherlohn zum 15ten Schfl.	2	12	—
3) $\frac{1}{2}$ Acker zu Erbsen 2mal zu pflügen	1	15	—
2mal zu eggen	—	18	—
9 Metzen Erbsen zur Einsaat	1	23	3
Säerlohn, Wasserfurchen machen ꝛc.	—	2	—
$\frac{1}{2}$ Tag zu hauen	—	4	3
Harken, binden, zusammensetzen, nachharken	—	5	6
Auf= und abladen pansen $\frac{1}{2}$ Tag.	—	3	4
$2\frac{1}{2}$ Schck. einzufahren . .	—	14	—
Drescherlohn zum 15ten Schfl.	1	4	—
$\frac{1}{8}$ Acker zu Kartoffeln 3mal zu hacken und zu pflügen . .	—	19	6
3mal zu eggen	—	9	—
Die Düngerarbeit ist oben sub 1. schon berechnet.			
$1\frac{1}{2}$ Schfl. Kartoffeln – 12 gr. –	—	18	—
Kartoffeln zu legen $\frac{2}{3}$ Tag .	—	3	—
Latus	50 Thl.	14 gr.	7 pf.

	Thl.	gr.	pf.
Transport	50 Thl.	14 gr.	7 pf.
2mal anzuhacken, $\frac{1}{3}$ Tag einspännig	— =	8 =	— =
Nachhülfe beym Anhacken 1 Person	— =	4 =	— =
Auszuackern	— =	2 =	6 =
Aufzunehmen $1\frac{1}{3}$ Person .	— =	5 =	4 =
20 Schfl. Kartoffeln einzufahren $\frac{1}{3}$ Tag.	— =	11 =	— =
Auf= und abladen, ausleeren	— =	2 =	— =
Aufbewahrungs=Kosten der Erndte und des Ausdrusches und Zinsen des in den Gebäuden ꝛc. steckenden Capitals à Scheck. — 4 gr.	2 =	14 =	— =
Summa	54 Thl.	15 gr.	5 pf.

= $15\frac{4}{7}$ Schfl. Rocken.

γ) Reinertrag in 5 Jahren 80 Thl. 10 gr. 7 pf.
jährlich also: . . . . 26 = 19 = $6\frac{1}{3}$ =
= $7\frac{9}{14}$ Schfl. Rocken.

δ) Weidewerth

	Thl.	gr.	pf.
1) Stoppelhuthung . . .	— Thl.	20 gr.	— pf.
2) Desgl.	— =	20 =	— =
3) $\frac{1}{2}$ Acker Stoppelhuthung .	— =	10 =	— =
$\frac{1}{3}$ = Brache . . .	1 =	4 =	— =
$\frac{1}{6}$ = Kartoffelland .	— =	— =	— =
Summa	5 Thl.	6 gr.	— pf.
jährlich also:	1 =	2 =	— =

= $\frac{13}{42}$ Schfl. Rocken.

ε) jährlicher Reinertrag incl. des Weidewerths 27 Thl. 20 gr. 6 pf.
= $7\frac{13}{14}$ Schfl. Rocken.

m) Bemerkungen. Bey größerer Beymischung von Humus (jedoch so, daß der Boden immer noch die nöthige Bindung behält,) und besonders von Kalk, sehr großer Tiefe, sehr angemessenem oder verbesserndem Untergrund, sehr günstiger Lage und voller Sicherheit gegen Nässe, steigt der Ertrag noch höher, (welches besonders öfters bey Niederungsboden der Fall ist) im Weitzen oft über 20 Schfl. — Er sinkt dagegen, (bis 12 Schfl. Weitzen)

herab, bey geringerer Beymischung von Humus, größerer Zähigkeit, minderer Tiefe, (welches besonders öfters bey Höheboden der Fall ist) einiger Säure des Humus, nicht gänzlicher Sicherheit vor Wasser, ungünstiger Lage ꝛc. und geht in Cl. II. über.

Der Ertrag der Futtergewächse ist bey gehöriger Bearbeitung und Düngung, auch richtiger Wahl des Platzes, soweit dieß die Dreyfelderwirthschaft erlaubt, folgendermaaßen pro Acker anzunehmen:

grüner Klee in 2 Schnitten . .	400 Cntr. u. darüber
Abschneidefutter (Wicken u. Hafer) desgleichen	200 = = =
Kartoffeln	120 Schfl. = =
Kraut	500 Cntr. = =
Kohl= und andere Rüben . .	480 = = =

Bey Raps und Winterrübsen dürften 10 Schfl. und drüber, bey Sommerrübsen 5 bis 6 Schfl. und drüber pro Acker anzunehmen seyn.

Boden, welcher nicht alle drey Jahre gedüngt werden darf, oder welcher gar keine Düngung bedarf, wenigstens in einer langen Reihe von Jahren nicht, wie er in einigen Gegenden, z. B. in Ungarn vorkommen soll, steht noch höher als Cl. I.

Aller durch die Menge des Humus zu lose gewordener Boden gehört aber zu Cl. II. oder besser zu Wiesenboden.

Classe II.

Weniger reicher oder fehlerhafter Boden der 1sten Classe, also ebenfalls:

1) Niederungsboden und
2) Höheboden.

Kennzeichen.

Thonboden, oder Thon= und Lehmmergelboden weniger reich an Moder (Humus) oder weniger glücklich gemildert durch Kalk und Sand, oder Boden der 1sten Classe, welcher wegen unzureichender Tiefe der Ackerkrume, hervorstehender Säure, unangemessenen, fehlerhaften, mehrentheils zähtho=

nigem Untergrund, übermäßiger Näſſe, ungünſtiger Lage oder Expoſition, Gefahr der Ueberſchwemmung ꝛc. in die vorige Claſſe nicht geſetzt werden kann. (5 pro Cent Humus und drüber.)

Auch gehört hierher ſolcher Niederungsboden, welcher wegen zu großen Gehalts an Humus, gar zu locker, gewöhnlich auch etwas ſauer iſt, und daher wegen der Feuchtigkeit, welche er leicht einſaugt, wegen der Lockerheit und ſchnellen Abtrocknung nicht mehr Weitzen, ſondern blos Gerſte trägt.

f) Hauptfrüchte. Wie bey Claſſe I. jedoch mit geringerer Sicherheit und weniger vollkommenen, grobhülſigern und minder mehlreichen Körnern. Uebrigens Weitzen und Hafer, beſſer als Rocken und Gerſte. Letztere und Erbſen gedeihen beſonders bey ſauerer Beſchaffenheit nicht gut. — Klee wintert leicht aus.

g) Benennungen. Gewöhnlicher Weitzenboden erſter Claſſe, gewöhnlicher guter Weitzenboden, Niederungs-Gerſtboden, Aueboden, ſchwarzer Boden, humoſer loſer Boden.

Nebenbeſtimmungen.

h) Düngung. Wenigſtens 18. zweyſpännige Fuder Dünger à 12 Cntr. in 5 Jahren. Kalkdüngung ꝛc. gewöhnlich ſehr vortheilhaft.

i) Einſaat. Weitzen $1\frac{1}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ Schfl.
Gerſte $1\frac{1}{4}$ = $1\frac{1}{2}$ =
Erbſen $1\frac{1}{4}$ Schfl.

k) Ertrag. Weitzen 6 Schck. 12 Schfl. —
Gerſte 6 = 12 = —
Erbſen 5 = 9 = —

Steigt bisweilen bey den erſten beyden Früchten bis 15 Schfl. fällt dagegen bis 9 und 10 Schfl.

l) Reinertrags-Berechnung eines Ackers in 5 Jahren.

α) Rohertrag in 3 Jahren.

1) 12 Schfl. — Mtz. Weitzen à 4 Thlr. 16 gr. — .	56 Thl. — gr. — pf.
2) 12 Schfl. — Mtz. Gerſte à 2 Thlr. 12 gr. — .	30 = — = — =
Latus	86 Thl. — gr. — pf.

Transport	86 Thl.	— gr.	— pf.
3) 4 Schfl. — 8 Mtz. Erbsen à 3 Thlr. 12 gr. — .	15 =	18 =	— =
18 Schfl. — Mtz. Kartoffeln à — Thl. 12 gr. —	9 =	— =	— =
Summa	110 Thl.	18 gr.	— pf.

= 31 $\frac{4}{7}$ Schfl. Korn.

β) Productions-Kosten in 3 Jahren.

1) 18 zweyspänn. Fuder Dünger zu laden und abzuladen = 2¼ Tag à — 4 gr. 6 pf. . .	— Thl.	10 gr.	1 pf.
Diese auszufahren, 2¼ Spanntag à 1 Thlr. 8 gr. — .	3 =	— =	— =
zu breiten	— =	5 =	— =
4mal zu hacken und zu pflügen = 6 zweyspän. Ochsentage à 1 Thlr. 2 gr. — . . .	6 =	12 =	— =
4mal zu eggen = 2 zweyspän. Pferdetage à 1 Thl. 12 gr. —	3 =	— =	— =
1⅜ Schfl. Weitzen zur Einsaat à 4 Thlr. 16 gr. — . .	6 =	10 =	— =
Säerlohn, Wasserfurchen ꝛc.	— =	4 =	— =
5 Tage schneiden	— =	16 =	6 =
Binden, zusammensetzen und nachharken ꝛc.	— =	11 =	— =
Auf- und abladen und pansen	— =	8 =	— =
6 Schck. einzufahren . . .	1 =	8 =	— =
Drescherlohn zum 15ten Schfl.	3 =	17 =	6 =
2) 3mal zu ackern	4 =	16 =	8 =
5mal zu eggen	2 =	6 =	— =
1⅛ Schfl. Gerste zur Einsaat à 2 Thlr. 12 gr. — . .	3 =	10 =	6 =
Säerlohn u. Wasserfurchen ꝛc.	— =	4 =	— =
Hauen	— =	6 =	4 =
Harken, binden, zusammensetzen und nachharken . .	— =	11 =	— =
Auf- und abladen und pansen	— =	8 =	— =
6 Schck. einzufahren . . .	1 =	4 =	— =
Drescherlohn zum 15ten Schfl.	2 =	— =	— =
Latus	41 Thl.	— gr.	7 pf.

	Thl.	gr.	pf.
Transport	41 Thl.	— gr.	7 pf.
3) ½ Acker zu Erbsen 2 mal zu pflügen	1 =	15 =	— =
2 mal zu eggen	— =	18 =	— =
10 Mtz. Erbsen zur Einsaat	2 =	4 =	6 =
Säerlohn, Wasserfurchen ꝛc.	— =	2 =	— =
Hauen	— =	4 =	3 =
Harken, binden, zusammensetzen, nachharken . . .	— =	5 =	6 =
Auf= und abladen und pansen	— =	3 =	4 =
2½ Schck. einzufahren . .	— =	14 =	— =
Drescherlohn zum 15ten Schfl.	1 =	1 =	— =
⅙ Acker zu Kartoffeln 3 mal zu ackern	— =	19 =	6 =
3 mal zu eggen	— =	9 =	— =
Die Düngerarbeit ist sub 1. berechnet			
1½ Schfl. Kartoffeln à — 12 gr. —	— =	18 =	— =
Kartoffeln zu legen . . .	— =	3 =	— =
2 mal anzuhacken	— =	8 =	— =
Nachhülfe	— =	4 =	— =
Auszuackern	— =	2 =	6 =
Aufzunehmen	— =	5 =	— =
18 Schfl. Kartoffeln einzufahren	— =	10 =	— =
Auf= u. abladen u. ausleeren	— =	1 =	8 =
Aufbewahrungs=Kosten der Erndte u. des Ausdrusches ꝛc.	2 =	12 =	— =
Summa	53 Thl.	16 gr.	10 pf.

= 15²⁄₇ Schfl. Rocken.

γ) Reinertrag in 3 Jahren	57 Thl.	1 gr.	2 pf.
jährlich also:	19 =	— =	5 =

= 5³⁄₇ Schfl. Rocken.

δ) Weidewerth.

1) Stoppelhuthung . . .	— Thl.	12 gr.	6 pf.
2) Desgleichen.	— =	12 =	6 =
3) ½ Acker Stoppelhuthung .	— =	5 =	3 =
⅓ = Brache	— =	17 =	6 =
⅙ = Kartoffelland .	— =	— =	— =
Summa	1 Thl.	23 gr.	9 pf.

jährlich also: . . . . — Thl. 15 gr. 11 pf.
= $\frac{8}{42}$ Schfl. Rocken.

e) jährlicher Reinertrag incl. des Weidewerths . . . 19 Thl. 16 gr. 4 pf.
= $5\frac{4}{7}$ Schfl. Rocken.

m) Bemerkungen. Je stärker die Abweichungen dieses Bodens, von den in der ersten Classe aufgestellten Kennzeichen sind, desto mehr vermindert sich der Ertrag, desto mehr erhöhen sich die Bestellungskosten. Auch ist auf die Möglichkeit der Abwässerung, durch welche der Boden, so wie durch Düngung, Mergelung rc. nach den Umständen zu Cl. I. erhoben werden kann, Rücksicht zu nehmen. Bey noch größerem Mangel an Humus, großer Säure rc. nähert sich dieser Boden resp. den Classen III. und IV. oder der Cl. VI. a.

Der Ertrag des Klees, dem dieser Boden besonders bey einiger Säure weniger wie Cl. I. zusagt, kann auf 500 Cntr. grünes Futter in 2 Schnitten angenommen werden, sonst aber kommt er dem bey Cl. I. angegebenen oft nahe. Die übrigen Brachfrüchte sind ohngefähr, wie bey der vorigen Classe zu rechnen, jedoch so wie Raps und Rübsen, gewöhnlich etwas niedriger, wegen der größern Unsicherheit und Unvollkommenheit.

Classe III.

Reicher Lehm- und reicher sandiger Lehmboden.

Kennzeichen.

a) Physische Beschaffenheit. Lehm oder sandiger Lehm in starker Düngung, (mit zureichendem Humus 3 — 5 pro Cent und darüber) und mehrentheils auch etwas Kalk (Wenigstens 40 pro Cent und nicht über 60 pro Cent Sand). Uebrigens entweder ganz rein von Steinen oder dieselben sind doch der Bestellung und dem Gedeihen der Früchte durchaus nicht hinderlich.

b) Tiefe der durchdrungenen Ackerkrume 8 — 10 Zoll.

c) Untergrund. Durchlassend und bey dem mehrsandigen anhaltend.

d) Lage. Eben oder wenig abhängig, wasserfrey, bey dem mehrsandigen doch feucht. —

e) Bearbeitung. Nicht schwierig oder leicht, und selten durch die Witterung gestört. Starke Bearbeitung zuträglich.

f) Hauptfrüchte. Weitzen, jedoch nur in frischem Dünger, sicherer Rocken und Gerste, letztere besonders vollkommen, übrigens gedeihen auch Hülsenfrüchte, Wurzelgewächse, Handelsfrüchte, besonders Lein, auch Klee, vorzüglich, und die Erndten sind ziemlich sicher.

Fruchtwechsel thut große Wirkung. Ruhe ist unnöthig.

g) Benennungen. Reicher guter Mittelboden, Gerstboden erster Art, milder Lehmboden, großer Gerstboden, schwacher Mergelboden, frischer Boden.

Nebenbestimmungen.

h) Düngung. Wenigstens im 3ten Jahr 14 — 15 zweyspännige Fuder à 12 Cntr.

i) Einsaat. Weitzen $1\frac{1}{2}$ Schfl.
Korn $1\frac{1}{3}$ bis $1\frac{1}{2}$ Schfl.
Gerste $1\frac{1}{3}$ — $1\frac{1}{2}$ =
Erbsen $1\frac{1}{4}$ Schfl.

k) Ertrag. Weitzen 5 Schck. 9 Schfl.
Korn $4\frac{1}{2}$ = $10\frac{1}{2}$ =
Gerste $4\frac{1}{2}$ = $10\frac{1}{2}$ =
Erbsen 4 = 6 =

(Steigt durch vermehrte Düngung ꝛc. auf 10 — 11 Schfl. fällt im entgegengesetzten Fall auf 7 — 8 Schfl.)

l) Reinertrags-Berechnung eines Ackers in 3 Jahren.

α) Rohertrag in 3 Jahren.

1) $4\frac{1}{2}$ Schfl. Weitzen à 4 Thlr. 16 gr. —	21 Thl. — gr. — pf.
$5\frac{1}{4}$ Schfl. Korn à 3 Thlr. 12 gr. —	18 = 9 = — =
2) $10\frac{1}{2}$ Schfl. Gerste à 2 Thlr. 12 gr. —	26 = 6 = — =
Latus	65 Thl. 15 gr. — pf.

	Thl.	gr.	pf.
Transport	65 Thl.	15 gr.	— pf.
3) 3 Schfl. Erbsen à 3 Thlr. 12 gr. —	10 =	12 =	— =
20 Schfl. Kartoffeln à — 12 gr. —	10 =	— =	— =
Summa	86 Thl.	3 gr.	— pf.

= $24\frac{4}{7}$ Schfl. Korn.

β) Productions-Kosten in 3 Jahren.

	Thl.	gr.	pf.
1) 14 zweyspän. Fuder Dünger zu laden und abzuladen = $1\frac{3}{4}$ Tag à — 4 gr. 6 pf. . . .	— Thl.	7 gr.	10 pf.
Diese auszufahren = $1\frac{3}{4}$ zweyspän. Spanntage à 1 Thlr. 8 gr. —	2 =	8 =	— =
Diese zu breiten	— =	4	6 =
3 mal zu hacken u. zu pflügen, pro zweyspännige Ochsengespann täglich $\frac{3}{4}$ Acker = 4 zweyspännige Ochsentage à 1 Thlr. 2 gr. —.	4 =	8 =	— =
3 mal zu eggen pro 2 zweyspän. Pferdegespann täglich 3 Acker im Durchschnitt = 1 Tag à 1 Thlr. 12 gr. — .	1 =	12 =	— =
10 Mtz. Weitzen zur Einsaat	2 =	22 =	— =
11 Mtz. Korn zur Einsaat .	2 =	9 =	9 =
Säerlohn, Wasserfurchen ꝛc.	— =	3 =	6 =
$1\frac{1}{2}$ Tag Weitzen zu schneiden	— =	8 =	3 =
Binden, zusammensetzen und nachharken	— =	5 =	— =
Korn zu hauen	— =	4 =	3 =
Harken, binden, zusammensetzen und nachharken . .	— =	5 =	— =
Auf- und abladen und pansen	— =	6 =	4 =
$2\frac{1}{2}$ Schck. Weitzen und $2\frac{1}{4}$ Schck. Korn einzufahren .	1 =	1 =	4 =
Drescherlohn zum 15ten Schfl.	2 =	15 =	— =
2) 3 mal zu ackern	4 =	8 =	— =
3 mal zu eggen	1 =	12 =	— =
Latus	24 Thl.	20 gr.	9 pf.

	Thl.	gr.	pf.
Transport	24 Thl.	20 gr.	9 pf.
1 Schfl. 5 Mtz. Gerste zur Einsaat	3 =	6 =	9 =
Säerlohn, Wasserfurchen rc.	— =	3 =	6 =
¾ Tag hauen	— =	6 =	4 =
Harken, binden, zusammensetzen, nachharken . . .	—	8 =	6 =
Auf= und abladen und pansen	— =	6 =	— =
4½ Schck. einzufahren . .	— =	21	— =
Drescherlohn zum 15ten Schfl.	1 =	17 =	4
3) ½ Acker zu Erbsen, 1 mal zu ackern	— =	17 =	4 =
1 mal zu eggen	— =	6 =	— =
15 Mtz. Erbsen zur Einsaat	2 =	4 =	6 =
Säerlohn, Wasserfurchen rc.	— =	2 =	— =
Hauen	— =	4 =	3 =
Harken, binden, zusammensetzen, nachharken . . .	— =	4 =	6 =
Auf= und abladen und pansen	— =	2 =	8 =
2 Schck. einzufahren zum 15ten Scheffel.	— =	11 =	2 =
Drescherlohn zum 15ten Schfl.	— =	17 =	5 =
⅙ Acker zu Kartoffeln 3 mal zu ackern	— =	17 =	4 =
3 mal zu eggen	— =	6 =	— =
Die Düngerarbeit ist sub 1. berechnet			
1½ Schfl. Kartoffeln à — 12 gr. —	— =	18 =	— =
Kartoffeln zu legen . . .	— =	3 =	— =
2 mal anzuhacken	— =	8 =	— =
Nachhülfe	— =	4 =	— =
Auszuackern	— =	2 =	3 =
Aufzunehmen	— =	5 =	4 =
20 Schfl. Kartoffeln einzufahren	— =	11 =	—
Auf= und abladen, ausleeren	— =	2 =	— =
Aufbewahrungs=Kosten der Erndte u. des Ausdrusches rc.	2 =	1 =	— =
Summa	41 Thl.	21 gr.	11 pf.

= 12 Schfl. Rocken.

γ) Reinertrag in 5 Jahren. 44 Thl. 5 gr. 1 pf.
jährlich also: . . . . 14 = 17 = 8 =
= $4\frac{3}{14}$ Schfl. Rocken.

δ) Weidewerth.

1) Stoppelhuthung	— Thl.	8 gr.	4 pf.
2) Desgleichen	— =	8 =	4 =
3) $\frac{1}{2}$ Acker Stoppelhuthung .	— =	4 =	2 =
$\frac{1}{3}$ = Brache	— =	14 =	— =
$\frac{1}{6}$ = Kartoffelland . .	— =	— =	— =
Summa	1 Thl.	10 gr.	10 pf.
jährlich also:	— =	11 =	8 =

= $\frac{1}{7}$ Schfl. Rocken.

ε) jährlicher Reinertrag incl. des Weidewerths . . . . . 15 Thl. 5 gr. 4 pf.
= $4\frac{5}{14}$ Schfl. Rocken.

m) Bemerkungen. In diese Classe gehört auch der kalkhaltige, sandige Lehmboden, sandige Mergelboden ꝛc. Der Ertrag des Bodens steigt noch höher, durch größere Beymischung von Kalk und Humus, tiefere Ackerkrume, angemessenen, gleichartigen oder verbessernden Untergrund, sehr günstige Lage in jeder Rücksicht, leichte Bearbeitung, und fällt durch entgegengesetzte Mängel, stärkere Zunahme des Sandes, naßgalligen Untergrund, ungünstige Lage, sowohl in Rücksicht der Himmelsgegend als des Klima ꝛc. weiter herab, und nähert sich dem der Cl. V. in welche die Bodenart ganz übergeht. Beymengung von Steinen, wodurch die wahre Ackerkrume sehr vermindert wird, steiniger Untergrund ꝛc. bringt den Boden ebenfalls der Cl. V. nahe, und macht es zuweilen nöthig ihn ganz in diese Classe zu setzen.

Der Erbau an grünem Klee beträgt bey einem Boden, welcher vollkommen in diese Classe gehört, 250 Cntr. und drüber, an Abschneidefutter 180 Cntr. und mehr. Die Erdäpfel gedeihen eben so gut, wie Cl. I. wenn sie gehörig in Dünger kommen. An Kraut und Kohlrüben sind etwa 400 Cntr. zu rechnen. Raps und Rübsen können nur bey sehr starker Düngung gebaut

werden, und ist bey Winterrübsen etwa auf 7 bis 8 Scheffel, bey Sommerrübsen auf 4 bis 5 Scheffel pro Acker zu rechnen.

Classe IV.

Gewöhnlicher Thonboden.

Kennzeichen.

a) Physische Beschaffenheit. Thon mit wenig Humus (2 bis 5 p. Ct.) und wenig oder gar keinen Kalk.

Der Gehalt an Thon, Sand und zuweilen auch Kalk, ist dem Cl. I. und II. oft gleich, nur Mangel an fruchtbaren Theilen.

b) Tiefe der Ackerkrume. Seicht, 4 bis 5 Zoll, der schweren Beackerung wegen.

c) Untergrund. Gewöhnlich undurchlassend, gleichartig.

d) Lage. Eben, horizontal oder gegen Ost und Süd wenig abhängig, wasserfrey.

e) Bearbeitung. Schwierig (in Rücksicht der dazu nöthigen guten Wittterung,) und sehr schwer (in Rücksicht des Zugviehes) nnr bey ausgewählter Witterung zuträglich, oft unmöglich. Fleißige Brachbearbeitung wichtig.

f) Hauptfrüchte. Weitzen und Hafer sicherer als Rocken und Gerste. Ersterer jedoch nur nach gehöriger Düngung. Unter den Hülsenfrüchten gedeihen Bohnen und Wicken am besten. Der Ertrag aller Früchte sehr von der Witterung abhängig. Zu Wurzelgewächsen eignet sich der Boden wenig. Klee gedeiht gewöhnlich nur einjährig, weil sich der Boden zu leicht beraset. Fruchtwechsel ohne Brache ist schwierig.

g) Benennungen. Weitzenboden zweyter Art, schwacher Weitzenboden, zäher Klaiboden, schwerer Boden, träger Boden, welcher letzterer Name auch bisweilen der Cl. I. und II. und noch mehr Cl. VI. 1 und 2 gebührt.

Nebenbestimmungen.

h) Düngung. Wenigstens 10 — 11 zweyspännige Fuder Dünger à 12 Centner im dritten Jahr. Frischer Dün-

ger oder Schafdünger am besten. Kalkdüngung ꝛc. zuträglich.

i) Einsaat. Weitzen $1\frac{1}{3}$ Schfl.
Rocken $1\frac{1}{3}$ bis $1\frac{1}{2}$ Schfl.
Gerste $1\frac{1}{3}$ — $1\frac{1}{2}$ Schfl.
Hafer $1\frac{3}{4}$ Schfl.
Erbsen $1\frac{1}{4}$ bis $1\frac{1}{3}$ Schfl.

k) Ertrag. Weitzen 4 Schck. $8\frac{1}{2}$ Schfl.
Korn $3\frac{1}{2}$ = 8 =
Gerste 3 = 8 =
Hafer 4 = 12 =
Erbsen 3 = 5 =

l) Reinertrags-Berechnung eines Ackers in 3 Jahren.

α) Rohertrag in 3 Jahren.

1) 6 Schfl. 6 Metz. Weitzen à 4 Thl. 16 gr. — pf. . .	28 Thl.	10 gr.	— pf.
2 Schfl. — Mtz. Rocken à 3 Thl. 12 gr. — pf. .	7 =	— =	— =
2) 2 Schfl. — Mtz. Gerste à 2 Thl. 12 gr. — pf. .	5 =	— =	— =
9 Schfl. — Mtz. Hafer à 1 Thl. 11 gr. — pf. . .	13 =	12 =	— =
3) 1 Schfl. 4 Mtz. Erbsen à 3 Thl. 12 gr. — pf. . .	4 =	9 =	— =
1 Schfl. 8 Mtz. Wicken à 3 Thl. 4 gr. — pf. . .	4 =	18 =	— =
16 Schfl. — Mtz. Kartoffeln à — Thl. 12 gr. — pf.	8 =	— =	— =
Summa	71 Thl.	1 gr.	— pf.

= $20\frac{2}{7}$ Schfl. Rocken.

β) Productions-Kosten in 3 Jahren.

1) 10 zweyspännige Fuder Dünger zu laden und abzuladen = $1\frac{1}{4}$ Tag à 4 gr. 6 pf.	— Thl.	5 gr.	8 pf.
Diese auszufahren = $1\frac{1}{4}$ Tag à 1 Thl. 8 gr. — . . .	1 =	16 =	— =
Diese zu breiten.	— =	4 =	— =
Latus	2 Thl.	1 gr.	8 pf.

Transport	1 Thl.	1 gr.	8 pf.
3 mal zu hacken und zu pflügen pro zweyspänniges Ochsengespann ⅔ Acker täglich = 4½ zweyspän. Tag à 1 Thl. 2 gr. —	4 =	21 =	— =
3 mal zu eggen pro Gespann 2 Acker, = 1½ Tag à 1 Thl. 12 gr. —	2 =	6 =	— =
15¾ Mtz. Weitzen zur Einsaat	4 =	14 =	3 =
5½ Mtz. Rocken desgleichen .	1 =	4 =	10 =
Säerlohn, Wasserfurchen rc.	— =	5 =	— =
2½ Tag Weitzenschneiden . .	— =	12 =	4 =
¼ Tag Korn zu hauen . .	— =	2 =	2 =
Harken, binden, zusammensetzen und nachharken . .	— =	8 =	— =
Auf- und abladen und pansen	— =	4 =	— =
3 Schck. Weitzen und 52 Garben Korn einzufahren . .	— =	21 =	8 =
Drescherlohn zum 15ten Schfl.	2 =	8 =	8 =
2) ¼ Acker zu Gerste 3 mal zu ackern	1 =	5 =	3 =
3 mal zu eggen	— =	13 =	6 =
¾ Acker zu Hafer, 2 mal zu ackern	2 =	10 =	6 =
2 mal zu eggen	1 =	3 =	— =
5½ Metze Gerste zur Einsaat	— =	18 =	9 =
21 Metzen Hafer zur Einsaat	1 =	22 =	3 =
Säerlohn, Wasserfurchen rc.	— =	5 =	— =
¾ Tage hauen	— =	6 =	4 =
Harken, binden, zusammensetzen, nachharken. . . .	— =	7 =	6 =
Auf- und abladen und pansen	— =	5 =	— =
¾ Schck. Gerste und 3 Schck. Hafer einzufahren . . .	— =	17 =	6 =
Drescherlohn zum 15ten Schfl.	1 =	5 =	7 =
3) ½ Acker zu Erbsen und Wicken 2 mal zu ackern . .	1 =	15 =	— =
1 mal zu eggen	— =	9 =	— =
5 Mtz. Erbsen zur Einsaat	1 =	2 =	3 =
5 Mtz. Wicken	— =	23 =	9 =
Latus	34 Thl.	15 gr.	9 pf.

	Thl.	gr.	pf.
Latus	34 Thl.	15 gr.	9 pf.
Säerlohn, Wasserfurchen rc.	—	2	6
Hauen	—	4	3
Harken, binden, zusammensetzen, nachharken . . .	—	4	—
Auf- und abladen und pansen	—	2	—
$1\frac{1}{2}$ Schck. einzufahren . .	—	8	4
Drescherlohn zum 15ten Schfl.	—	14	7
$\frac{1}{6}$ Acker zu Kartoffeln, 3 mal zu ackern	—	19	6
5 mal zu eggen	—	9	—
Die Düngerarbeit ist sub 1. berechnet			
$1\frac{1}{3}$ Schfl. Kartoffeln à — 12 gr. —	—	16	—
Kartoffeln zu legen	—	5	—
2 mal anzuhacken	—	8	—
Nachhülfe	—	4	—
Auszuackern.	—	2	6
Aufzunehmen	—	4	6
16 Schfl. Kartoffeln einzufahren	—	8	9
Auf- und abladen und ausleeren	—	1	7
Aufbewahrungs-Kosten der Erndte und des Ausdrusches	1	16	—
Summa	41 Thl.	— gr.	3 pf.

= $11\frac{5}{7}$ Schfl. Rocken

γ) Reinertrag in 3 Jahren 30 Thl. — gr. 9 pf.
jährlich also: . . . . 10 = — = 3 =

= $2\frac{6}{7}$ Schfl. Rocken.

δ) Weidewerth.

	Thl.	gr.	pf.
1) Stoppelhuthung	— Thl.	9 gr.	5 pf.
2) Desgleichen	—	9	5
3) $\frac{1}{2}$ Acker Stoppelhuthung .	—	4	9
$\frac{1}{3}$ = Brache	—	15	9
$\frac{1}{6}$ = Kartoffelland . .	—	—	—
Summa	1 Thl.	15 gr.	4 pf.
jährlich also:	— Thl.	13 gr.	1 pf.

= $\frac{13}{84}$ Schfl. Korn.

ε) jährlicher Reinertrag incl.
des Weidewerths . . . . . 10 Thl. 15 gr. 4 pf.
= 3 Schfl. Rocken.

1) Bemerkungen. Steigt im Ertrag durch mehreren Humus Kalkgehalt, mehrere Beymischung von Sand, durch Tiefe der Ackerkrume, angemessenen (sandigen oder kalkigen) Untergrund, wärmere und trocknere Lage, und nähert sich der Cl. II. und III. fällt dagegen bey entgegengesetzter Beschaffenheit, besonders auch bey kälterer, nässerer, galliger, auch bergiger Lage und Exposition und nähert sich der Classe VI. 1. und 2.

Der Ertrag der Futterkräuter ist in diesen Boden ohngefähr auf 200 Cntr. grünen Klee, und 150 — 160 Cntr. Abschneidefutter anzunehmen. — An Erdäpfeln sind ohngefähr 100 Schfl. an Kohlrüben 350 Cntr. an Kraut aber bey guter Behandlung derselbe Ertrag wie in der vorigen Classe zu erwarten. Stark gedüngter Winterrübsen, kann im Durchschnitt 5 — 6 Schfl. Sommerrübsen 3 bis 4 Schfl. vom Acker geben.

Classe V.

Sandiger Lehmboden,

auch seichter, trockner, wenig humusreicher Lehmboden.

Kennzeichen.

a) Physische Beschaffenheit. Sandiger Lehm in geringer Düngung (mit wenigem Humus 1½ bis 3 pro Cent und über 60 pro Cent Sand. Je grobkörniger (kiesiger, schärfer) dieser letztere ist, desto schlechter ist der Boden.

b) Tiefe der Ackerkrume. 4 — 5 Zoll.

c) Untergrund. Lehmig und anhaltend, besser als sandig und kalkig.

d) Lage. Niedrig und feucht, doch ohne stockende Nässe, am vortheilhaftesten.

e) Bearbeitung. Leicht und ungehindert von der Witterung. Stärkere Bearbeitung minder zuträglich.

f) Hauptfrüchte. Rocken und kleine Gerste; letztere besonders wenn ihn die Lage begünstigt; Erbsen und andere Hülsenfrüchte gerathen bey günstiger, nicht zu dürrer Witterung vorzüglich, zu Kartoffeln und andern Wurzelgewächsen ist er sehr geeignet. Klee geräth nur bey feuchter Witterung und in gedüngtem und reinem Acker. Ruhe zuträglich. Viele Beackerung macht ihn bisweilen zu lose. Fruchtwechsel mit einiger Ruhe hebt ihn sehr. Dem Verquecken ist er sehr unterworfen.

g) Benennung. Gerstboden 2ter Art, schwacher Gerstboden, schwacher Mittelboden, warmer Boden.

Nebenbestimmungen.

h) Düngung. Wenigstens 8 — 9 zweyspännige Fuder à 12 Cntr. Oeftere schwache Düngung besser, als starke seltene. Kalkdüngung 2c. gewöhnlich schädlich. Zergangener Dünger, Rindviehmist, grüne Düngung am vortheilhaften. Noch mehr auf Cl. VI. 3 VII. 2c.

i) Einsaat.	Rocken	$1\frac{1}{3}$ Schfl.
	Gerste	$1\frac{1}{3}$ =
	Hafer	$1\frac{1}{2}$ bis $1\frac{3}{4}$ Schfl.
	Erbsen	$1\frac{1}{8}$ Schfl.

k) Ertrag.	Rocken	3 Schck.	7 Schfl.
	Gerste	$2\frac{1}{2}$ =	7 =
	Hafer	3 =	9 =
	Erbsen	2 =	$4\frac{1}{2}$ =

l) Reinertrags-Berechnung eines Ackers in 3 Jahren.

α) Rohertrag in 3 Jahren.

1) 7 Schfl. Korn à 3 Thl. 12 gr. —	24 Thl.	12 gr.	— pf.
2) 7 Schfl. Gerste à 2 Thl. 12 gr.	17 =	12 =	— =
3) $2\frac{1}{4}$ Schfl. Erbsen à 3 Thl. 12 gr. —	7 =	21 =	— =
$18\frac{1}{3}$ Kartoffeln à — 12 gr. —	9 =	4 =	— =
Summa	59 Thl.	1 gr.	— pf.

= $16\frac{6}{7}$ Schfl. Rocken.

β) Productions-Kosten in 3 Jahren.

1) 8 zweyspännige Fuder Dünger zu laden und abzuladen = 1 Tag	— Thl.	4 gr.	6 pf.
Diese auszufahren = 1 Tag	1	8	—
Diese zu breiten	—	4	—
2 mal zu ackern, pr. 2spänn. Ochsengespann ¾ Acker täglich = 4 zweyspänn. Ochsentage à 1 Thl. 2 gr. — .	4	8	—
3 mal zu eggen pro Gespanntag 3 Acker = 1 Tag à 1 Thl. 12 gr. —	1	12	—
1⅓ Schfl. Rocken zur Einsaat	4	16	—
Säerlohn, Wasserfurchen rc.	—	3	6
Hauen	—	8	6
Harken, binden, zusammensetzen und nachharken . .	—	6	6
Auf- und abladen und pansen	—	4	—
3 Schck. einzufahren . . .	—	16	—
Drescherlohn	1	15	2
2) zu Gerste 3 mal zu ackern	4	8	—
2 mal zu eggen	1	—	—
1⅓ Schfl. Gerste zur Einsaat	3	8	—
Säerlohn, Wasserfurchen rc.	—	3	6
¾ Tag zu hauen	—	6	4
Harken, binden, zusammensetzen und nachharken . .	—	5	—
Auf- und abladen und pansen	—	3	4
2½ Schck. Gerste einzufahren	—	11	8
Drescherlohn zum 15ten Schfl.	1	—	4
3) ½ Acker zu Erbsen 1 mal zu ackern	—	17	4
1 mal zu eggen	—	6	—
9 Mtz. Erbsen zur Einsaat	1	23	3
Säerlohn, Wasserfurchen rc.	—	2	—
Hauen	—	4	3
Harken, binden, zusammensetzen und nachharken . .	—	3	—
Auf- und abladen und pansen	—	1	4
Latus	29 Thl.	17 gr.	6 pf.

	Thl.	gr.	pf.
Transport	29 Thl.	17 gr.	6 pf.
1 Schck. einzufahren . . .	—	5	7
Drescherlohn zum 15ten Schfl.	—	12	7
$\frac{1}{8}$ Acker zu Kartoffeln 3 mal zu ackern	—	17	4
2 mal zu eggen	—	4	—
Die Düngerarbeit ist sub 1 berechnet			
$1\frac{1}{2}$ Schfl. Kartoffeln à — 12 gr. —	—	18	—
Kartoffeln zu legen . . .	—	3	—
Zweymal anzuhacken . . .	—	8	—
Nachhülfe	—	4	—
Auszuackern	—	2	—
Aufzunehmen	—	5	—
$18\frac{1}{3}$ Schfl. Kartoffeln einzufahren	—	10	—
Auf- und abladen und ausleeren	—	1	8
Aufbewahrungs-Kosten der Erndte und des Ausdrusches ꝛc.	1	6	—
Summa	34 Thl.	18 gr.	8 pf.

= $9\frac{13}{14}$ Schfl. Rocken

	Thl.	gr.	pf.
γ) Reinertrag in 3 Jahren	24 Thl.	6 gr.	4 pf.
jährlich also:	8	2	1

= $2\frac{2}{7}$ Schfl. Rocken.

δ) Weidewerth.

	Thl.	gr.	pf.
1) Stoppelhuthung	— Thl.	7 gr.	2 pf.
2) Desgleichen	—	7	2
3) $\frac{1}{2}$ Acker dergleichen . . .	—	3	7
$\frac{1}{3}$ - Brache	—	12	—
$\frac{1}{6}$ - Kartoffelland . .	—	—	—
Summa	1 Thl.	5 gr.	11 pf.
jährlich also:	— Thl.	9 gr.	11 pf.

= $\frac{10}{84}$ Schfl. Korn.

	Thl.	gr.	pf.
ε) jährlicher Reinertrag incl. des Weidewerths	8 Thl.	12 gr.	— pf.

= $2\frac{2}{7}$ Schfl. Rocken.

m) Bemerkungen. Der Ertrag steigt bey günstigern Verhältnissen, besonders bey vortheilhafter Lage und passendem Untergrund, und nähert sich dem der Classe III. zu welcher Classe diese Bodenart bisweilen durch Cultur und Düngung erhoben werden kann. Im entgegengesetzten Falle, besonders bey dürrerer, hügeliger Lage, nähert sich der Boden der Cl. VI. 3. Wenn Boden, welcher den Kennzeichen dieser Classe vollkommen entspricht, gut behandelt und gedüngt wird; so gehört er zu den dankbarsten Arten des Bodens. — Auch gehört hieher solcher Boden, dessen Grundmischung oft ganz wie Cl. III. der aber aus Mangel an Humus und anderer Fehler wegen in diese Classe gesetzt werden muß, und in Cl. VI. 1 übergeht. Vid. oben Cl. III: sub l.

Besonders gehört auch hierher der mit vielen kleinen Steinen vermengte Lehmboden mit seichter Ackerkrume und steinigem Untergrund, (welchen einige grandigen, steinschüssigen, schüttigen Boden nennen,) in so ferne er noch zur Erzeugung der obenbemerkten Früchte, auch des Weitzens und des Klees, geeignet ist. Wo dieß nicht mehr der Fall ist gehört er zu Cl. VI. 1 (bey vorhandener Säure ꝛc. zu Cl. VI. 2) und bey noch schlechterer Beschaffenheit zu Cl. IX. — Dergleichen Boden wird aber jedenfalls, sowohl wegen der Schwierigkeit der Verbesserung desselben, als auch wegen der größeren Abnutzung des Ackergeschirres, um 5 Prozent niedriger, als anderer in diese Classe gehöriger Boden geschätzt.

Der Ertrag an Futtergewächsen ist auf diesem Boden ohngefähr folgendermaaßen anzunehmen:

grüner Klee 160 — 180 Cntr.
Abschneidefutter 140 — 150 Cntr.
Erdäpfel 100 bis 120 Schfl. und drüber.

bey gehöriger Düngung, Kohlrüben 380 — 400 Cntr. Kraut etwa 300 Cntr.

Classe VI.

Schlechter Thon- und Lehmboden und lehmiger Sandboden. 3 Bodenarten

Kennzeichen.

a) Physische Beschaffenheit.

1) Thon- und Lehmboden, in sehr geringer Düngung (mit sehr wenig Humus 1 bis 2 pro Cent)
2) Thon- und Lehmboden, (oft sehr kiesig, steinig und eisenhaltig) mit undurchlassendem Untergrund, nasser Lage, saurem, auch vertorftem oder verkohltem Humus. (Moder)

Bey Beiden die Grundmischung oft wie Cl. IV. oder III. aber Mangel an Humus oder saure Beschaffenheit desselben und Fehler der Lage.
3) Lehmiger Sandboden in geringer Düngung (mit wenig Humus 1 — $1\frac{1}{2}$ pro Cent und bis 80 pro Cent Sand.)

Unterscheidet sich oft nur durch Mangel an Düngkraft oder Humus von Cl. V.

b) Tiefe. Mehrentheils sehr flache Krume.

c) Untergrund.

1 und 2) geschlossen oder undurchlassend.

3) sandig.

d) Lage.

1 und 2) Gewöhnlich hügelig und naß.

3) eben, horizontal und trocken.

e) Bearbeitung.

1 und 2) beschwerlich.

3) leicht und nur oberflächlich, da er leicht zu lose wird.

f) Hauptfrüchte.

1 und 2) Winterung oft mißlich. Weitzen zuweilen, besonders auf Nr. 1. besser als Rocken, doch nur in starken Dünger, welcher aber gewöhnlich fehlt. — Von Sommerfrüchten Hafer, welcher guten Ertrag giebt.

Die Weide paßt selten für Zuchtschafe, besonders auf Nr. 2.

3) Rocken und Hafer oder Heidekorn. Keine Gerste, wenigstens sehr unsicher und nur in günstigen Jahren, wegen der dürren Lage, desgl. Erbsen. — Wurzelgewächse bey gehöriger Düngung. — Mehrjährige Ruhe mit Weidegang verbessert ihn sehr.

g) Benennungen.

1) Zäher armer Bergboden, Weitzenboden 3ter Classe, feuchter Haferboden, kalter Boden, armer, roher Thon- und Lehmboden.

2) saurer Boden, Schluffboden, mooriger Boden, wassergalliger Binsengrund, naßgalliger Boden, naßkalter Boden, torfiger Boden, kaltgrundiger Boden, ungesunder Boden.

3) leichter Haferboden 1ster Classe, guter Sandboden, sehr warmer Boden.

Nebenbestimmungen.

h) Düngung. 6 — 7 zweyspännige Fuder à 12 Cntr. in 3 Jahren.

i) Einsaat.

1 und 2) Rocken $1\frac{1}{2}$ — $1\frac{3}{4}$ Schfl.
Hafer $1\frac{3}{4}$ — 2 =

3) Rocken $1\frac{1}{4}$ Schfl.
Hafer $1\frac{3}{4}$ =
Heidekorn $1\frac{1}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ Schfl.

k) Ertrag.

1 und 2) Rocken $2\frac{1}{2}$ Schck. 6 Schfl.
Hafer $2\frac{1}{2}$ = 9 und 8 Schfl.

3) Rocken $2\frac{1}{2}$ = $5\frac{1}{2}$ Schfl.
Hafer 2 = 6 =
Heidekorn 2 = 4 =

l) Reinertrags-Berechnung eines Ackers in 3 Jahren.

a) Rohertrag in 3 Jahren.

Abtheilung 1. und 2.

	Thl.	gr.	pf.
1) 6 Schfl. Rocken à 3 Thl. 12 gr. —	21 Thl.	— gr.	— pf.
2) 9 Schfl. Hafer à 1 Thl. 12 gr. -	13 =	12 =	— =
3) 2 Schfl. 10 Mtz. Hafer à 1 Thl. 12 gr. —	3 =	22 =	7 =
13 Schfl. 5 Mtz. Kartoffeln à — 12 gr. —	6 =	15 =	9 =
Summa	45 Thl.	2 gr.	4 pf.

= $12\frac{6}{7}$ Schfl. Rocken.

Abtheilung 3.

	Thl.	gr.	pf.
1) 5½ Schfl. Rocken à 3 Thl. 12 gr. —	19 Thl.	6 gr.	— pf.
2) 6 Schfl. Hafer à 1 Thl. 12 gr. —	9 =	— =	— =
3) 1⅓ = Heidekorn à 3 Thl. 4 gr. —	4 =	5 =	4 =
15 Scheffel Kartoffeln à — 12 gr. —	7 =	12 =	— =
Summa	39 Thl.	23 gr.	4 pf.

= 11⅗ Schfl. Rocken.

β) Productions-Kosten in 3 Jahren.

Abtheilung 1. und 2.

	Thl.	gr.	pf.
1) 6 zweyspännige Fuder Dünger zu laden und abzuladen	— Thl.	3 gr.	5 pf.
Diese auszufahren	1 =	— =	— =
Diese zu breiten	— =	3 =	6 =
3 mal zu ackern, pro zweyspännig Ochsengespann täglich ⅔ Acker = 4½ Tag . .	4 =	21 =	— =
3 mal zu eggen	2 =	6 =	— =
1 Schfl. 10 Mtz. Rocken zur Einsaat	5 =	16 =	6 =
Säerlohn, Wasserfurchen ꝛc.	— =	5 =	— =
Hauen	— =	8 =	6 =
Harken, binden, zusammensetzen und nachharken . .	— =	5 =	5 =
Auf- und abladen und pansen	— =	2 =	6 =
2½ Schck. Korn einzufahren	— =	13 =	4 =
Drescherlohn zum 15ten Schfl.	1 =	9 =	7 =
2) zu Hafer 2 mal zu ackern	3 =	6 =	— =
2 mal zu eggen	1 =	12 =	— =
1 Schfl. 14 Mtz. Hafer zur Einsaat	2 =	19 =	6 =
Säerlohn und Wasserfurchen	— =	5 =	— =
¼ Tag hauen	— =	6 =	4 =
Harken, binden, zusammensetzen und nachharken . .	— =	5 =	— =
Auf- und abladen und pansen	— =	3 =	4 =
Latus	25 Thl.	7 gr.	11 pf.

Transport	25 Thl.	7 gr.	11 pf.
2½ Schck. Hafer einzufahren	—	11	8
Drescherlohn zum 15ten Schfl.	—	21	7
3) ⅓ Acker zu Hafer zweymal zu ackern	1	2	—
zweymal zu eggen	—	12	—
10 Mtz. Hafer zur Einsaat	—	22	6
Säerlohn und Wasserfurchen	—	1	8
Hauen	—	2	1
Harken, binden, zusammensetzen und nachharken . .	—	1	8
Auf- und abladen und pansen	—	1	1
50 Grbn. Hafer einzufahren	—	3	10
Drescherlohn zum 15ten Schfl.	—	6	4
⅙ Acker zu Kartoffeln 3 mal zu ackern	—	19	6
3 mal zu eggen	—	9	—
Die Düngerarbeit ist sub 1. berechnet			
1⅓ Schfl. Kartoffeln à — 12 gr. —	—	16	—
Kartoffeln zu legen . . .	—	3	—
2 mal anzuhacken	—	8	—
Nachhülfe	—	4	—
Auszuackern	—	2	6
Aufzunehmen	—	4	—
13 Schfl. 5 Mtz. Kartoffeln zu legen	—	7	1
Auf- und abladen und ausleeren	—	1	4
Aufbewahrungs-Kosten der Erndte und des Ausdrusches	1	2	—
Summa	34 Thl.	2 gr.	9 pf.

= $9\frac{5}{7}$ Schfl. Rocken.

Abtheilung 3.

1) Düngerladen, ausfahren und breiten	1 Thl.	6 gr.	11 pf.
3 mal zu pflügen, pro zweyspänn. Ochsengespann ¾ Acker			
Latus	1 Thl.	6 gr.	11 pf.

	Thl.	gr.	pf.
Transport	1 Thl.	6 gr.	11 pf.
wenigstens täglich = 4 zweyspänn. Ochsentage à 1 thl. 2 gr.	4	8	—
2 mal eggen, pro Gespann täglich 3 Acker	1	—	—
$1\frac{1}{4}$ Schfl. zur Einsaat . .	4	9	—
Säerlohn	—	3	6
Hauen, harken, binden, zusammensetzen, nachharken, auf- und abladen, pansen, $2\frac{1}{2}$ Schck. einfahren	1	5	9
Drescherlohn zum 15ten Schfl.	1	6	9
2) Hafer zweymal zu ackern .	2	21	4
1 mal zu eggen	—	12	—
1 Schfl. 12 Mtz. Hafer zur Einsaat	2	15	—
Säerlohn	—	3	6
Hauen	—	6	4
Harken, binden, zusammensetzen, nachharken . . .	—	4	4
Auf- und abladen und pansen	—	2	8
2 Schck. Hafer einzufahren	—	9	4
Drescherlohn zum 15ten Schfl.	—	14	4
3) $\frac{1}{3}$ Acker zu Heidekorn zweymal zu ackern	—	23	1
1 mal zu eggen	—	4	—
7 Mtz. Heidekorn zur Einsaat	1	9	3
Säerlohn	—	1	4
Hauen	—	2	1
Harken, binden, zusammensetzen, nachharken . . .	—	1	6
Auf- und abladen und pansen	—	1	—
40 Garb. Heidekorn einzufahren	—	3	—
Drescherlohn zum 15ten Schfl.	—	6	10
$\frac{1}{6}$ Acker zu Kartoffeln 2 mal zu ackern	—	11	6
2 mal zu eggen	—	4	—
Die Düngerarbeit ist sub 1. berechnet			
Latus	25 Thl.	4 gr.	4 pf.

	Thl.	gr.	pf.
Transport	25 Thl.	4 gr.	4 pf.
$1\frac{2}{3}$ Schfl. Kartoffeln à — 12 gr. —	— =	20 =	— =
Auszuackern	— =	17 =	— =
Aufzunehmen	— =	4 =	6 =
15 Schfl. Kartoffeln einzufahren	— =	8 =	1 =
Auf= u. abladen u. ausleeren	— =	1 =	6 =
Aufbewahrungs=Kosten der Erndte u. des Ausdrusches ꝛc.	1 =	— =	— =
Summa	28 Thl.	7 gr.	5 pf.

= $8\frac{1}{14}$ Schfl. Rocken.

γ) Reinertrag in 3 Jahren.

	Thl.	gr.	pf.
Abtheilung 1. und 2..	10 Thl.	23 gr.	7 pf.
also jährlich:	3 =	15 =	$10\frac{1}{3}$ =
Abtheilung 3.	11 =	15 =	11 =
also jährlich:	3 =	21 =	3 =

δ) Weidewerth.

Abtheilung 1. und 2.

	Thl.	gr.	pf.
1) Stoppelhuthung	— Thl.	8 gr.	5 pf.
2) Desgleichen	— =	8 =	5 =
3) $\frac{1}{3}$ Acker desgl.	— =	2 =	9 =
$\frac{1}{2}$ = Brache	— =	21 =	— =
$\frac{1}{6}$ = Kartoffelland . . .	— =	— =	— =
Summa	1 Thl.	16 gr.	7 pf.
jährlich also:	— =	13 =	6 =

= $\frac{13}{84}$ Schfl. Rocken.

Abtheilung 3.

	Thl.	gr.	pf.
1) Stoppelhuthung	— Thl.	5 gr.	7 pf.
2) Desgleichen	— =	5 =	7 =
3) $\frac{1}{3}$ Acker desgl.	— =	1 =	10 =
$\frac{1}{2}$ = Brache	— =	14 =	— =
$\frac{1}{6}$ = Kartoffeln . . .	— =	— =	— =
Summa	1 Thl.	5 gr.	— pf.
also jährlich:	— =	9 =	— =

= $\frac{9}{84}$ Schfl. Rocken.

e) jährlicher Reinertrag incl. des Weidewerths.

Abtheilung 1. und 2. . . .	4 Thl.	5 gr.	4 pf.
Abtheilung 3.	4 =	6 =	3 =

= $1\frac{3}{14}$ Schfl. Rocken.

m) Bemerkungen. Bey Nr. 2 kommt die größere oder geringere Schwierigkeit der Abwässerung in Betracht. Durch diese kann er zu Cl. IV. erhoben werden, wie auch Nr. 1. zuweilen durch stärkere Düngung ꝛc. Kalkdüngung (in manchen Fällen auch Sand) wirkt besonders gut. — Ueberhaupt nähert sich der Boden, bey weniger ungünstiger Beschaffenheit, mehrerer Tiefe, besserem Untergrund, wärmerer, trocknerer, den Abzug des Wassers begünstigender Lage, minder beschwerlicher Beackerung ꝛc. der Cl. IV. oder III., fällt dagegen durch entgegengesetzte Verhältnisse, besonders sehr ungünstige und bergige Lage, kaltes Klima ꝛc. noch weiter herab. — Zu Cl. VI. 1. gehört auch der grobsandige, magere Thon- oder Lehmboden, welchen einige Lettenboden nennen.

Nr. 3. steigt bey mehrerer Düngung und Schonung, größerer Tiefe, vortheilhaftem, feuchtem oder anhaltendem Untergrund und Lage, zu Cl. V. fällt bey noch mehrerem Sand und schwächerem Düngungszustand, sehr ungünstiger dürrer Lage zu Cl. VII. herab.

Auf einem Boden von Cl. VI. 1. ist an Klee ohngefähr 130 bis 140 Cntr. grünes Futter, an Abschneidefutter, etwa 110 bis 120 Cntr., an Erdäpfeln 80 Schfl. zu erwarten. Die übrigen Brachfrüchte kommen nur selten vor.

Auf Cl. VI. 2. gedeiht Klee gar nicht, allenfalls Abschneidefutter. Den übrigen Brachfrüchten ist dieser Boden auch nicht zuträglich.

Cl. VI. 3. ist zu rothem Klee selten mehr geeignet. Wenigstens ist derselbe stets sehr unsicher. — Erdäpfel geben pro Acker 80 — 100 Schfl. bey guter Düngung; Rüben desgleichen etwa 250 Cntr.

Classe VII.

Dürrer lehmiger Sandboden.

Kennzeichen.

a) Physische Beschaffenheit. Noch mehr Sand oder noch weniger Humus, oder noch dürrere Lage wie Cl. VI. 3.

b) Tiefe. Sehr flach.

c) Untergrund. Sandig.

d) Lage. Sehr dürre.

e) Bearbeitung. Sehr leicht und oberflächlich, gewöhnlich einfährig. Viele Bearbeitung schädlich.

f) Hauptfrüchte. Rocken und Buchweitzen. Hafer sehr unsicher. Gerste und Erbsen selbst in günstigen Jahren nicht. Rocken nach Rocken am besten.
Lange Ruhe mit Schafweide ist ihm angemessen.

g) Benennungen. Schwacher Haferboden, 2ter und 3ter Classe, trockner, sandiger Haferboden, hungriger, hitziger Boden.

Nebenbestimmungen.

h) Düngung. Wenigstens 4 — 5 zweyspännige Fuder à 12 Cntr. im 3ten Jahr. Teichschlamm besonders vortheilhaft.

i) Einsaat. Rocken $1\frac{1}{4}$ Schfl.
Hafer $1\frac{3}{4}$ Schfl.
Heidekorn $1\frac{1}{4}$ — $1\frac{1}{2}$ Schfl.

k) Ertrag. Rocken 2 Schck. 4 Schfl.
Hafer $1\frac{3}{4}$ Schck. 5 Schfl.
Heidekorn 2 Schck. 4 Schfl.

l) Reinertrags-Berechnung eines Ackers in 3 Jahren.

α) Rohertrag in 3 Jahren.

1) 4 Schfl. — Rocken à 3 Thl. 12 gr. —	14 Thl.	— gr.	— pf.
2) 4 Schfl. — Heidekorn à 3 Thl. 4 gr. —	12 =	16 =	— =
Latus	26 Thl.	16 gr.	— pf.

	Thl.	gr.	pf.
Transport	26 Thl.	16 gr.	— pf.
3) — 13⅓ Mtz. Hafer à 1 Thl. 12 gr. —	1 =	6 =	— =
11 Schfl. — Kartoffeln à — 12 gr.	5 =	12 =	— =
Summa	33 Thl.	10 gr.	— pf.

= 9$\frac{4}{7}$ Schfl. Rocken.

β) Productions-Kosten.

	Thl.	gr.	pf.
1) 4 zweyspännige Fuder Dünger zu laden und abzuladen	— Thl.	2 gr.	3 pf.
Diese auszufahren . . .	— =	16 =	— =
Diese zu breiten	— =	3 =	— =
2 mal zu ackern, pro Gespann ¾ Acker wenigstens täglich = 2⅔ Tag à 1 Thl. — — wegen der leichten Arbeit 2c. .	2 =	16 =	— =
2 mal zu eggen pro Gespann täglich 4 Acker = ½ Tag .	— =	18 =	— =
1¼ Schfl. Rocken zur Einsaat	4 =	9 =	— =
Säerlohn	— =	3 =	6 =
Hauen	— =	7 =	— =
Harken, binden, zusammensetzen und nachharken . .	— =	4 =	6 =
Auf- und abladen und pansen	— =	2 =	— =
2 Schck. einzufahren . . .	— =	10 =	8 =
Drescherlohn zum 15ten Schfl.	— =	22 =	4 =
2) zweymal zu ackern . . .	2 =	16 =	— =
2 mal zu eggen	— =	18 =	— =
1 Schfl. 5 Mtz. Heidekorn zur Einsaat	4 =	3 =	9 =
Säerlohn	— =	5 =	6 =
Hauen, harken, binden, zusammensetzen, auf und abladen und pansen u. 2 Schck. einzufahren	1 =	1 =	8 =
Drescherlohn zum 15ten Schfl.	— =	20 =	3 =
3) ⅙ Acker zu Hafer 1 mal zu pflügen	— =	5 =	4 =
1 mal zu eggen	— =	1 =	6 =
Latus	20 Thl.	16 gr.	3 pf.

Transport	20 Thl.	16 gr.	3 pf.
$4\frac{2}{3}$ Mtz. Hafer zur Einsaat	— =	10 =	6 =
Säerlohn	— =	— =	8 =
Hauen	— =	1 =	5 =
Harken, binden, zusammensetzen und nachharken . .	— =	— =	9 =
Auf= und abladen und pansen	— =	— =	4 =
18 Gebund Hafer einzufahren	— =	1 =	6 =
Drescherlohn zum 15ten Schfl.	— =	2 =	— =
$\frac{1}{6}$ Acker zu Kartoffeln 2 mal zu ackern	— =	10 =	8 =
1 mal zu eggen	— =	1 =	6 =
Die Düngerarbeit ist sub 1. berechnet.			
$1\frac{2}{3}$ Schfl. Kartoffeln à — 12 gr. —	— =	20 =	— =
Kartoffeln zu legen, anzuhacken, nachzuhelfen, auszuackern	— =	17 =	6 =
Aufzunehmen	— =	9 =	8 =
11 Schfl. Kartoffeln einzufahren	— =	6 =	— =
Auf= und abladen, ausleeren	— =	1 =	2 =
Aufbewahrungs=Kosten der Erndte und des Ausdrusches.	— =	20 =	— =
Summa	24 Thl.	23 gr.	11 pf.

$= 7\frac{1}{7}$ Schfl. Rocken.

γ) Reinertrag in 3 Jahren.	8 Thl.	10 gr.	1 pf.
also jährlich	2 =	19 =	4 =

$= \frac{11}{14}$ Schfl. Rocken.

δ) Weidewerth.

1) Stoppelhuthung	— Thl.	4 gr.	2 pf.
2) Desgleichen.	— =	4 =	2 =
3) $\frac{1}{6}$ Acker desgl.	— =	— =	8 =
$\frac{2}{3}$ = Brache	— =	14 =	— =
$\frac{1}{6}$ = Kartoffelland . .	— =	— =	— =
Summa	— Thr.	23 gr.	— pf.
also jährlich:	— =	7 =	8 =

$= \frac{7}{84}$ Schfl. Rocken.

l) jährlicher Reinertrag incl. des Weidewerths . . . . 3 Thl. 3 gr. — pf.
= $\frac{5}{7}$ Schfl. Rocken.

m) Bemerkungen. Steigt durch günstige Umstände zu Cl. VI. 3. sinkt bey mehr vernachläßigter Cultur und Düngung zu Cl. IX. herab.

Der Ertrag an Erdäpfel ist bey dieser und der folgenden Classe auf 60 bis 70 Schfl. pro Acker anzunehmen.

Classe VIII.

Reicher (humoser) Sandboden.

Kennzeichen.

a) Physische Beschaffenheit. Sand, (über 80 pro Cent.) mit mehrerem Humus als gewöhnlich, durch stärkere Düngung als er aus sich selbst gewährt, bereichert (3 — 7 pro Cent Humus). Der Humus aber oft etwas adstringirend (Heidehumus).

b) Tiefe. 4 — 5 Zoll.

c) Untergrund. Gewöhnlich sandig, oft auch quellig.

d) Lage. Bald trocken, bald feucht.

e) Bearbeitung. Sehr leicht, oft einfahrig zu bestellen. Der Verqueckung sehr unterworfen.

f) Hauptfrüchte. Rocken, oft zweymal nach einander, und Buchweitzen, Kartoffeln, auch Hirse. Andere Sommerfrüchte gedeihen nicht.

g) Benennungen. Zweyjähriger Rockenboden, schwarzer Sandboden, loser reicher Sandboden.

Nebenbestimmungen.

h) Düngung. Wenigstens 5 — 6 zweyspännige Fuder Mist alle 3 Jahre fortwährend, welchen er aber nicht aus sich selbst erzeugen kann.

i) Einsaat. Rocken $1\frac{1}{4}$ Schfl.
Heidekorn $1\frac{1}{4}$ =

k) Ertrag Rocken 2 Schck. $4\frac{1}{2}$ Schfl.
Heidekorn 2 = 5 =

1) Reinertrags-Berechnung eines Ackers in 3 Jahren.

α) Rohertrag in 3 Jahren.

	Thl.	gr.	pf.
1) 4½ Schfl. Rocken à 3 Thl. 12 gr. —	15	18	—
2) 5 Schfl. Heidekorn à 3 Thl. 4 gr. —	15	20	—
3) Brache	—	—	—
Summa	31	14	—

= 9 Schfl. Rocken.

β) Productionskosten in 3 Jahren.

	Thl.	gr.	pf.
1) 5 zweyspännige Fuder Dünger zu laden und abzuladen	—	2	10
Diese auszufahren	—	20	—
Diese zu breiten	—	3	—
3 mal zu pflügen und zu eggen	3	10	—
1¼ Schfl. Rocken zur Einsaat	4	9	—
Säen, hauen, harken, binden, zusammensetzen, nachharken, auf- und abladen, pansen und 2 Schck. einzufahren .	1	5	8
Drescherlohn zum 15ten Schfl.	1	1	2
2) 2 mal zu pflügen und eggen	3	10	—
1¼ Schfl. Heidekorn . . .	3	23	—
Säen, hauen, harken, binden, zusammensetzen, nachharken, auf- und abladen, pansen und 2 Schck. einfahren .	1	5	2
Drescherlohn zum 15ten Schfl.	1	1	4
Aufbewahrungs-Kosten der Erndte	—	16	—
Summa	21	9	2

= 6⅐ Schfl. Rocken.

Hierzu

1 Fuder Dünger, welches der Boden nicht selbst erzeugt,

sondern von außenher erhalten muß = ... 1 Thl. 12 gr. — pf.

Summa 22 Thl. 21 gr. 2 pf.

= 6¾ Schfl. Rocken.

γ) Reinertrag in 3 Jahren. 8 Thl. 16 gr. 10 pf.
jährlich also: . . . . 2 = 21 = 7 =

= $\frac{6}{7}$ Schfl. Rocken.

δ) Weidewerth.

1) Stoppelhuthung	— Thl.	3 gr.	1 pf.
2) Desgleichen	— =	3 =	1 =
3) Brachhuthung	— =	21 =	— =
Summa	1 Thl.	3 gr.	2 pf.
also jährlich	— =	9 =	— =

= $\frac{9}{84}$ Schfl. Korn.

ε) jährlicher Reinertrag incl. des Weidewerths . . . . . 3 Thl. 6 gr. 7 pf.

= $\frac{13}{14}$ Schfl. Rocken.

m) Bemerkungen. Findet sich nur in solchen Gegenden, die ein starkes Wiesenverhältniß haben, oder wo Heidekraut, Waldstreu oder andere vegetabilische Düngungsmittel, stark gebraucht werden, und kann sich nur durch auswärtigen Dünger in seinem Düngungs-Zustande erhalten.

Gerste und Hafer, gerathen selbst bey sehr großem Humusreichthum, nur sehr selten.

Der Reinertrag dieser und der vorhergehenden Classe mit Einschluß des Weidewerths, ist bey der angegebenen Bestellung gewöhnlich ziemlich gleich. — Cl. VII. kann aber zuweilen zu einer höhern Stufe erhoben werden.

Classe IX.

Armer Sandboden.

auch armer trockner Boden andrer Art.

Kennzeichen.

a) Physische Beschaffenheit. Sand in geringem Düngungs-Zustande. (mit wenig Humus ½ bis 1 p. Ct.)

b) Tiefe. Sehr flach.

c) Untergrund. Sandig oder steinig, durchlassend. — Besser anhaltend und quellig.

d) Lage. Sehr trocken. — Gewöhnlich sehr wagerecht. (Abhängige Lage nach Ost und Süd, verschlechtert ihn, wie dagegen eine Neigung nach West und Nordwest, wenn sie nicht zu stark ist, ihn verbessert).

e) Bearbeitung. Leicht und schwach.

f) Hauptfrüchte. Rocken in 3 Jahren nur einmal. — Ruhe durchaus nöthig.

g) Benennungen. Dreyjähriges Rockenland.

Nebenbestimmungen.

h) Düngung. Wenigstens 3 zweyspännige Fuder Dünger à 12 Cntr. in 3 Jahren.

i) Einsaat. $1\frac{1}{8}$ — $1\frac{1}{4}$ Schfl. Rocken.

k) Ertrag. 2 Schck. 4 Schfl. Rocken.

l) Reinertrags-Berechnung eines Ackers in 3 Jahren.

α) Rohertrag in 3 Jahren.

1) 4 Schfl. Rocken à 3 Thl. 12 gr. —	14 Thl.	— gr.	— pf.
2 und 3) Brache	— =	— =	— =
Summa	14 Thl.	— gr.	— pf.

= 4 Schfl. Rocken.

β) Productions-Kosten in 3 Jahren.

1) 3 zweyspänn. Fuder Dünger zu laden und abzuladen, auszu fahren und zu breiten .	— Thl.	15 gr.	5 pf.
zweymal zu ackern und zu eggen	3 =	10 =	— =
1 Schfl. 3 Mtz. Rocken zur Einsaat	4 =	3 =	9 =
Säen, hauen, harken, binden, zusammensetzen, nachharken, auf- und abladen und pansen und 2 Schck. einzufahren .	1 =	5 =	8 =
Latus	9 Thl.	10 gr.	10 pf.

	Transport	9 Thl.	10 gr.	10 pf.
Drescherlohn zum 15ten Schfl.		— =	22 =	4 =
2. und 3) Brache Aufbewahrungs-Kosten der Erndte und des Ausdrusches		— =	8 =	— =
	Summa	10 Thl.	17 gr.	2 pf.

= $5\frac{1}{14}$ Schfl. Rocken.

γ) Reinertrag in 3 Jahren	3 Thl.	6 gr.	10 pf.
jährlich also:	1 =	2 =	3 =

= $\frac{13}{42}$ Schfl. Rocken.

δ) Weidewerth in 3 Jahren.

1) Stoppelhuthung	— Thl.	2 gr.	1 pf.
2) Brache	— =	21 =	— =
3) Brache	— =	14 =	— =
Summa	1 Thl.	13 gr.	1 pf.
also jährlich	— =	12 =	4 =

= $\frac{1}{7}$ Schfl. Rocken.

ε) jährlicher Reinertrag incl. des Weidewerths	1 Thl.	14 gr.	7 pf.

$\frac{19}{42}$ Schfl. Rocken.

m) Bemerkungen. Der Boden muß zeither entweder den Dünger von seinem Stroh oder starken Hordenschlag erhalten haben, wenn er nicht schon auf Cl. X. herabgesunken seyn soll. Kann sich durch stärkere Düngung, Aufführung von Mergel ꝛc. zu Cl. VIII. oder VII. erheben.

Es gehören hierher auch alle diejenigen Bodenarten der vorigen Classen, (sehr armer Thon-Lehm, sandiger Lehm- und lehmiger Sandboden) welche durch natürliche Beschaffenheit, seichte steinige Krume, und dergleichen Untergrund, durch Vernachlässigung oder Erschöpfung sich in einem ähnlichen Zustande befinden, doch ist dergleichen Boden leichter zu verbessern.

Classe X.

Schlechter Sandboden.

auch schlechter, roher Boden anderer Art.

Kennzeichen.

Hierher gehört aller Sandboden, welcher nie Dünger erhält, und nur aller 6. 9. 12. Jahre einmal mit Rocken, am besten einfährig bestellt wird.

Desgleichen Boden anderer Art, (sehr kiesiger, steiniger, roher Thon= und Lehmboden) wenn er wirklich so beschaffen ist, daß er ebenfalls keine andere Benutzung erlaubt, welches jedoch selten der Fall seyn wird. Dergl. Boden wird gewöhnlich, wenigstens in Cl. IX. oft in Cl. VI. 1. stehen müssen.

Der Ertrag ist etwa auf $1\frac{1}{2}$ Schck. und $2\frac{1}{2}$ Schfl. Rocken (oft noch weniger) anzunehmen.

1) Reinertrags=Berechnung eines Ackers in 6 Jahren.

α) Rohertrag in 6 Jahren.

1) $2\frac{1}{2}$ Schfl. Rocken à 3 Thl. 12 gr. —	8 Thl.	18 gr.	— pf.
$1\frac{1}{2}$ Schck. Stroh (sehr kurz) à 3 Thl. — —.	4 =	12 =	— =
2—6) freye Huthung und Brache	— =	— =	— =
Summa	13 Thl.	6 gr.	— pf.

= $3\frac{11}{14}$ Schfl. Rocken.

β) Productions=Kosten

1) 3 mal zu pflügen . . .	4 Thl.	8 gr.	— pf.
2 mal zu eggen.	1 =	— =	— =
1 Schfl. 3 Mtz. Rocken zur Einsaat.	4 =	3 =	9 =
Säen, hauen, harken, binden, zusammensetzen u. nachharken, auf= u. abladen u. pansen .	— =	18 =	— =
$1\frac{1}{2}$ Schck. einzufahren . .	— =	8 =	— =
Drescherlohn zum 15ten Schfl.	— =	14 =	— =
Latus	11 Thl.	3 gr.	9 pf.

Transport	11 Thl.	3 gr.	9 pf.
Aufbewahrungs = Kosten der Erndte und des Ausdru= sches ꝛc.	— =	6 =	— =
2—6) freye Huthung u. Brache zur Weide.	— =	— =	— =
Summa	11 Thl.	9 gr.	9 pf.

= 3¼ Schfl. Rocken.

γ) Reinertrag in 6 Jahren. 1 Thl. 20 gr. 3 pf.
also jährlich . . . . — = 7 = 4 =

= $\frac{7}{84}$ Schfl. Rocken.

δ) Weidewerth.

1) Stoppelhuthung	— Thl.	1 gr.	4 pf.
2 — 5) freye Huthung jährl. im Durchschnitt — 14 gr. —	2 =	8 =	— =
6) Brache	— =	10 =	— =
Summa	2 Thl.	19 gr.	4 pf.
jährlich also:	— =	11 =	2 =

= $\frac{1}{7}$ Schfl. Rocken.

ε) jährlicher Reinertrag incl. des Weidewerths. . . . . — Thl. 18 gr. 6 pf.

= $\frac{18}{84}$ Schfl. Rocken.

Nur als Schafweide hat der in diese Classe gehörige Boden, Werth. Bey seiner Bearbeitung als Ackerland ist öfters Verlust, doch muß er bisweilen, um die Schafweide zu erfrischen, umgebrochen, und mit Korn, besser aber mit Buchweitzen oder mit Spergel zum Abweiden besäet werden.

Sehr steiniger, kiesiger, sumpfiger oder mooriger Boden, welcher gar nicht mehr als Ackerland oder Wiese zu benutzen ist, desgl. Sandboden, dessen Verwundung wegen entstehenden Sandwehen gefährlich ist, gehört noch hinter diese Classe, ist aber hier nicht weiter zu berücksichtigen.

F.

Classification der Wiesen.

Classe I.

Fehlerfreye Niederungs = Wiesen.

Kennzeichen.

a) Physische Beschaffenheit des Bodens. Moderboden, oder starker, reicher, Thon = Lehm = und Mergelboden ohne Säure, (Cl. I. und II. selten Cl. III. der Classification des Bodens.) Eben so der Untergrund.

b) Lage. An bedeutenden Strömen und Flüssen oder in mit starken Bächen durchschnittenen Ebenen. In Rücksicht der Umgebung gleich oder vertieft, in Rücksicht der Oberfläche, horizontal oder wenig abhängig, jedenfalls eben, rein und frey, vor Sommer = Ueberschwemmung oder stockender Nässe gesichert, auch keiner Versandung 2c. durch schädliche Winter = Ueberschwemmungen 2c. ausgesetzt.

c) Feuchtigkeits = Zustand. Jedenfalls feucht durch die Lage, bey guten, gewiß zu erwartenden Winter = Ueberschwemmungen, zuweilen auch überdieß mit wenig künstlichen aber zureichenden Bewässerungen.

d) Beschaffenheit des Heues. Gutes, fettes, kräftiges Heu, von den besten Grasarten.

e) Mähbarkeit. Zwey = bisweilen auch dreyschürig, bey Freyheit von Huthungs = Servituten.

f) Benennungen. Beste Niederungs = Wiesen, Stromwiesen, Moderwiesen, beste Auewiesen, Flußwiesen, beste Thalwiesen.

Nebenbestimmungen.

g) Ertrag an trockenem Futter pro Acker. Wenigstens 60 Cntr. Heu und Grummt von obiger Beschaffenheit im Durchschnitt. — Verhältniß des Heues zu Grummt, 4 : 3.

h) Erndte = und Culturkosten. Ohngefähr 14 p. Ct. des Rohertrags an Futter.

i) Werth der Herbsthuthung. Vom 1sten October bis zum Frost ohngefähr = 7 pro Cent des ganzen Rohertrags. (eigentlich 6$\frac{4}{7}$ pro Cent)

k) Reinertrags-Berechnung.

α) Rohertrag.

	Thl.	gr.	pf.
50 Centner trocknes Futter à — 21 gr. —	43 Thl.	18 gr.	— pf.
Herbsthuthung = 3, 5. Entr. Futter = ...	3 =	1 =	6 =
Summa	46 Thl.	19 gr.	6 pf.

Davon ab:

β) Erndte- Cultur- und Aufbewahrungs-Kosten.

	Thl.	gr.	pf.
Aufräumen der Wiese . .	— Thl.	12 gr.	— pf.
Im Heu zu hauen 1$\frac{1}{4}$ Tag	— =	10 =	9 =
Dürre zu machen 4 Tage à — 5 gr. 6 pf. . . .	— =	22 =	— =
Auf- und abzuladen und zu packen	— =	6 =	— =
Im Grummt zu hauen . .	— =	10 =	9 =
Dürre zu machen, 5 Tage à — 5 gr. —	1 =	1 =	— =
Auf- und abzuladen und zu packen	— =	5 =	3 =
Ohngefähr 50 Centner Futter einzufahren, täglich 72 Entr. à 1 Thl. 8 gr. —	— =	22 =	2 =
Gräben herzustellen und zu erhalten und Herbstweide-Dünger zu zerstreuen ꝛc. .	— =	12 =	— =
Aufbewahrungs-Kosten und Zinsen des, in den Gebäuden steckenden Capitals pr. Entr. — 3 gr. —	— =	15 =	— =
Summa	5 Thl.	20 gr.	11 pf.
Reinertrag bleibt . . .	40 =	22 =	7 =

= 11$\frac{2}{3}$ Schfl. Rocken.

l) Bemerkungen. Durch Düngung und künstliche Bewässerung kann der Rohertrag wohl öfters, noch über den angegebenen steigen. Der Reinertrag wird

aber dadurch selten mehr erhöhet werden, als es zur Belohnung der Industrie nöthig ist. Im Vorstehenden ist aber nur in soferne auf Düngung gerechnet, als diese bey der Herbsthuthung statt findet. Wird eine Wiese nur durch künstliche Bewässerung in diese Classe erhoben; so wird sie erst in die nächste Classe gestellt. Hieher gehören auch die Schwemmwiesen. Ist sie zuweilen schädlichen Ueberschwemmungen ausgesetzt; so gehört sie erst in die vierte Classe.

m) Grasarten und Kräuter. Alopecurus pratensis, Poa pratensis, trivialis, aquatica, Festuca elatior, pratensis, Holcus avenaceus, Aira aquatica, caespitosa, Phleum pratense, Anthoxanthum odoratum, Milium effusum, Briza media etc. etc. Trifolium melilotus off., pratense, hybridum, alpestre, procumbens, filiforme etc. etc. Medicago lupulina, Lotus corniculatus, Lathyrus pratensis, Vicia Cracca, Sanguisorba off., Achillaea millefolium, Carum Carvi, Polygonum bistorta etc. etc. etc.

Classe II.

Gute Niederungs-Wiesen.

Kennzeichen.

a) Physische Beschaffenheit. Entweder
 α) wie bey Cl. I. oder
 β) etwas minder reich und kräftig, (Niedriger Grad der angeführten Boden-Classen, häufig Cl. III.)

b) Lage. Wie Cl. 1.

c) Feuchtigkeits-Zustand. Jedenfalls zureichend feucht durch Grundwasser ohne stockende Nässe, die guten, düngenden Ueberschwemmungen finden nicht jährlich statt, aber doch bisweilen, oder die nöthige Feuchtigkeit muß und kann durch künstliche Bewässerung hinreichend gegeben werden.

d) Beschaffenheit des Heues. Wie Cl. 1. nur in etwas geringerem Grade fett, und der Stand desselben weniger dicht.

e) Mähbarkeit. Wie Cl. 1.
f) Benennungen. Gute Niederungs- Strom- Fluß- Aue- Moder- Thalwiesen.

Nebenbestimmungen.

g) Ertrag an trockenem Futter pro Acker 45 Cntr.
h) Erndte- und Cultur-Kosten, ohngefähr 16 pro Cent des Ertrags an Futter.
i) Werth der Herbsthuthung, ohngefähr 7 pro Cent des ganzen Rohertrags.
k) Reinertrags-Berechnung.

α) Rohertrag.

45 Cntr. trocknes Futter à — 20 gr. —	37 Thl.	12 gr.	— pf.
Herbsthuthung = 3, 16 Centner = ...	2 -	15 -	— -
Summa	40 Thl.	3 gr.	— pf.

β) Erndte- Cultur- und Aufbewahrungs-Kosten.

Aufräumen der Wiese . .	— Thl.	6 gr.	— pf.
Im Heu zu hauen . . .	— -	10 -	9 -
Dürre zu machen	— -	22 -	— -
Auf- und abzuladen und zu packen	— -	5 -	6 -
Grummt zu hauen und dürre zu machen	1 -	11 -	9 -
Auf- und abzuladen ꝛc. . .	— -	4 -	6 -
45 Ctr. Futter einzufahren .	— -	20 -	— -
Gräben herzustellen und zu erhalten ꝛc.	1 -	— -	— -
Aufbewahrungs-Kosten ꝛc. .	— -	13 -	6 -
Summa	5 Thl.	22 gr.	— pf.

bleibt:

Reinertrag	34 Thl.	5 gr.	— pf.

= $9\frac{5}{7}$ Schfl. Rocken.

l) Bemerkungen. Kommt zur Bewässerung noch eine zweckmäßige Düngung hinzu; so steigt der Ertrag ebenfalls über den angegebenen.

m) Grasarten und Kräuter. Ziemlich wie bey der vorigen Classe.

Classe III.

Fehlerfreye Grund- und Feldwiesen.

Kennzeichen.

a) Physische Beschaffenheit. Reicher Thon- und Lehmboden. (Cl. III. und IV. in hohem Grade, selten Cl. II. Höheboden, jedoch frey von Säure.) Zuweilen nähert sich auch der Boden, dem der Cl. I. hat aber keine beträchtliche Tiefe und der Untergrund ist schlechter, anhaltend, doch durchlassend.

b) Lage. In Rücksicht der Umgebung vertieft oder gleich, horizontal oder wenig abhängig und frey (d. h. in freyen Gründen oder zwischen Feldern, auch im Walde, jedoch so, daß dadurch die Trocknung nicht gehindert wird). Die Oberfläche eben, gegen schädliche Ueberschwemmungen gesichert. Gute Ueberschwemmuugen finden nur selten statt. — Gewöhnlich liegen dergleichen Wiesen an Bächen und Strömen, zwischen Feldern und Wiesen, in größeren oder geringeren Bretiefungen.

c) Feuchtigkeits-Zustand. Zureichend feucht, jedenfalls mit guter, hinreichender, kunstloser Bewässerung, mit Feld- Weg- Quell- oder Bachwasser, zuweilen schon etwas naß, dieß aber doch nur bey vernachläßigter Anlage und Unterhaltung der Abzugsgräben.

d) Beschaffenheit des Heues. Mittleres, süßes, feines Hen, von guten Grasarten.

e) Mähbarkeit. Zweyschürig, wenn dieß nicht durch Huthungs-Servituten verhindert wird.

f) Benennungen. Beste Grundwiesen, Thalwiesen, Legden, beste Angerwiesen.

Nebenbestimmungen.

g) Ertrag an trockenem Futter pro Acker. In 2 Schnitten 40 Centner Heu und Grummt, von obiger Beschaffenheit.

h) Erndte- und Culturkosten, ohngefähr, 25 pro Cent des Ertrags an Futter.

i) Werth der Herbsthuthnug, ohngefähr 7 pro Cent des ganzen Rohertrags.

k) Reinertrags-Berechnung.

α) Rohertrag.

	Thl.	gr.	pf.
40 Cntr. Futter à — 14 gr. —	23	8	—
Herbsthuthung = 2, 86 Cntr. = ...	1	16	—
Summa	25	—	—

β) Erndte- Cultur- und Aufbewahrungs-Kosten.

	Thl.	gr.	pf.
Aufräumen der Wiesen . .	—	4	—
Zweymal zu hauen . . .	—	21	6
Zweymal dürre zu machen (4 Tage à — 5 gr. 6 pf. und 4 Tage à — 5 gr. —. .	1	18	—
Auf- und abladen und schlichten	—	9	—
40 Cntr. Futter einzufahren	—	17	9
Gräben herzustellen und zu unterhalten ꝛc. Aufsicht auf die Wässerung ꝛc. . . .	1	12	—
Aufbewahrungs-Kosten . .	—	12	—
Summa	5	22	3 gr.

bleibt:

Reinertrag: . . . . . 19 Thl. 1 gr. 9 pf.

= $5\frac{3}{7}$ Schfl. Rocken.

m) Grasarten und Kräuter. Dieselben wie bey den vorigen Classen, jedoch weniger üppig. Darunter kommen jedoch auch schon häufig, die bey der 5ten Classe bemerkten Pflanzen vor.

Classe IV.

Fehlerfreye Niederungs-Wiesen.

Kennzeichen.

a) Physische Beschaffenheit. Thon- oder Lehmboden, weniger reich an Moder (Humus) als Cl. I.

mit undurchlassendem Untergrund, jedenfalls nicht frey von Säure und stockender Nässe (Cl. II. Niederungs-Boden).

b) Lage. Gewöhnlich horizontal, meist gegen die Umgebungen vertieft, ohne Abzug des Wassers, übrigens wie Nr. 1. Vor schädlichen Ueberschwemmungen nicht immer gesichert. — Die Oberfläche bisweilen hügelig, alsdann die Vertiefungen sumpfig und mit stehenden Wassern.

c) Feuchtigkeits-Zustand. Naß, oft schon etwas sumpfig. Die Nässe nicht leicht abzuleiten. — Bewässerung wegen großer Schwierigkeit der Ableitung der überflüssigen Feuchtigkeit nicht wohl anwendbar.

d) Beschaffenheit des Heues. Zum Theil mittelmäßig, zum Theil etwas grob und hart, mitunter auch etwas sauer, schafthalmig und binsig, im Ganzen genommen ziemlich schlecht.

e) Mähbarkeit. Zweyschürig, wenn Huthungs-Servituten dieß nicht beschränken.

f) Benennungen. Saure Niederungs-Wiesen.

Nebenbestimmungen.

g) Ertrag an trockenem Futter pro Acker. Im Durchschnitt 45 Cntr. trocknes Futter von obiger Beschaffenheit.

h) Erndte- und Culturkosten, ohngefähr 28 pro Cent des Ertrags an Futter.

i) Werth der Herbsthuthung, ohngefähr 7 pr. Ct. des ganzen Rohertrags.

k) Reinertrags-Berechnung.

α) Rohertrag.

45 Cntr. Futter à — 12 gr. —	22 Thl.	12 gr.	— pf.
Herbsthuthung = 3,16 Ctr.	1 =	13 =	9 =
Summa	24 Thl.	1 gr.	9 pf.

β) Erndte-Cultur- und Aufbewahrungskosten.

Aufräumung der Wiese . .	— Thl.	8 gr.	— pf.
2 mal zu hauen (pr. Acker jedesmal 1½ Tag) . . .	1 =	1 =	6 =
Latus	1 Thl.	9 gr.	6 pf.

Transport	1 Thl.	9 gr.	6 pf.
2 mal dürre zu machen 10 Tage (muß oft auf trockne Plätze getragen werden) .	2 =	4 =	3 =
Auf= und abzuladen und zu packen	— =	10 =	— =
45 Cntr. Futter einzufahren .	— =	20 =	— =
Abzugsgräben ꝛc.	1 =	— =	— =
Aufbewahrungs=Kosten . .	— =	13 =	6 =
Summa	6 Thl.	9 gr.	3 pf.
bleibt Reinertrag	17 Thl.	16 gr.	6 pf.

= $5\frac{1}{22}$ Schfl. Rocken.

l) Bemerkungen. Eine Wiese, welche eigentlich in die erste Classe gehört, vor schädlichen Ueberschwemmungen aber nicht völlig gesichert ist, wird hieher gesetzt. Hieher gehören auch die Quellwiesen, wenn sich das Wasser mehr auf der Oberfläche hinzieht und nirgends stockt, besonders wenn dasselbe kalk= oder gipshaltig ist.

m) Grasarten. Phalaris arundinacea, Arundo phragmites, mehrere Orchis=Arten, Sonchus palustris, Caltha palustris, Triglochin palustre, Equisetum etc. etc. mit besseren Pflanzen, besonders Aira aquatica, Poa aquatica etc. etc. vermischt.

Classe V.

Gute Feld= und Grund=Wiesen.

Kennzeichen.

a) Physische Beschaffenheit. Gewöhnlicher guter Thon= und Lehmboden oder sandiger Lehmboden. (Cl. III. IV. und V.) guter Wiesenboden. Der Untergrund mehr anhaltend.

b) Lage. Etwas abhängige, meist etwas vertiefte, jedoch freye, der Sonne nicht beraubte Lage, (in Senkungen, Gründen, an Feldern ꝛc.) wie Cl. 2. Die Oberfläche eben oder leicht zu ebenen.

Der Ueberschwemmung nicht oder nur selten ausgesetzt. Gute Lage an Bächen, zwischen Feldern ꝛc. Gefähr=

liche Ueberschwemmungen verringern den Werth nach den Umständen, bedeutend.

c) Feuchtigkeits-Zustand. Entweder feucht, oder schon etwas naß, durch die Lage an Wasser, durch Quellen ꝛc. jedoch nicht sumpfig, und so, daß es an Ableitung nicht fehlt, oder mehr trocken, dann aber jedenfalls mit einiger, wenn gleich spärlicher Bewässerung.

d) Beschaffenheit des Heues. Mittelmäßiges feines Heu.

e) Mähbarkeit. Zweyschürig, wenn Servituten solches nicht hindern. Die Grummterndte ohngefähr die Hälfte der Heuerndte.

f) Benennungen. Gewöhnliche gute Wiesen. — Gute Grummtwiesen.

Nebenbestimmungen.

g) Ertrag an Futter, pro Acker in 2 Schnitten im Mittel wenigstens 30 Entr.

h) Erndte- und Culturkosten, ohngefähr 28 pro Cent des Ertrags an Futter.

i) Werth der Herbsthuthung, ohngefähr 7 pro Cent des ganzen Rohertrags.

k) Reinertrags-Berechnung.

α) Rohertrag.

30 Entr. Heu und Grummt à — 14 gr. —	17 Thl.	12 gr.	— pf.
Herbsthuthung 2, 26 Entr. =	1 =	7 =	9 =
Summa	18 Thl.	19 gr.	9 pf.

β) Erndte- Cultur- und Aufbewahrungs-Kosten.

Aufräumung der Wiese . .	— Thl.	3 gr.	— pf.
2 mal zu hauen	1 =	1 =	6 =
2 mal trocken zu machen .	1 =	18 =	— =
Latus	2 Thl.	22 gr.	6 pf.

Transport	2 Thl.	22 gr.	6 pf.
Auf- und abzuladen und zu packen	—	9	—
30 Entr. Futter einzufahren	—	15	4
Gräben herzustellen und zu unterhalten ꝛc.	1	—	—
Aufbewahrungs-Kosten ꝛc.	—	9	—
Summa	5 Thl.	5 gr.	10 pf.
bleibt			
Reinertrag	13 Thl.	13 gr.	11 pf.

= 3$\frac{4}{7}$ Schfl. Rocken.

m) Grasarten und Kräuter. Mitunter die bey der ersten Classe aufgeführten, dann aber häufig Lolium perenne, Cynosurus cristatus, Dactylis glomerata, Avena prat. et flavescens, Agrostis stolonifera, etc. etc. Prunella vulgaris, Thymus serpyllum, Origanum vulgare, Daucus Carota, Pastinaca sativa, Tragopogon pratense, Poterium sanguisorba, Veronica Chamaedrys etc. Lychnis flos cuculi, Ranunculus repens, Leontodon Taraxacum, mehrere Arten Plantago, Primula veris, Chrysanthemum Leucanthemum, Scabiosa columbaria et succisa, Polygala, Rhinanthus Crista galli, Colchicum autumnale, etc. etc.

Je mehr der Graswuchs aus den in der ersten Classe und dann aus den hier zuerst genannten Pflanzen besteht, desto besser ist die Wiese, und desto schlechter, je mehr die zuletztgenannten die Oberhand haben.

Classe VI.

Mittelmäßige Feld- und Grundwiesen.

Kennzeichen.

a) Physische Beschaffenheit. Wie Classe V. Der Untergrund anhaltend.

b) Lage. Desgleichen vor eigentlichen Ueberschwemmungen sicher. Ueberschwemmungen aus Feldern, Wegen ꝛc. zuweilen ausgesetzt.

c) Feuchtigkeits-Zustand. Frisch. Zwar ohne Bewässerung, jedoch mit ausreichender Feuchtigkeit und so gelegen, daß sie nahrhaftes Wasser, von Feldern, Wegen rc. erhalten.

d) Beschaffenheit des Heues. Mittelmäßiges, feines Heu.

e) Mähbarkeit. Zweyschürig, wenn Servituten solches nicht hindern. Die Grummterndte gewöhnlich gering.

f) Benennungen. Beste Höhenwiesen. Mittelmäßige Grummtwiesen.

Nebenbestimmungen.

g) Ertrag an trocknem Futter, pro Acker in zwey Schnitten, im Mittel 24 Cntr.

h) Erndte- und Cultur-Kosten. Ohngefähr 31 pro Cent des Ertrags an Futter.

i) Werth der Herbsthuthung. Ohngefähr 7 pro Cent des ganzen Rohertrags.

α) Rohertrag.

24 Cntr. Heu und Grummt à — 14 gr. —	14 Thl.	— gr.	— pf.
Herbsthuthung 1, 68 Cntr. .	1 =	— =	— =
Summa	15 Thl.	— gr.	— pf.

β) Erndte- Cultur- und Aufbewahrungs-Kosten.

Aufräumung der Wiese . .	— Thl.	4 gr.	— pf.
2 mal zu hauen	1 =	1 =	6 =
2 mal zu trocknen 3 Tage à — 5 gr. 6 pf. und 4 Tage à — 5 gr. pf.	1 =	12 =	6 =
Auf- und abzuladen und zu packen	— =	9 =	— =
24 Cntr. Futter einzufahren	— =	10 =	8 =
Gräben herzustellen und zu unterhalten rc.	— =	12 =	— =
Aufbewahrungs-Kosten . .	— =	7 =	6 =
Summa	4 Thl.	9 gr.	2 pf.

bleibt

Reinertrag . . . . . . 10 Thl. 14 gr. 10 pf.

= 3 Schfl. Rocken.

l) Bemerkungen. In sehr dürren Sommern, jedoch nur selten, brennen diese Wiesen aus.

m) Grasarten und Kräuter. Wie bey der vorigen Classe.

Classe VII.

Gute Berg- und Waldwiesen.

a) Physische Beschaffenheit, wie Classe 5.

b) Lage. Entweder ziemlich stark abhängig oder auch eben, dann aber gewöhnlich im Walde.

c) Feuchtigkeits-Zustand. Frisch. Entweder an und für sich feucht, durch die Lage des Abhangs gegen West und Nord, durch anliegende Bäche, durch Beschattung, oder trocken, dann aber jedenfalls mit etwas Bewässerung durch Wald- oder Wegwasser.

d) Beschaffenheit des Heues. Mittelmäßig, fein, trocken.

e) Mähbarkeit. Zweyschürig.

f) Benennungen. Gute Höhenwiesen. Beste Wald- und Holzwiesen. Geringe Grummtwiesen.

Nebenbestimmungen.

g) Ertrag an trockenem Futter. Im Durchschnitt 20 Cntr.

h) Erndte- und Culturkosten. Ohngefähr 42 pro Cent.

i) Werth der Huthung. Ohngefähr 7 pro Cent des ganzen Rohertrags.

k) Reinertrags-Berechnung.

α) Rohertrag.

20 Cntr. Heu und Grummt à — 14 gr. —	11 Thl.	16 gr.	— pf.
Herbsthuthung = 1, 39 Ctr.	1 =	5 =	6 pf.
Summa	12 Thl.	21 gr.	6 pf.

β) Erndte= Cultur= und Aufbewahrungs= Kosten.

Aufräumung der Wiese . .	— Thl.	3 gr.	— pf.
2 mal zu hauen	1 =	1 =	6 =
2 mal zu trocknen 9 Tage .	1 =	23 =	— =
Auf= und abzuladen und zu packen	— =	8 =	— =
20 Entr. Futter einzufahren	— =	8 =	10 =
Gräben herzustellen und zu unterhalten 2c.	— =	18 =	— =
Aufbewahrungs=Kosten . .	— =	6 =	— =
Summa	4 Thl.	20 gr.	4 pf.
bleibt			
Reinertrag	8 Thl.	1 gr.	2 pf.

= 2 2/7 Schfl. Rocken.

m) Grasarten und Kräuter. Außer den, in den letzten Classen schon bemerkten, kommen besonders vor, Bromus mollis et giganteus, Trifolium alpestre, Alchemilla vulgaris, Ajuga reptans et pyramidalis, Heracleum sphondylium, Origanum vulgare, Chaerophyllum sylvestre, Scirpus sylvaticus, etc. Die Orchisarten und die Scabiosen nehmen sehr überhand.

Classe VIII.

Fehlerhafte Feld= und Grundwiesen.

Kennzeichen.

a) Physische Beschaffenheit. Entweder wie Classe 5. oder auch schlechter Thon= und Lehmboden Cl. VI. 1. 2. und sandiger Lehmboden Cl. V.

b) Lage. Eben, oder wenig abhängig, meist vertieft, zuweilen etwas versteckt, oder gegen schädliche Ueberschwemmungen durch Bäche 2c. nicht gesichert. Die Oberfläche ist uneben.

c) Feuchtigkeits=Zustand.

1) Naß, quellig, fast schon etwas sumpfig, zuweilen mit etwas Bewässerung aus Quellen, oder

2) trocken und ohne Bewässerung, zuweilen nur nahrhaftes Wasser aus den Feldern erhaltend.

d) Beschaffenheit des Heues.

1) Theils mittelmäßig, theils ziemlich schlecht, hart und sauer.
2) oder theils mittelmäßig gut und fein, theils trocken und mager, auch schon etwas moosig.

e) Mähbarkeit.

1) zweyschürig
2) meist nur einhauig.

f) Benennung.

1) Quelligte Wiesen.
2) Möschen, gute Brachwiesen, Möschwiesen.

Nebenbestimmungen.

g) Ertrag an Futter.

1) pro Acker in 2 Schnitten 24 Cntr. Futter.
2) pro Acker in 1 Schnitt 15 Cntr. Futter.

h) Erndte- und Culturkosten.

Bey Abtheilung 1 ohngefähr 40 p. Ct.
" " 2 " 28 " "

i) Werth der Herbsthuthung.

Bey Abtheilung 1. ohngefähr 7 pro Cent vom ganzen Rohertrag.
Bey Abtheilung 2. wo die Huthung wenigstens schon Anfangs Septembers beginnen kann, ohngefähr 12 pro Cent.

k) Reinertrags-Berechnung.

α) Rohertrag.

1) 24 Cntr. Futter à — 12 gr. —	12 Thl.	— gr.	— pf.
Herbsthuthung = 1, 68 Ctr. —	"	20 "	2 "
Summa	12 Thl.	20 gr.	2 gr.
2) 16 Cntr. trocknes Futter à — 12 gr. —	8 Thl.	— gr.	— pf.
Herbsthuthung = 2, 18 Ctr.	1 "	2 "	2 "
Summa	9 Thl.	2 gr.	2 gr.

β) Erndte= Cultur= und Aufbewahrungs= Kosten.

1) Aufräumen	— Thl.	4 gr.	— pf.
2 mal hauen	1 =	1 =	6 =
2 mal zu trocknen	1 =	23 =	— =
Auf= und abzuladen und zu packen	— =	8 =	— =
24 Cntr. Futter einzufahren	— =	10 =	8 =
Gräben herzustellen und zu unterhalten	1 =	— =	— =
Aufbewahrungs=Kosten . .	— =	7 =	6 =
Summa	5 Thl.	6 gr.	8 pf.
Reinertrag	7 =	13 =	6 =

= $2\frac{1}{7}$ Schfl. Rocken.

2) Aufräumen	— Thl.	4 gr.	— pf.
1 mal zu hauen	— =	12 =	— =
1 mal zu trocknen . . .	— =	16 =	6 =
Auf= und abzuladen und zu packen	— =	6 =	3 =
15 Cntr. Futter einzufahren	— =	6 =	8 =
Gräben herzustellen und zu unterhalten und Ausstreuen des Weidemistes ꝛc.	— =	4 =	— =
Aufbewahrungs=Kosten ꝛc. .	— =	4 =	6 =
Summa	2 Thl.	5 gr.	11 pf.
Reinertrag	6 =	20 =	3 =

= $1\frac{20}{21}$ Schfl. Rocken.

l) Bemerkungen. Abtheilung 2 brennt sehr häufig aus.

m) Grasarten und Kräuter. Bey Abtheilung 1. die bey der 4ten und 5ten Classe angegebenen, bey Abtheilung 2. mehr die bey der 5ten und 10ten Classe aufgeführten.

Classe IX.

Mittelmäßige Berg= und Waldwiesen.

Kennzeichen.

a) Physische Beschaffenheit. Gewöhnlicher Thon= und Lehmboden, und sandiger Lehmboden, seichter

Wiesenboden mit steinigem Untergrund. (Cl. IV. V. VI. 1.)

b) Lage. Wie Cl. 6. Die Oberfläche oft hügelig, daher oft trocken und naß untermischt. Oft stark beschattet.

c) Feuchtigkeits-Zustand. Feucht, eher etwas naß als trocken, doch nicht sumpfig, aber ohne Bewässerung.

d) Beschaffenheit des Heues. Mittelmäßig, doch schon etwas sauer, grob und hart, und zum Theil auch etwas moosig, unkräftig und nahrlos.

e) Mähbarkeit. Einhauig.

f) Benennungen. Gute Herbstwiesen.

Nebenbestimmungen.

g) Ertrag an Futter. Ohngefähr 15 Cntr.

h) Erndte- und Culturkosten. Ohngefähr 33 p. Ct. des Ertrags an Futter.

i) Werth der Herbsthuthung. Ohngefähr 12 pro Cent des Rohertrags.

k) Reinertrag.

α) Rohertrag.

13 Cntr. Futter à — 12 gr. —	7 Thl.	12 gr.	— pf.
Herbsthuthung = 2 Cntr. .	1 =	— =	— =
Summa	8 Thl.	12 gr.	— pf.

β) Erndte- Cultur- und Aufbewahrungs-Kosten.

Aufräumen der Wiese . .	— Thl.	3 gr.	— pf.
1 mal zu hauen	— =	12 =	— =
1 mal zu trocknen. . . .	— =	19 =	3 =
Auf- u. abzuladen u. zu packen	— =	6 =	3 =
Gräben zu machen und Mist zu zerstreuen rc.	— =	8 =	— =
15 Cntr. Futter einzufahren	— =	6 =	8 =
Aufbewahrungs-Kosten . .	— =	4 =	6 =
Summa	2 Thl.	11 gr.	8 pf.
bleibt Reinertrag	6 =	— =	4 =

= 1½ Schfl. Rocken.

m) Grasarten und Kräuter. Größtentheils die bey Cl. 7. bemerkten.

Classe X.

Schlechte Feld- Berg- und Waldwiesen.

Kennzeichen.

a) Physische Beschaffenheit. Trockner, armer Lehm- und Thonboden, sandiger Lehm- lehmiger Sand- und Sandboden. (Cl. V. VI. 1. VI. 3.) Der Untergrund meist durchlassend.

b) Lage. Entweder hoch oder stark, besonders gegen Mittag und Morgen, abhängig, oder sehr horizontal. Die Oberfläche oft uneben unnd kaupig, daher die höheren Stellen sehr dürre und mit niederer Heide bewachsen, die Vertiefungen etwas feuchter und besser bewachsen.

c) Feuchtigkeits-Zustand. Meistens sehr trocken, oft schon dürre oder wegen der Unebenheiten trocken und feucht untermischt. Gewöhnlich ohne alle Bewässerung und ohne Zufluß von nahrhaftem Wasser aus Feldern, oder es ist beides, doch sehr unbedeutend.

d) Beschaffenheit des Heues. Trockenes mageres feines Heu, gewöhnlich mit kurzem Heidekraut, trocknem Moos, Seggen ꝛc. vermengt.

e) Mähbarkeit. Jedenfalls nur einhauig. — Nur durch künstliche Düngung, anzubringende Bewässerung, kann eine dergleichen Wiese zweyhauig gemacht werden.

f) Benennungen. Schlechte Brachwiesen.

Nebenbestimmungen.

g) Ertrag an Futter. Im Mittel ohngefähr 10 Centr. Heu. — Steigt bisweilen bis 16 Centr. fällt aber auch bis 7 Centr. herab. Ist der Ertrag im Durchschnitt der Jahre noch geringer als 10 Centr. so ist der Boden eigentlich nur als Weide zu benutzen.

h) Erndte- und Culturkosten. Ohngefähr 44 pro Cent des Ertrags an Futter.

i) Werth der Herbsthuthung. Ohngefähr 12 p. Ct. des ganzen Reinertrags.

k) Reinertrags-Berechnung.

α) Rohertrag.

10 Cntr. Heu à — 10 gr. —	4 Thl.	4 gr.	— pf.
Herbsthuthung = 1, 36 Ctr. —	-	13 -	6 -
Summa	4 Thl.	17 gr.	6 pf.

β) Erndte- Cultur- und Aufbewahrungs-Kosten.

Aufräumen der Wiese . .	— Thl.	2 gr.	— pf.
1 mal zu hauen	— -	12 -	— -
1 mal zu trocknen	— -	15 -	— -
Auf- und abzuladen und zu packen	— -	5 -	— -
10 Cntr. einzufahren . . .	— -	4 -	5 -
Miststreuen und Gräben zu unterhalten ꝛc.	— -	3 -	— -
Aufbewahrungs-Kosten . .	— -	3 -	— -
Summa	1 Thl.	20 gr.	5 pf.
Reinertrag	2 -	21 -	1 -

= $\frac{17}{24}$ Schfl. Korn.

l) Bemerkungen. Diese Wiesen sind dem Ausbrennen sehr ausgesetzt, und geben in trocknen Jahren fast gar nichts.

m) Grasarten und Kräuter. Die hier vorzüglich vorkommenden Pflanzen sind: Dactylis glomerata, Holcus mollis, lanatus, Agrostis vulgaris, capillaris, Briza media, Poa annua, Bromus mollis, Festuca ovina, duriuscula, Anthoxanthum odoratum, Avena pratensis, flavescens, pubescens, Lolium perenne, Cynosurus cristatus, Nardus stricta, Aira flexuosa, canescens, Carex praecox, hirta, Juncus campestris, Equisetum arvense, Trifolium montanum, repens, agrarium, Medicago lupulina, Scabiosa columbaria etc. Polygala vulgaris, Arnica montana, Ranunculus repens, Salvia praten-

sis, Thymus serpyllum, Euphrasia off. Odontites, Melampyrum pratense, Galium verum, Plantago, Erica vulgaris, Draba verna etc. und mehrere Flechten. (Baeomyces)

Classe XI.

Sumpf- Torf- und Moorwiesen.

Kennzeichen.

a) Physische Beschaffenheit. Schlechter, saurer Thon- und Lehmboden, (Cl. VI. 2.) Torfboden, Moorboden.

b) Lage. Horizontal oder sehr wenig abhängig, oder gegen die Umgebungen vertieft, die Oberfläche gewöhnlich uneben, hier und da bewachsen kaupig. Mehrentheils am Fuß der Berge, Hügel ꝛc. in Vertiefungen ꝛc.

c) Feuchtigkeits-Zustand. Sehr naß und sumpfig, oft quellig. Stockende Nässe ohne Abzug. Die Ableitung des Wassers jedenfalls schwierig. — Gewöhnlich ohne Bewässerung.

d) Beschaffenheit des Heues. Schlechtes, binsiges, saures, hartes, schafthalmiges oder moosiges Heu. — Wird die Wiese noch nässer und mooriger; so ist das Futter nur als Streu zu brauchen und darnach zu berechnen. — Zur Huthung gewöhnlich gar nicht zu brauchen.

e) Mähbarkeit. Gewöhnlich nur einhauig, da der zweyte Hieb sich nicht bezahlt.

f) Benennung. Sauer beizige, saure Wiesen, Quebbewiesen, Moose, Zittermoose, morastige Wiesen, Bruchwiesen, Luchwiesen.

Nebenbestimmungen.

g) Ertrag an trocknem Futter. Im Durchschnitt etwa 15 Cntr. schlechtes Futter.

h) Erndte- und Culturkosten. Ohngefähr 65 pro Cent des Ertrags an Futter.

i) Werth der Herbsthuthung. Ohngefähr 12 pro Cent des ganzen Rohertrags, ist aber meist gar nicht zu brauchen.

k) Reinertrag.

α) Rohertrag.

15 Cntr. à — 8 gr. 5 pf.	5 Thl. 6 gr. 3 pf.
Herbsthuthung = 2 Cntr. .	— = 16 = 10 =
Summa	5 Thl. 23 gr. 1 pf.

β) Erndte= Cultur= und Aufbewahrungs= Kosten.

1 mal zu hauen	— Thl.	12 gr.	— pf.
1 mal zu trocknen (das Gras muß heraus getragen werden.)	1 =	4 =	— =
Auf= und abzuladen und zu packen	— =	7 =	— =
Gräben zu unterhalten rc. .	1 =	— =	— =
15 Cntr. Heu einzufahren .	— =	6 =	8 =
Aufbewahrungs=Kosten . .	— =	4 =	6 =
Summa	3 Thl.	10 gr.	2 pf.

bleibt

Reinertrag incl. Herbsthuthung	2 Thl.	12 gr.	6 pf.
excl. der Huthung aber . . .	1 =	20 =	1 =

= $\frac{5}{7}$ Schfl. und $\frac{1}{21}$ Schfl. Rocken.

l) Bemerkungen. Ist das Moos auf den Wiesen sehr häufig dann erreicht der Ertrag oft nur die Hälfte des angegebenen, und es ist eine solche Wiese, wenn die Ableitung des Wassers große Schwierigkeit macht, nur auf die Hälfte des Werths zu berechnen.

m) Grasarten und Kräuter. Arundo phragmites, Phalaris arundinacea, Festuca fluitans, Poa aquatica, Melica coerulea, Carex vulpecula, paniculata, flava etc. Eriphorum polystachion etc. Juncus conglomeratus, effusus etc. Scirpus caespitosus etc. Equisetum palustre, limosum, Triglochin palustre, mehrere Orchisarten Pinguicula vulgaris, Pedicularis palustris sylvatica, Galium uliginosum, Menyanthes trifoliata, Cricus palustris, Parnassia palustris, Caltha palustris, Myosotis palustris, Drosera, Sphagnum palustre, Bryum palustre squarrosum, Hypnum, cuspidatum, aduncum, Polytrichum commune und andere Moose und Flechten.

G.

Werthsbestimmung der Weiden.

Boden-Classe.	Es erfordert eine Kuh zur freyen Weide.	Die Brachweide ist bey gleicher Größe gleich:	Der Reinertrag eines Ackers freyer Weide ist gleich: Schfl. Korn.	Bemerkungen
Cl. I.	$\frac{5}{8}$	$\frac{5}{12}$	$2\frac{67}{168}$	Die Stoppelweide ist $\frac{1}{10}$tel der freyen Weide gleich.
- II.	1	$\frac{5}{12}$	$1\frac{1}{2}$	
- III.	$1\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	1	
- IV.	$1\frac{1}{3}$	$\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{8}$	
- V.	$1\frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{6}{7}$	
- VI. 1. 2.	$1\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	1	
- VI. 3.	$2\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{2}{3}$	
- VII.	3	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	
- VIII.	4	$\frac{2}{3}$	$\frac{63}{168}$	
- IX.	6	$\frac{2}{3}$	$\frac{1}{4}$	
- X.	9	$\frac{2}{3}$	$\frac{1}{6}$	
- XI.	18	—	$\frac{1}{12}$	

H.

Einfluß der Städte auf den Reinertrag.

Den Reinertrag der Grundstücke vermehren Städte, welche Einwohner haben:	um nachstehende Procente bey der Entfernung von									
	¼ Meile.	½ Meile.	1 Meile.	1½ Meile.	2 Meilen.	3 Meilen.	4 Meilen.	5 Meilen.	6 Meilen.	7 Meilen.
80000	15	12	10	7	5	4	3	2	1½	1
40000	12	10	8	5	4	3	2	1		
20000	10	8	6	4	3	1				
16000	8	6	4	3	1					
12000	6	4	3	1						
8000	4	3	2	1						
6000	3	2	1							
4000	2	1								

I.

Physische Classification des Bodens
und
ohngefähre Zusammenstellung derselben mit der ökonomischen Classification.

Classe I.

Thonboden.

Ueber 50 Procent abschwemmbaren Thon, nicht über 5 Procent Kalk und nicht über 20 Procent Humus.

a) kalkloser Thonboden.

α) armer nicht über $1\frac{1}{2}$ Procent Humus. (Cl. X. und IX. bey sehr geringem und Cl. VI. 1. und 2. der ökonomischen Classification bey mehrerem Antheil an Humus.)

β) vermögender, über $1\frac{1}{2}$ bis 3 Procent Humus. (Cl. IV.)

γ) reicher, über 3 bis 20 Procent Humus. (Cl. II. und I.)

b) kalkhaltiger Thonboden, mit $\frac{1}{2}$ bis 5 Procent kohlensauren Kalk. (5 Procent Kalk verändert kaum merklich die Beschaffenheit des Bodens.)

α) armer. Wie oben. (Cl. X. IX. VI. 1. bey geringem Humus- und Kalkgehalt, und Cl. IV.)

β) vermögender. (Cl. IV.)

γ) reicher. (Cl. II. und I.)

Classe II.

Lehmboden.

Ueber 30 und bis 50 Procent Thon, nicht über 5 Procent Kalk und nicht über 20 Procent Humus.

a) kalkloser Lehmboden.

α) armer. Wie oben. (Cl. X. IX. VI. 1. und 2.)

β) vermögender. (Cl. V. bey geringem Humus und größeren Sandgehalt, und III.)

γ) reicher. (Cl. III. und II.)

b) kalkhaltiger Lehmboden mit ½ bis 5 Procent Kalk.

α) armer. (Cl. X. IX. und VI. 1.)

β) vermögender. (Cl. V. und III.)

γ) reicher. (Cl. III. II. und I.)

Classe III.

Sandiger Lehmboden.

Ueber 20 bis 30 Procent Thon, übrigens wie oben.

a) kalkloser sandiger Lehmboden.

α) armer. (Cl. X. IX. VII. VI. 3.)

β) vermögender. (Cl. V.)

γ) reicher. (Cl. V. und III.)

b) kalkhaltiger, mit ½ bis 5 Procent kohlensauren Kalk.

α) armer. (Cl. X. IX. VII. VI. 3.)

β) vermögender. (Cl. V.)

γ) reicher. (Cl. V. und III.)

Classe IV.

Lehmiger Sandboden.

Ueber 10 bis 20 Procent Thon.

a) kalkloser.

α) armer, nicht über 1 Procent Humus. (Cl. X. IX. und VII.)

β) vermögender, nicht über 2 Procent Humus. (Cl. VII.)

γ) reicher, nicht über 4 Procent Humus. (Cl. VI. 3. und V.)

b) kalkhaltiger mit wenigstens ½ bis 5 Procent Kalk.

α) armer, wie oben (Cl. X. IX. und VII.)

β) vermögender. (Cl. VII.)

γ) reicher. (Cl. VI. 3. und V.)

Classe V.

Sandboden.

Nicht über 10 Procent Thon.

a) kalkloser.

α) armer, nicht über $\frac{1}{2}$ Procent Humus. (Cl. X.)

β) vermögender, nicht über 2 Procent Humus. (Cl. IX.)

γ) reicher, über 2 Procent Humus. (Cl. VIII.)

b) kalkhaltiger, mit wenigstens 2 Procent Kalk.

α) armer, wie oben. (Cl. X.)

β) vermögender. (Cl. IX.)

γ) reicher. (Cl. VIII.)

Classe VI.

Mergelboden.

Ueber 5 bis 20 Procent kohlensauren Kalk.

a) thoniger Mergelboden über 50 Procent Thon.

α) armer, nicht über $1\frac{1}{2}$ Procent Humus (Cl. VI. 1. IV. und Cl. II.)

β) vermögender, über $1\frac{1}{2}$ bis 3 Procent Humus. (Cl. II.)

γ) reicher, über 3 bis 20 Procent Humus. (Cl. II. und I.)

b) Lehmiger Mergelboden, über 30 bis 50 Procent Thon.

α) armer, wie oben. (Cl. VI. 1. und V.)

β) vermögender. (Cl. III. und II.)

γ) reicher. (Cl. II. und I.)

c) sandiger Lehmmergelboden, über 20 bis 30 Procent Thon.

α) armer. (Cl. VII. und V.)

β) vermögender. (Cl. V.)

γ) reicher. (Cl. III. und selten Cl. II.)

d) lehmiger Sandmergelboden, über 10 bis 20 Procent Thon.

α) armer, nicht über 1 Procent Humus. (Cl. IX. und VII.)

β) vermögender, nicht über 2 Procent Humus. (Cl. VII.)

γ) reicher, nicht über 4 Procent Humus. (Cl. VI. 3. und V.)

e) humoser Mergelboden über 20 Procent Humus.

α) thoniger, über 50 Procent Thon. (Cl. II. und I.)

β) lehmiger über 30 bis 50 Procent Thon. (Cl. II.)

γ) sandiger über 20 bis 30 Procent Thon. (Cl. III. und II.)

Classe VII.

Kalkboden.

Ueber 20 Procent Kalk.

a) thoniger Kalkboden über 50 Procent Thon.

α) armer, wie bey Cl. 6. (Cl. VI. 1.)

β) vermögender. (Cl. II.)

γ) reicher. (Cl. II. und I.)

b) c. d. und e. wie bey Cl. 6. Dergleichen Boden wird selten vorkommen. In Rücksicht der Zusammenstellung mit der ökonomischen Classification ist zu bemerken, daß je leichter der Boden ist, desto weniger demselben der große Kalkgehalt in Hinsicht des Ackerbaus zusagt. Dergleichen Boden paßt sich am besten zu Futterbau (Esparcette) oder zu Weinbau.

Classe VIII.

Humusboden.

Ueber 20 Procent Humus.

a) mit größtentheils auflöslichem Humus.

α) thoniger Humusboden, über 50 Procent Thon.

aa) kalkloser. (Cl. I.)

bb) kalkhaltiger. (Cl. I.)

β) lehmiger Humusboden, 20 bis 50 Procent Thon.

aa) kalkloser. } Cl. II. und I.
bb) kalkhaltiger. }

γ) sandiger Humusboden. 10 bis 20 Procent Thon.

aa) kalkloser. } Cl. VIII. sonst meist Wiesen-
bb) kalkhaltiger. } boden.

Dergleichen Boden wird selten vorkommen und taugt nur dann zum Feldbau wenn er einen ansehnlichen Gehalt an Thon hat. Sonst ist er zu lose und wird besser als Wiesenboden oder auch zur Düngung benutzt.

b) mit größtentheils unauflöslichen Humus. (Wiesenboden.)

c) mit größtentheils unauflöslichen, fasrigen, vegetablischen Stoffen.

α) Torfboden.

β) Moorboden.

Verbesserungen.

S. 11 Z. 18 v. o. = noch l. nach
= — = 21 = = = Controlle l. Controle
= — = 27 = = = gezogenen ökonomischen l. gezogene ökonomische
= 12 = 1 v. u. = von der übrigen l. von der der übrigen Grundstücke
= 15 = 4 v. o. = und besonders l. und zwar besonders
= — = 18 = = = bemerkte l. Bemerkte
= — = 24 = = = angebenen l. angegebenen
= — = 30 = = = stück l. stücke
= 16 = 12 = = = Schriedstellen l. Schrindstellen
= 17 = 10 = = = Tamxator l. Taxator
= 18 = 17 = = = deren l. denen
= 20 = 6 = = = l. Classen gestellt, so steht auch der Werth
= — = 7 = = = stimmten l. bestimmten
= 21 = 6 7 u. 9 setze jedesmal hinter Entr. ein Komma
= 23 = 2 v. o. st. Letztere l. Letzterer
= — = 9 = = = setze hinter Octbr. ein Komma
= 28 = 2 = = = die Art l. der Werth
= — = 11 = = = nur l. um
= 33 = 9 = = = so wie l. so wie bey
= — = 17 = = nach dürfte setze) statt (
= — = 24 = = st. in Stadt l. in der Stadt
= 34 = 7 = = = VI^{b}. l. VI. 3.
= 36 = 8 v. u. = 200 Quadr. Ruthen l. 200 Ruthen
= 44 = 4 = = = 15 Pfd. 3 Thlr. l. 15 Pfd., à 3 Thlr.
= 46 = 2 = = = à 12 gr. l. à 12 Thlr.
= 49 = 13 = = = $\frac{1}{8}$tel, $\frac{1}{12}$tel l. $\frac{1}{8}$tel und $\frac{1}{12}$tel
= 51 = 9 v. o. st. größtentheil l. größtentheils.
= 52 = 2 v. u. st. — = 8 = — = l. — = 11 = — =
= 54 = 16 v. o. st. 13 gr. l. 16 gr.
= — = 18 = = = 10 gr. l. 7 gr.
= — = 19 = = = 19 gr. l. 18 gr.
= 59 = 15 = = = Cl. VI. a. l. Cl. VI. 2.
= 60 = 19 = = = $1\frac{1}{2}$ Schfl. l. $1\frac{1}{4}$ Schfl.
= 62 = 20 u. 21 v. o. fällt, zum 15ten Schfl., weg
= 64 = 11 v. o. st. dem Cl. I. l. dem der Cl. I.
= — = 7 v. u. st. zweyter Art l. zweyter Classe
= 68 = 23 v. o. st. 1 Thlr. 11 gr. — l. 1 Thlr. 12 gr. —
= 66 = 1 = = = 1 Thl. 1 gr. 8 pf. l. 2 Thlr. 1 gr. 8 pf.
= 65 = 5 = = = Humus Kalkgehalt l. Humus u. Kalkgehalt
= — = 12 = = = diesen l. diesem
= 70 = 7 = = = 2mal zu ackern l. 3mal zu ackern
= — = 20 = = = 3 Schck. einzufahren l. 3 Schck. Korn einzufahren
= — = 21 = = l. Drescherlohn zum 15ten Schfl.
= 72 = 19 = = st. schüttigen l. schuttigen
= — = 8 v. u. = nach drüber fällt das Punkt weg
= 73 = 7 v. o. st. Beyden l. beyden
= 77 = 6 = = = $1\frac{1}{4}$ Schfl. zur Einsaat l. $1\frac{3}{4}$ Schfl. Rocken zur Einsaat

S. 78 zwischen Zeile 15 und 16 v. o. ist zu setzen
= $1\frac{4}{84}$ Schfl. Rocken.
und zwischen Zeile 17 und 18 v. o.
= $1\frac{9}{84}$ Schfl. Rocken.
= 79 Z. 14 v. u. st. Düngungszustand l. Düngungsstand
= 83 = 3 v. o. st. $\frac{6}{7}$ Schfl. Rocken l. $\frac{25}{28}$ Schfl. Rocken.
= — = 21 = = = einfahrig l. einfährig
= — = 2 = = nach Sand füge hinzu: mit sehr wenig Thon (5 — 10 p. C.) und
= 89 = 10 = = ist am Anfang der Zeile ausgelassen: m) Bemerkungen
= 92 = 10 u. 3 v. u. st. Cl. 1. l. Cl. I.
= 95 = 8 v. o. st. 2,86 l. 2,80
= — = 13 v. u. st. 3 gr. l. 3 pf.
= 96 = 6 v. o. st. Nr. 1. l. Cl. I.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Flotow, Gustav <<von>>,

Versuch einer Anleitung zu Abschätzung der Grundstücke nach Classen, besonders zum Behufe einer Grundsteuer-Rectification

Leipzig 1820

Oecon. 620 m-1/2#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10295178-2